DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 1/2020

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Perspektiven der Wohnungseinbruchskriminalität

Pressearbeit: Medienschelte hilft nicht weiter

Fehlende Harmonisierung der Eingriffsbefugnisse

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der Ihnen vorliegenden Kriminalpolizei 1/2020 haben wir uns schwerpunktmäßig mit verschiedenen Perspektiven des Wohnungseinbruchs beschäftigt, der von den Opfern zumeist als elementarer und das Sicherheitsempfinden nachhaltig beeinträchtigender Eingriff empfunden wird. Ein besonderes Schutzbedürfnis hat auch der Gesetzgeber erkannt, den Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung zuletzt (BGBl I 2017, 2442) mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren belegt und damit in den Verbrechenstatbestand gehoben. Dieser legislative Ansatz wird in der Literatur allerdings durchaus auch kritisiert und als kriminologisch unschlüssig bewertet.

KD Christoph Frings nimmt in unserer Fachzeitschrift zunächst eine phänomenologische Betrachtung des Deliktes vor. Der erfahrene Dozent für Kriminalwissenschaften an der HSPV Nordrhein-Westfalen setzt sich umfassend mit registrierten Fallzahlen, Aufklärungsquoten, Tatzeiten, bevorzugten Tatobjekten, Schadenshöhen, Tatmitteln sowie verschiedenen Tätern und Tätergruppen einschließlich ihrer Altersstruktur und des Anteils nichtdeutscher Tatverdächtiger auseinander. Er bewertet die polizeiliche Schwerpunktsetzung in diesem relevanten Kriminalitätsbereich als schlüssige Konsequenz und plädiert für eine Fortsetzung effektiver Bekämpfungsmaßnahmen auch bei einem Rückgang der Fallzahlen. In einem Exkurs beschäftigt sich Christoph Frings zudem mit der polizeilichen Haftsachenbearbeitung und zieht auch hier Verbindungslinien zum Wohnungseinbruch.

Unter dem Titel *„Vom Überwinden des Profilzylinderschlosses"* geht es anschließend um ausgewählte kriminaltechnische Fragen. **ORR Ass. jur. Frank Grantz**, Kriminalbeamter und als hauptamtlicher Dozent im Fachbereich Polizei der FHVD Schleswig-Holstein u.a. für kriminaltechnische Inhalte verantwortlich, beschreibt anschaulich verschiedene Schlossarten, denkbare Techniken der Täter, bestehende Schutzmöglichkeiten sowie die hohe Bedeutung der Spurensuche und -sicherung.

EPHK a.D. Klaus Kemper, ehemals Leiter des Kommissariats für Kriminalprävention und Opferschutz beim Polizeipräsidium Duisburg und Redakteur einer polizeilichen Fachzeitschrift, stellt präventive Ansätze vor und beschreibt im Zusammenhang mit der sicherheitstechnischen Beratung das *„Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)"* sowie die angebotene Einbruchsprävention vor Ort.

Zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchs durch besondere Kontroll- und Fahndungskonzepte nimmt der Leiter der Kriminalinspektion Bad Segeberg **POR Jochen Drews** Stellung. Er geht auf die rechtlichen Möglichkeiten anhand des allgemeinen Polizeirechts des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) sowie auf Fragen der taktischen Umsetzung durch stationäre und mobile Kontrollen ein. Im Ergebnis bewertet unser Autor die Maßnahmen als wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Wohnungseinbruchskriminalität und nicht nur als personalintensives *„Schaulaufen"* ohne messbaren Nutzen.

Prof. Dr. Dennis Bock, Lehrstuhlinhaber für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften und Richter am OLG Schleswig, setzt sich schließlich mit der strafrechtlichen Entwicklung des Wohnungseinbruchs sowie den heute bestehenden Tatbestandsvarianten § 244 Abs. 1 Nr. 3 und § 244 Abs. 4 StGB auseinander. Zudem geht er unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung sowie die bereichsspezifische Kommentarliteratur auf Abgrenzungsfragen und Konkurrenzen ein.

In weiteren Beiträgen geht es um die Zusammenarbeit von Polizei und Pressevertretern auch in kritischen Situationen, die fehlende Harmonisierung polizeilicher Eingriffsbefugnisse als besondere föderale Herausforderung gerade bei länderübergreifenden Einsätzen und einen ersten Teilbericht mit grundsätzlichen Aussagen (*„Innere Sicherheit weiterdenken: Ausgrenzung, Hass und Gewalt"*) von der 65. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes. Dieser Beitrag wird im Heft 2/2020 fortgesetzt.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Rezensionen, aktuelle Hinweise aus dem Netz und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden die Zeitschrift schließlich wie gewohnt ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir hoffen auf Ihr Interesse an den ausgewählten Themen der ersten Ausgabe des Jahres 2020, wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

Foto: H. Immel/GdP.

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a. D. Gerhard Klotter

Polizeipräsident Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW

Polizeipräsident a. D. Thomas Köber

Polizeipräsident Ekkehard Falk,
Polizeipräsidium Konstanz

Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn

Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Reutlingen

Polizeipräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg

Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter Kriminalpolizeidirektion Freiburg

Polizeipräsident Franz Semling,
Polizeipräsidium Freiburg

Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei PP Oberbayern Nord

Erster Kriminalhauptkommissar Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
HWR Berlin

Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

Kriminaloberkommissar Thomas Spaniel,
Landeskriminalamt Personalrat

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann,
Bundeskriminalamt IZ 1

Leitender Wissenschaftlicher Direkor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Leitender Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im Bundeskriminalamt

Brandenburg

Polizeivizepräsident Roger Höppner,
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Bremen

Ltd. Kriminaldirektor Prof. Dr. Daniel H. Heinke,
Leiter Landeskriminalamt Bremen

Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Kriminaloberkommissar Lars-Germann Elsebach,
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,
Stellvertretender Direktor des LKA

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein

Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Leitender Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
PI Braunschweig

Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis

Erster Hauptkommissar Frank Schniedermeier

Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport

Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information

Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter der Kriminaldirektion Mainz

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Dr. Helmut Albert,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Leiter Abteilung V - Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des Landespolizeipräsidiums Saarland

Polizeirat Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Ministerium für Inneres und Sport

Leitender Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Justizministerium Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt

Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
MILI des Landes Schleswig-Holstein

Polizeidirektor Frank Ritter,
Landespolizeiamt

Polizeidirektor Ralph Garschke,
Polizeidirektion AFB

Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Vizepräsident Jens Kehr,
Thüringer Landeskriminalamt

Editorial	**1**
Phänomenologische Betrachtung des Wohnungseinbruchs Von KD Christoph Frings, Duisburg	**4**
Vom Überwinden des Profilzylinderschlosses Von ORR Ass. jur. Frank Grantz, Altenholz	**14**
Wie schütze ich mein Eigentum? Von EKHK a.D. Klaus Kemper, Duisburg	**16**
Anhalte- und Sichtkontrollen Von POR Jochen Drews, Pinneberg	**18**
Die beiden Varianten des Wohnungseinbruchsdiebstahls Von Prof. Dr. Dennis Bock, Kiel	**22**
Medienschelte hilft nicht weiter – reden, reden, reden! Von Michael Legband, Kiel	**25**
Öffentlichkeits- und Medienarbeit soll kompetent und authentisch sein Von Torsten Jäger, Kiel	**26**
Fehlende Harmonisierung der Eingriffsbefugnisse Von Hartmut Brenneisen, Worms/Preetz	**28**
Innere Sicherheit weiterdenken Von Prof. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.	**31**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	**33**
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	**35**
Prävention – Hauptaufgabe der Polizei Von Maria Plötz, Straubing	**36**
Buchrezensionen	**17, 21**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur
E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Phänomenologische Betrachtung des Wohnungseinbruchs

Von KD Christoph Frings, Duisburg[1]

Vorangestellt werden muss, dass eine vollumfängliche Betrachtung des Wohnungseinbruchs im Rahmen eines begrenzten Fachaufsatzes naturgemäß nicht möglich ist. Bei den nachfolgenden Ausführungen habe ich mich daher auf wesentliche phänomenologische Aspekte beschränkt sowie den Focus einmal auf den Themenbereich der Haftsachbearbeitung gerichtet.

Gerade die Verletzung der Privatsphäre durch die Anwesenheit von Einbrechern in der eigenen Wohnung wird von den Opfern als elementarer Angriff empfunden und schädigt das Sicherheitsempfinden der Opfer nachhaltig. Der Gesetzgeber hatte daher bereits mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz 1998 die Mindeststrafe für den Wohnungseinbruchsdiebstahl von ehemals drei Monaten auf sechs Monate angehoben. Zuvor waren die Fallzahlen stark gestiegen und hatten sich bis 1995 auf hohem Niveau etabliert. Mit wieder deutlich steigenden Fallzahlen ab etwa 2009 wurde erneut eine deutliche Anhebung des Strafrahmens gefordert. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber im Juli 2017 nachgekommen. Die bisherige Mindeststrafe von sechs Monaten ist, bei Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, auf ein Jahre Freiheitsstrafe verdoppelt worden.[2]

Der Wohnungseinbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung ist im Grundstrafrahmen jetzt dem Raub gleichgestellt und als Verbrechen eingestuft.

1 Fallzahlen und Aufklärungsquote

Der Wohnungseinbruch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter der Kennziffer 435.000 erfasst. Bei einer Begehung des Wohnungseinbruchs zwischen 06.00 und 21.00 Uhr wird von einem Tageswohnungseinbruch gesprochen, dieser wird in der PKS unter der Kennziffer 436.000 ausgewiesen.[3] Das Dunkelfeld im Bereich der registrierten Wohnungseinbrüche ist als gering einzustufen, da die meisten Hausratversicherungen eine Schadensregulierung von der Anzeigenerstattung bei der Polizei abhängig machen.

Bei langfristiger Betrachtung des Wohnungseinbruchs ist eine deutliche Schwankung der Fallzahlen feststellbar. Wenn man in die Betrachtung die Fallzahlentwicklung der *„alten Bundesländer“* mit einbezieht, dann ist deutlich feststellbar, dass die Fallzahlen im Wohnungseinbruch von 25.298 Fällen im Jahr 1961

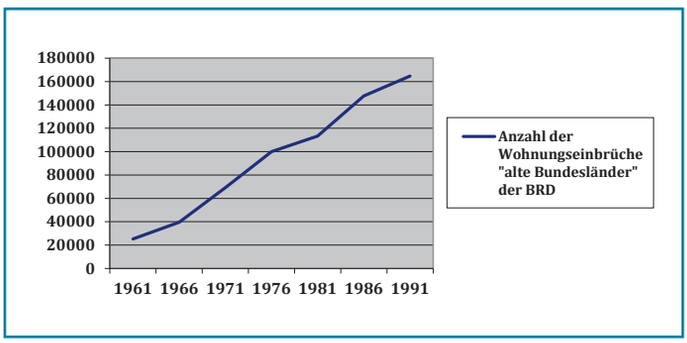

Abb. 1: Darstellung der Anzahl der Wohnungseinbrüche in den *„alten Bundesländern“* von 1961 – 1991[4].

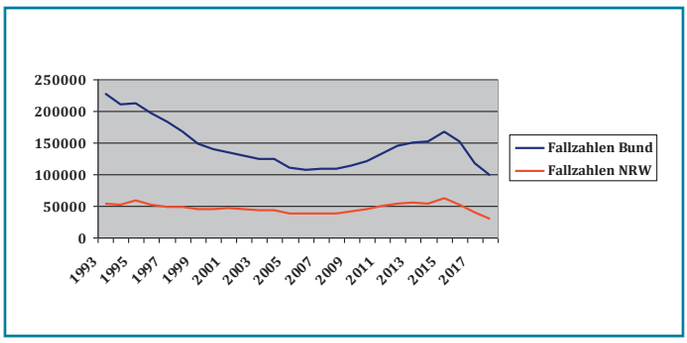

Abb. 3: Darstellung der Anzahl der Wohnungseinbrüche auf Bundesebene und in NRW von 1993 – 2018[6].

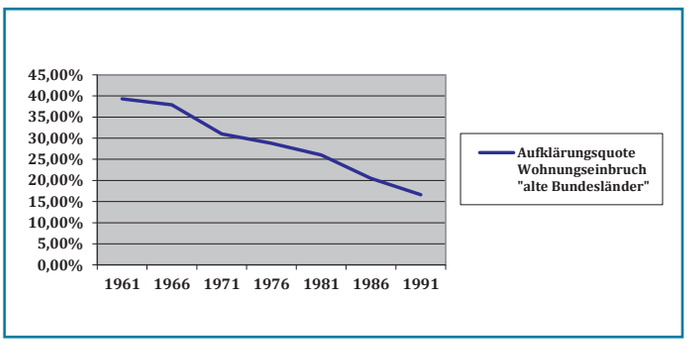

Abb. 2: Aufklärungsquote beim Wohnungseinbruch in den *„alten Bundesländern“* von 1961 – 1991[5].

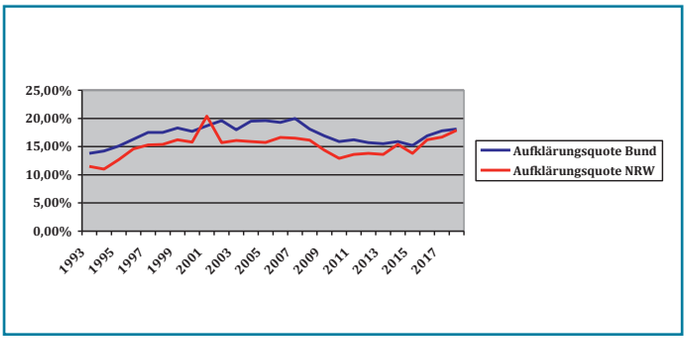

Abb. 4: Aufklärungsquote beim Wohnungseinbruch auf Bundesebene und in NRW von 1993 – 2018[7].

bis etwa Mitte der 1990er Jahre nur eine Richtung kannten, aufwärts. Die Jahre 1990 bis 1994/1995 waren durch einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen und späteren Abschwung auf Bundesebene geprägt. Dieser Anstieg und der spätere Abschwung hatte sich in den Fallzahlen von NRW jedoch kaum niedergeschlagen. Betroffen waren seinerzeit, infolge des Mauerfalls, der Grenzöffnung und der Wiedervereinigung eher die östlichen Bundesländer. Anders gelagert ist der (deutliche) Anstieg der Fallzahlen, etwa ab 2009, bis ins Jahr 2015. Von diesem Anstieg war dann auch NRW deutlich betroffen. Ab 2016 ist dann wieder ein deutliches Absinken der Fallzahlen zu beobachten.

Bei den Fallzahlen sind Großstädte mit über 500.000 Einwohner stärker belastet als kleinere Gemeinden im eher ländlichen Umfeld. Ein Erklärungsansatz dafür ist sicherlich in einem (noch) intakten Nachbarschaftsgefüge in kleineren Orten zu sehen, so dass hier eine stärke informelle Sozialkontrolle durch potentielle Täter wahrgenommen wird.

Von den bundesweit über 5,5 Mio. Straftaten wurden über 57% lt. der PKS aufgeklärt. Verglichen damit kann man festhalten, dass die Aufklärungsquote beim Wohnungseinbruchsdiebstahl (WED), mit derzeit etwas über 18% als relativ gering angesehen werden kann.[8] Erschwerend für die polizeiliche Aufklärung der Tat ist natürlich, dass bei einer hohen Zahl der Fälle keine Täter-Opfer-Vorbeziehung vorliegt und das Opfer den Täter somit nicht direkt bei der Tatortaufnahme *„mit liefert"*. Gleichfalls tritt beim Wohnungseinbruch der Täter dem Opfer auch nicht, wie beim Raub, direkt gegenüber, so dass eine Personenbeschreibung, die Fahndungsansätze liefert, i.d.R. nicht vorliegt. Andererseits werden durch die Täter beim Eindringen in das Objekt vielfach Werkzeugspuren, Schuhspuren, körperzellenhaltige Spuren und auch heute noch Fingerspuren hinterlassen. Gleichfalls bietet die Diebesbeute vielfach Ermittlungsansätze. Hier ist ein breites Feld für die Ausermittlung von Spuren vorhanden. Insofern kann die Aufklärungsquote im Bereich des Wohnungseinbruchs, auch wenn sie derzeit leicht steigt, keinesfalls zufrieden stellen. Wenn nur etwa jeder sechste Wohnungseinbruch aufgeklärt wird, dies bedeutet ja keinesfalls auch die Aburteilung der Tat, dann ist das dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und dem Vertrauen in die Gewährleistung der Inneren Sicherheit durch den Staat abträglich.

Tatwerkzeug: Spachtel für *„Türvierkant"* und Ziehfix.

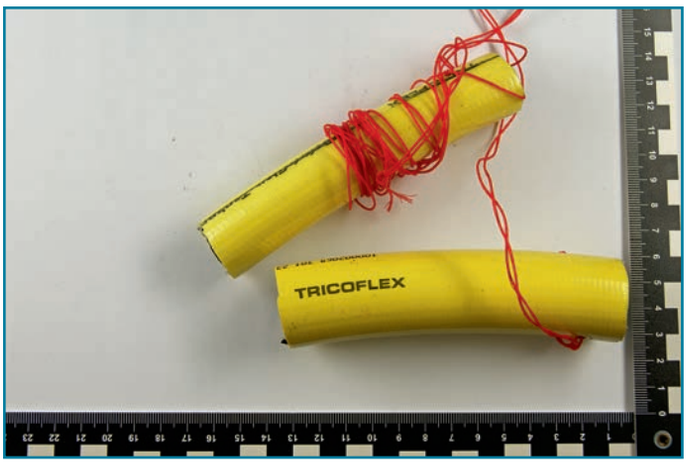

Tatwerkzeug: Eigenbau.

Eine Untersuchung der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen ergab, dass die Aufklärungsquote im Bereich des Wohnungseinbruchs mit zunehmender Schadenshöhe abnimmt. So betrug bei den ausgewerteten Fällen von 2008 bis 2011 bei einer Schadenssumme von unter 500 € die Aufklärungsquote 23,5%, bei einer Schadenssumme zwischen 501 und 1.500 € 17,7%, bei einer Schadenssumme zwischen 1.501 und 5.000 € 12,6% und bei einer Schadenssumme von über 5.000 € nur noch 10,2%.[9] Wenn man unterstellt, dass professionellere Täter auch höhere Beutesummen erlangen, werden deren Taten also weniger häufig aufgeklärt.

Beim Vergleich der Fallzahlentwicklung in den *„alten Bundesländern"* von 1961 bis 1991 ist auffällig, dass der drastische Anstieg der Fallzahlen (Steigerung der Fallzahlen um über 600%) mit einer Halbierung der Aufklärungsquote einher ging. Es liegt die Vermutung nahe, dass dieser Anstieg der Fallzahlen keinesfalls mit einem parallelen Anstieg der in diesem Deliktsbereich eingesetzten Beamten einherging. Eine zunehmende Arbeitsbelastung der Sachbearbeiter führt zu einer entsprechend geringeren Bearbeitungszeit pro Ermittlungsvorgang und damit zur *„Ökonomisierung"* der Sachbearbeitung, d.h. nicht mehr alle Spuren und Hinweise werden konsequent und kriminaltaktisch optimiert abgearbeitet.

Auch auf die heutige Zeit lässt sich dieser Aspekt übertragen. Steigende Fallzahlenentwicklung führt nicht direkt zum Einsatz von Personal in dem betroffenen Deliktsbereich. Vielfach steht ausgebildetes Personal auch gar nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, da die Ausbildungszahlen jahrelang hinter den Pensionierungszahlen zurückgeblieben sind. Erst wenn sich ein Fallzahlenanstieg verstetigt, werden personelle Verstärkungen oder Schwerpunktsetzungen vorgenommen. Entsprechende strategische und personelle Schwerpunktsetzungen mit hohem landesweiten Verfolgungsdruck im Bereich Wohnungseinbruchs- und Massenkriminalität durch polizeiliche *„Maßnahmenpakete"*, wie *„Motiv"*[10] in Nordrhein-Westfalen, zeigen dann auch entsprechende Wirkungen.

Der Anteil der versuchten Taten lag 1981 bei ca. 26% und ist bis heute nahezu kontinuierlich auf ca. 45% im Jahr 2018 gestiegen. Der Anstieg der Versuchstaten wird auch als ein Indikator für eine zunehmend bessere Objektsicherung angesehen. Da mit zunehmender Verweildauer der Täter am bzw. im Objekt das Entdeckungs- und Ergreifungsrisiko für die Täter steigt, könnte ein weiterer Grund auch sein, dass Täter(gruppen) ihr Arbeitsverhalten zunehmend professionalisieren, sich nur noch ein beschränktes Zeitfenster für das Öffnen und Eindringen ins Objekt setzen. Gelangen die Täter innerhalb dieses Zeitraumes nicht ins Objekt, wird der Tatversuch abgebrochen.

2 Tatzeiten

Der häufig zu Beginn der Schulferienzeiten bemühte Satz: *„Urlaubszeit ist Einbruchszeit"* lässt sich nach Praxiserfahrungen so nicht bestätigen. Natürlich gibt es auch in den

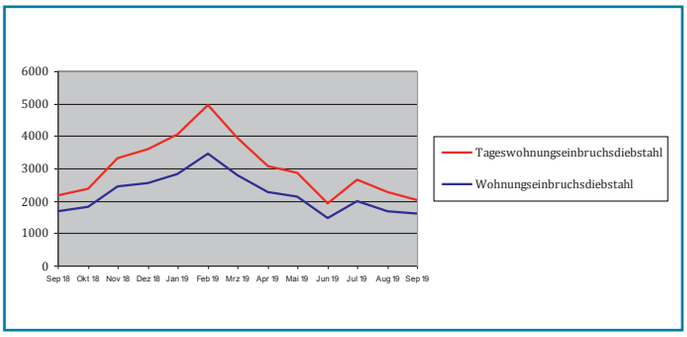

Abb. 5: Fallzahlenaufschlüsselung nach Tatmonaten 9/2018 – 9/2019 für NRW[11].

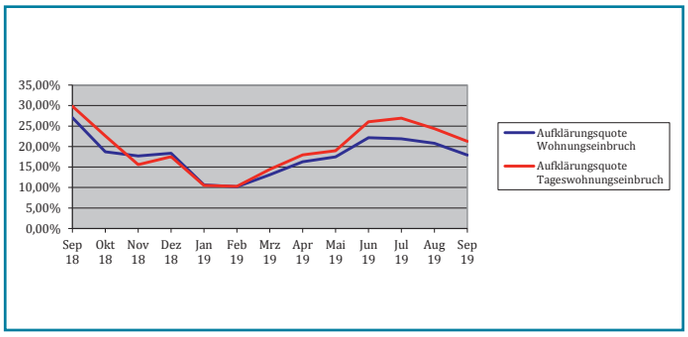

Abb. 6: Aufschlüsselung der Aufklärungsquote nach Tatmonaten 9/2018 – 9/2019 für NRW[12].

Sommermonaten Wohnungseinbrecher die gerade die günstigen Tatgelegenheiten, wie längerfristige Urlaubsabwesenheiten oder tagsüber auf *„kipp"* geöffnete Fenster, trotz Abwesenheit der Bewohner ausnutzen. Die Masse der Einbruchsdelikte ereignen sich aber in der sog. *„dunklen Jahreszeit"*. Man könnte auch behaupten, die Saison der Wohnungseinbrecher beginnt etwa mit den St. Martinsumzügen und endet kurz nach Aschermittwoch. Diese Praxiserfahrung lässt sich durch eine Tatzeitaufschlüsselung für Nordrhein-Westfalen sehr anschaulich belegen. Im Gegenzug zum Fallzahlenanstieg ist feststellbar, dass die Aufklärungsquote in den fallzahlstarken Monaten deutlich zurückgeht. Bei kalter, feuchter Witterung und Dunkelheit mag sich kaum jemand freiwillig im Freien aufhalten. Somit geht in dieser Jahreszeit die informelle Sozialkontrolle selbst in Gebieten mit guten nachbarlichen Kontakten deutlich zurück. Somit sinkt dann auch das Hinweisaufkommen an die Polizei.

In Nordrhein-Westfalen hat es neben einem landesweiten Konzept zur Bekämpfung mobiler Täter (Konzeption MOTIV), der Zentralisierung der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung in zentralen Fachkommissariaten (statt in Regionalkommissariaten) auch eine mehrjährige Untersuchung der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes zum Wohnungseinbruch gegeben. Im Rahmen dieser Forschungsstudie wurde festgestellt: *„Während bei den Wohnungseinbruchsfällen durch professionelle Tatverdächtige eine auffällige Konzentration auf die Wintermonate zu beobachten ist […], verdichten sich die Fälle des sonstigen Diebstahls unter erschwerten Umständen (ohne Wohnungseinbruch) durch professionelle Tatverdächtige in den Sommermonaten."*[13] D.h. es gibt eine *„Grundlast"* durch örtliche Täter, der Fallzahlenanstieg in den Wintermonaten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auf die Aktivitäten überörtlicher professioneller Diebesbanden zurückzuführen. Diese Tätergruppen agieren deutlich professioneller als örtliche Täter oder Gelegenheitstäter. Da diese Tätergruppen zudem überörtlich agieren, sind die Erfolgsaussichten zur Tataufklärung reduziert.

3 Auswahl des Tatobjektes und der Beute

Grundsätzlich kann jeder Wohnungsinhaber Tatopfer werden, die Auswahl erfolgt in der Regel jedoch eher anhand des äußeren Erscheinungsbildes des Tatobjektes. Grundkriterien bei der Objektauswahl für die Täter sind u.a. die Faktoren

- Beuteerwartung
- Entdeckungsrisiko
- Sicherung des Objektes
- Annäherungs- und Fluchtmöglichkeiten
- Lage von Sicherheitsbehörden

Einfamilienhäuser werden vorzugsweise von der Gebäuderückseite her angegangen, gleichfalls die Erdgeschosswohnungen in Mehrfamilienhäusern. Ansonsten werden in größeren Mehrfamilienhäusern auch die Wohnungen in der obersten Etage über die Wohnungseingangstüre angegriffen.

Bei Einfamilienhäusern lässt sich die Aussicht auf Beute sowie der grundsätzliche Sicherungsumfang eines Objektes durch die Täter häufig von der Straße aus, anhand des Erscheinungsbildes des Objektes, beurteilen. Oft ist von der Straße aus bereits erkennbar, dass zudem der rückwärtige Gartenbereich des Objektes gegen die Sicht der (neugierigen) Nachbarn mittels sichthemmender Mauern, Zaunelementen oder Heckenbewuchs geschützt ist. Somit ist für die Täter das Entdeckungsrisiko, beim Angehen des Objektes von der rückwärtigen Seite aus, minimal. Bei Einfamilienhäusern minimieren freistehende Häuser für die Täter das Entdeckungsrisiko gegenüber Reihenhäusern. Bei Mehrfamilienhäusern ist das Entdeckungsrisiko der Täter dagegen etwas erhöht. Selbst beim Eindringen in die Erdgeschosswohnung besteht das Risiko, dass die Täter durch Bewohner der höher gelegenen Etagen gesehen werden. Bevorzugt werden in Mehrfamilienhäusern auch die Wohnungen der obersten Etage, insbesondere bei schlechter Sicherung der Wohnungseingangstüren – während der üblichen Arbeitszeiten – angegangen. Durch Klingeln wird zunächst überprüft, ob die Bewohner zu Hause sind. Häufig wird dann zur Sicherheit auch noch an den Wohnungstüren gehorcht, so dass hier vielfach entsprechende Ohrabdruckspuren sicherungsfähig wären. Das Entdeckungsrisiko der Tat in der obersten Etage ist für die Täter überschaubar, denn ein Personenverkehr der übrigen Hausbewohner findet dort in der Regel nicht statt.

Bevorzugt werden von professionellen Diebesbanden gerne Wohngebiete die eine gute Verkehrsanbindung haben. Sie gestatten es schnell – häufig noch vor Tatentdeckung – den Tatortbereich wieder verlassen zu können und so polizeilichen Maßnahmen zu entgehen.

Sowohl beim Modus Operandi, als auch bei der Beute lässt sich zwischen professionellen Tätern und örtlichen bzw. Gelegenheitstätern differenzieren. Laut einer Analyse der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes optimieren professionelle Diebesbanden ihr Vorgehen bei der Durchsuchung des Tatobjektes um die Aufenthaltszeit im Objekt so gering wie möglich zu halten. Optimierte Suchstrategien der Täter sind u.a. bei der Tatortaufnahme daran erkennbar, dass diese Tätergruppen das Objekt einmal systematisch durchsuchen und an Möbelstücken mit der Öffnung der untersten Schublade beginnen. Das spart die Zeit für die Schließung der darüber befindlichen Schubladen ein.

Gestohlen wird neben Bargeld, EC-Karten, Kreditkarten und Schmuck alles was transportabel ist und sich zu Geld machen lässt. Jedoch erfolgt bei professionellen Diebesbanden die Auswahl der Beute wesentlich gezielter und die erbeuteten Werte sind höher als bei Gelegenheitstätern. *„Die hohe Beutesumme bei professionellen Tätern kann insbesondere darauf*

zurückgeführt werden, dass professionell agierende Täter in einem Großteil der Fälle Schmuck erbeuten. Taten mit Schmuck sind häufiger in den Wintermonaten zu finden.“[14]

Bei professionellen Tätern findet eine deutliche Begrenzung auf wertige und leicht transportable Diebsbeute statt. Nach wie vor optimal ist für die Täter natürlich Bargeld, da es 1 zu 1 verwertet werden kann und praktisch nicht zum Opfer zurück verfolgbar ist.

4 Schadenshöhe

Grobsichtig könnte man zu dem Schluss kommen, dass mit dem Absinken der Fallzahlen auch der Schaden bei Wohnungseinbrüchen zurückgeht. Bezogen auf die Gesamtschadenssumme die insgesamt durch Wohnungseinbrüche verursacht wird gilt das. Ergänzend muss noch berücksichtigt werden, dass als Schaden in der polizeilichen Kriminalstatistik nur der Wert des Diebesgutes erfasst wird, nicht jedoch die verursachten Sachschäden.

Bis etwa zum Jahre 2010 galt noch der Grundsatz, dass der Schaden beim Tageswohnungseinbruch stets höher war als beim *„normalen“* Wohnungseinbruch. Seit 2010 hat sich der Trend jedoch umgekehrt. Der Schaden beim *„normalen“* Wohnungseinbruch übersteigt seit 2010 jährlich die Schäden die beim Tageswohnungseinbruch entstehen. Insgesamt lässt sich ein weitgehend kontinuierlicher jährlicher Anstieg der Schäden pro einzelnen vollendeten Wohnungseinbruch feststellen.

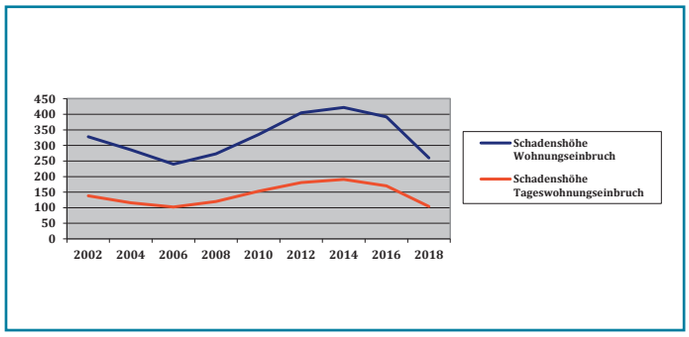

Abb. 7: Schadenshöhe beim Wohnungseinbruch auf Bundesebene 2002 – 2018[15].

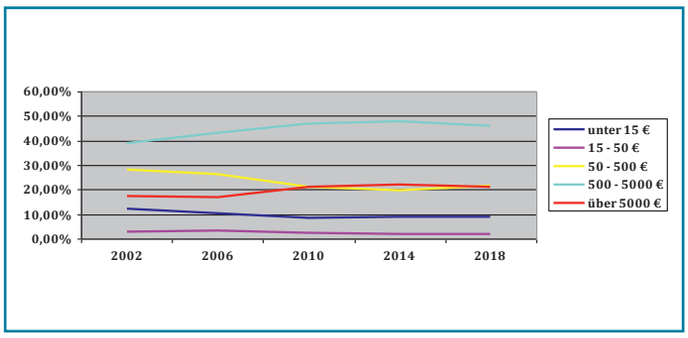

Abb. 8: Aufschlüsselung der Schadenshöhe auf Bundesebene 2002 – 2018[16].

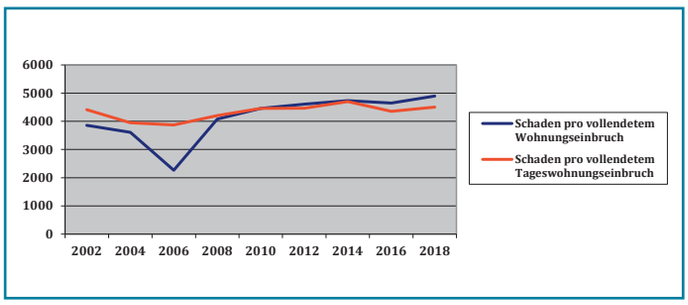

Abb. 9: Berechnung der durchschnittlichen Schadenssumme pro vollendetem Wohnungseinbruch bzw. Tageswohnungseinbruch auf Bundesebene[17].

5 Tatmittel

„Professionelle Täter hebeln eher auf. Unerfahrene Täter nutzen stumpfe Gewalt. Das Aufhebeln von Fenstern und Türen ist mit Abstand die häufigste Zugangsart – in vier von fünf ungeklärten Fällen – und wird sie von Profis bevorzugt. Der Vergleich der Beutehöhe mit der Arbeitsmethode Aufhebeln zeigt: Unabhängig von der Art des Tatobjektes und der Tatklärung wurde bei den Taten, bei denen der Täter sich Zugang über das Aufhebeln von Türen und Fenstern verschafft hat, eine höhere Beute erzielt.“[18]

Die Masse der Tatmittel die als Einbruchswerkzeuge Verwendung finden, sind üblicherweise legal beschaffbar. Der Erwerb der Einbruchswerkzeuge (i.d.R. Massenartikel) ist durch die Täter unauffällig im Baumarkt und z.T. auch bei Sonderaktionen beim Diskounter möglich. Zum Aufhebeln von Türen oder Fenstern finden in der Regel stabile Schraubendreher Verwendung. Entsprechende Hebelwerkzeuge können im Pkw mitgeführt werden und lassen sich bei Kontrollen als übliches Bordwerkzeug erklären. Gleichfalls ist das Mitführen von Hebelwerkzeugen unter Winterbekleidung unauffällig möglich.

Wenn auch der Anteil der Versuchstaten beim Wohnungseinbruch über die Jahre kontinuierlich angestiegen ist, so sind auch heute neu errichtete Immobilien überwiegend schlecht gesichert. Nach wie vor wird für zusätzliche Sicherungseinrichtungen kaum oder kein Geld ausgegeben. Auch heute werden Neubauobjekte vorzugsweise mit Fenstern und Balkontüren in Kunststoffausführung ausgestattet. Gerade Fenster und Balkontüren mit Kunststoffrahmen lassen sich jedoch, durch die Flexibilität des Rahmenmaterials, für professionelle Täter schnell, geräuschlos und fast beschädigungsfrei aufhebeln. Hierbei sind, bei der späteren Tatortaufnahme, Lage und Zahl der Hebelmarken auch ein Indikator für die Professionalität der Täter.

6 Täter

Delikte des schweren Diebstahls und des Wohnungseinbruchs werden überwiegend von männlichen Tätern begangen. 2018 betrug der Anteil der männlichen Tatverdächtigen an allen Delikten des schweren Diebstahls 87,3% und an allen Wohnungseinbrüchen 85,2%. Hier hat es in den letzten Jahren keine großen Veränderungen gegeben.[19] Obwohl es sich bei den Tätern hauptsächlich um Männer handelt, meidet der Wohnungseinbrecher grundsätzlich den Kontakt zum Opfer und flieht, wenn er bei der Tatausführung gestört wird.

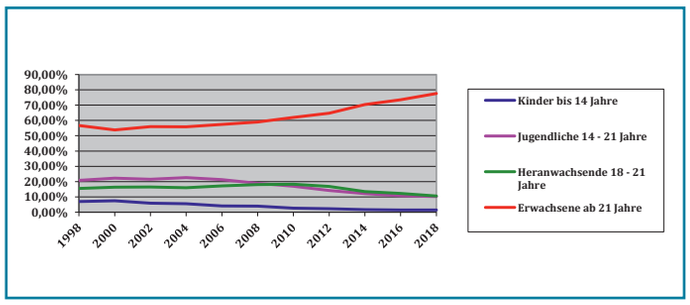

Abb. 10: Entwicklung der Altersstruktur der Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch im Bundesgebiet 1998 –2018[20].

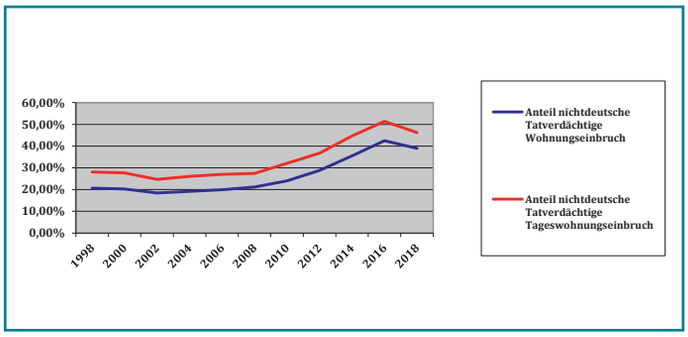

Abb. 11: Entwicklung des Anteils der nichtdeutschen Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch im Bundesgebiet 1998 – 2018[21].

Die Zeitreihe zeigt deutlich, dass sich die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen im Bereich des Wohnungseinbruchs deutlich verändert hat. Waren in dem Zeitraum von 1998 bis 2004 noch ca. 45% der Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt und ca. 55% der Tatverdächtigen Erwachsene, so waren 2018 77,6% der Tatverdächtigen Erwachsene und nur noch 22,4% der Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt. Eine ähnliche Entwicklung ist in der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen beim Tageswohnungseinbruchsdiebstahl zu beobachten.

Im Jahr 2018 lag der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Zahl aller ermittelten Tatverdächtigen (ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Verstöße) bei 30,5%.[22] Auffällig ist bis zum Jahr 2016 die kontinuierliche Zunahme des Anteils der nichtdeutschen Tatverdächtigen auf einen Wert von über 51% beim Tageswohnungseinbruch bzw. 42,5% beim Wohnungseinbruch. Die Werte sind dann wieder gesunken auf 46,2% beim Tageswohnungseinbruch und 39% beim Wohnungseinbruch im Jahr 2018. Zeitlich fällt das Absinken des Anteils der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit der Schließung der sog. *„Balkanroute"* zusammen. U.a. errichtete zunächst Ungarn einen Grenzzaun zu Serbien und Österreich sowie Deutschland führten an der Südgrenze Grenzkontrollen ein. Diese Maßnahme führte dann zu weiteren Grenzsicherungsmaßnahmen der Nachbarstaaten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit erschweren diese Grenzsicherungsmaßnahmen mobilen ausländischen Tätergruppen die Einreise nach Deutschland und tragen somit zum Absinken der Fallzahlen bei. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist einige stärker belastete Personengruppen speziell aus. Zur besseren Übersicht soll die Aufschlüsselung der Nichtdeutschen Tatverdächtigen in zwei separaten Diagrammen erfolgen. Auch wenn nur etwa jeder sechste Wohnungseinbruch durch die Polizei aufgeklärt wird, so sind insgesamt 5.078 ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige doch eine ausreichend große Personengruppe für weitere Einzelbetrachtungen.

Der Anteil Täter türkischer Staatsangehörigkeit beträgt 7% im Jahr 2018, jedoch macht diese Bevölkerungsgruppe mit fast 1,5 Mio. die größte ausländische Bevölkerungsgruppe in Deutschland aus. Mit über 860.000 Menschen sind polnische Staatsangehörige die zweit größte Bevölkerungsgruppe und rumänische Staatsangehörige mit fast 700.000 Einwohnern die viertgrößte Bevölkerungsgruppe. Die drittstärkste Gruppe der ausländischen Wohnbevölkerung stellen Syrer dar mit ca. 745.000 Personen.[24] Ihr Anteil an den nichtdeutschen Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch beträgt allerdings lediglich 3,7%.

Im Jahr 2015 stellten Tatverdächtige mit serbischer Staatsangehörigkeit mit 13,9% die größte Personengruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen. Der Anteil der serbischen Bevölkerung in Deutschland liegt lt. dem Statistischen Bundesamt derzeit bei ca. 231.000 Personen. Der Anteil Tatverdächtiger mit serbischer Nationalität ist dann bis 2018 auf 8,5% gefallen. Hier mag ein Zusammenhang mit der *„Schließung der Balkanroute"* bestehen. Dies scheint aber statistisch keine Auswirkung auf den Anteil von Tatverdächtigen mit albanischer Staatsangehörigkeit zu haben. Dieser Anteil liegt seit 2015 bei konstant ca. 10%. Dieser Wert ist auffällig bei ca. 56.000 albanischen Staatsangehörigen in Deutschland und einer Gesamteinwohnerzahl in Albanien von unter 3 Mio. Einwohnern.

7 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass professionelle Täter eine höhere Beute erlangen als Gelegenheitstäter. Insbesondere die Erbeutung von Schmuck durch professionelle Einbruchsbanden treibt die Schadenssummen in die Höhe. Professionelle Tätergruppen bevorzugen, dass Aufhebeln von rückwärtigen Fenstern und Balkontüren als bevorzugte Arbeitstechnik. Bevorzugt angegangen werden Einfamilienhäuser aber auch Erdgeschosswohnungen. Für die Tatortauswahl der Täter ist ein entscheidendes Kriterium, dass der Einstiegsbereich möglichst gegen Einsicht gedeckt ist.

Seit 1981 ist ein stetiger Anstieg der Einbruchsversuche zu beobachten. Fraglich ist, ob dies nur auf eine bessere Gebäudesicherung alleine zurückgeführt werden kann oder nicht auch Hinweis auf eine teilprofessionelle, zeitoptimierte Arbeitsweise professioneller Täter sein könnte. In den sog. *„dunklen Monaten"*, also dem Zeitraum etwa zwischen St. Martin und kurz nach Aschermittwoch ereignen sich die meisten Einbruchsdelikte und nicht in der *„hellen"* Haupturlaubszeit im Sommer.

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen und der Anteil erwachsener Täter ist etwa ab 2002 bis 2015 deutlich angestiegen, seit 2006 sind zudem die Fallzahlen der Wohnungseinbruchs bis 2015 erheblich gestiegen. Seit 2016 sind dann die Fallzahlen und der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen

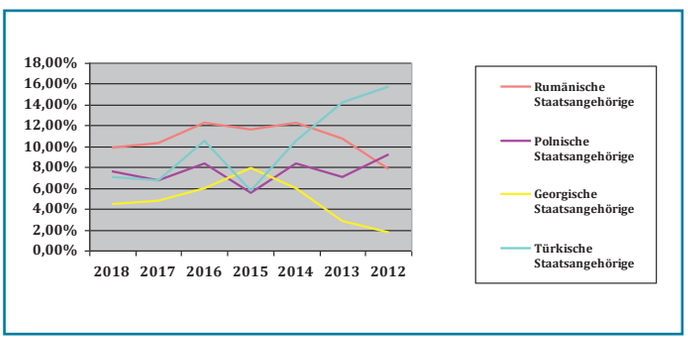

Abb. 12: Aufschlüsselung des Anteils der nichtdeutschen Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch im Bundesgebiet[23].

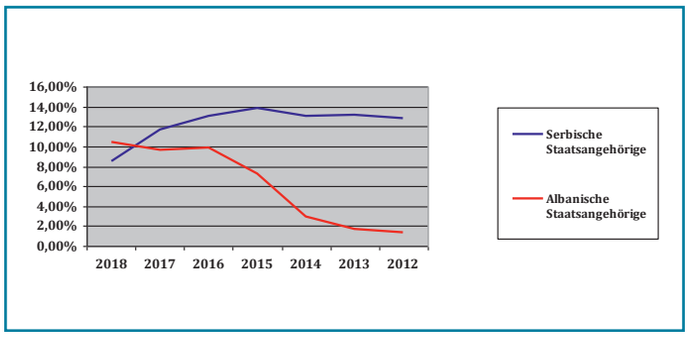

Abb. 13: Aufschlüsselung des Anteils der nichtdeutschen Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch im Bundesgebiet[25].

wieder deutlich gefallen. Dies ist eine deutliche Parallelität zur Schließung der sog. *„Balkanroute"* im Herbst 2015. Offenbar ist der deutliche Anstieg der Fallzahlen im Bereich des Wohnungseinbruchs zu einem wesentlichen Teil auf (professionelle) südosteuropäische Tätergruppierungen zurückzuführen, die zur Begehung dieser Taten für einen beschränkten Zeitraum nach Deutschland eingereist sind. Wenn jedoch Grenzsicherungsmaßnahmen (u.a. Grenzkontrollen an der deutschen Grenze zu Österreich) entsprechenden Tätergruppen die *„Arbeit erschweren"* scheint der Ausgleich für den Entfall der Grenzkontrollen nach Einführung des *„Schengen-Raums"* und weiterer EU-Reiseerleichterungen noch nicht vollumfänglich gelungen zu sein.

Die Polizei hat den Wohnungseinbruch und den schweren Diebstahl als einen polizeilichen Handlungsschwerpunkt erkannt und hier Kräfte gebündelt. Aufgrund der besonderen Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung eine richtige Schwerpunktsetzung. Jedoch darf das Absinken der Fallzahlen im Bereich der Gesamtkriminalität und des Wohnungseinbruchs nicht dazu führen, dass kein Handlungsbedarf mehr in diesem Handlungsfeld gesehen wird. Ein Rückgang polizeilicher Aktivität in diesem Handlungsfeld wird mittelfristig wieder zu einem Anstieg der Fallzahlen führen. Zudem stehen weitere, personalintensive, neue Handlungsfelder, die Personalkräfte in hoher Zahl und für längere Zeit binden, wie Clan-Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und die Bekämpfung des Handels mit Kinderpornografie an.

8 Exkurs: Haftsachenbearbeitung

Bei der Festnahme von tatverdächtigen Personen schließt sich für die Fachkommissariate der Kriminalpolizei regelmäßig die Bearbeitung der Haftsache an. Eine Möglichkeit zur Steigerung der Aufklärungsquote ist die Optimierung der Haftsachenbearbeitung.

8.1 Vorbemerkungen

Die Ausklärungsquote von 15,4% im Bereich des schweren Diebstahls sowie von 18,1% im Jahre 2018[26] sind, wie bereits zuvor festgestellt, nicht gerade ein Aushängeschild für eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizeibehörden. Die Delikte des schweren Diebstahls können auch als die sog. *„schwer aufklärbare Delikte"*[27] bezeichnet werden. Gemeinhin fehlt es für eine hohe Aufklärungsquote der Polizei an entsprechenden Täter-Opfer-Vorbeziehungen (d.h. Täter ist vielfach dem Opfer namentlich bereits bekannt) oder an brauchbaren Personenbeschreibungen durch Opfer und Augenzeugen der Tat. Erkenntnisse aus der polizeilichen Kriminalstatistik zu *„dem Wohnungseinbrecher"* sind bekanntlich grundsätzlich mit Vorsicht zu genießen, denn das Dunkelfeld (der nicht aufgeklärten Taten) ist wesentlich größer als das Hellfeld (der aufgeklärten Taten). Erfahrungen aus der polizeilichen Praxis zeigen jedoch, dass der Wohnungseinbruch grundsätzlich kein Einstiegsdelikt ist und Wohnungseinbrecher eher Serientäter und keine Einzeltäter sind.

Nach einer Auswertung der kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen ist bei den Wohnungseinbrüchen eine auffällige Konzentration von Taten professioneller Tatverdächtiger in den Wintermonaten zu beobachten.[28] Andererseits gibt es nach wie vor auch örtliche Täter und *„Einstiegstäter"*, die ihr Tätigkeitsfeld wechseln und jetzt im Bereich des Wohnungseinbruchs aktiv sind. Zur Steigerung der Aufklärungsquote verbleiben daher u.a. folgende Wege:

- Optimierung der polizeilichen Tatortarbeit um das Spurenaufkommen und die Qualität der gesicherten Spuren zu verbessern.
- Konsequenter Abgleich gesicherter Tatortspuren mit entsprechenden Spurensammlungen zur Herstellung von Tat-Tat und Tat-Täterzusammenhängen.
- Intensivierung der Ermittlungen zur Diebesbeute sowie möglichen Absatzwegen.
- Optimierung der Haftsachenbearbeitung bei festgenommenen Tätern.

Im Rahmen dieser Ausführungen soll ausschließlich die Haftsachenbearbeitung behandelt werden. Ziel eines Ermittlungsverfahrens ist die Erforschung aller tatbestandsmäßigen Umstände, die für eine Beurteilung und spätere Aburteilung der Tat relevant sind. Das Ziel der polizeilichen Haftsachenbearbeitung kann daher nicht nur darin liegen, einen festgenommenen und dringend tatverdächtigen Beschuldigten dem Haftrichter vorzuführen um den Sachverhalt schnell *„vom Tisch"* zu bekommen. Im Rahmen der Haftsachenbearbeitung muss vielmehr die Tat beweiskräftig ausermittelt werden, wegen der die Festnahme des Täters/der Täter erfolgte. Es wäre jedoch zu kurz gegriffen, dass dann als erfolgreiche Ermittlungsarbeit zu bezeichnen. Da der Wohnungseinbrecher eher ein Serientäter ist, muss der Festnahmeerfolg des Streifendienstes durch die Ermittlungsdienststellen vielmehr dazu genutzt werden, weitere Taten der festgenommen Person bzw. den festgenommenen Personen zuzuordnen bzw. nachzuweisen.

Der Anfall von Haftsachen ist grundsätzlich nicht planbar und erfordert daher eine flexible Reaktion bei der Organisation der innerdienstlichen Abläufe. Bereits bei der Übernahme des Vorgangs ist zu prüfen, wann die Höchstfestnahmezeit des/der Beschuldigten erreicht ist. Das kurze Zeitfenster (Vorführung spätestens am Folgetag) erzwingt eine konsequente Priorisierung der Ermittlungen. Unter Ermittlungen können *„alle Untersuchungshandlungen von Ermittlungspersonen zur Aufdeckung strafbarer Handlungen sowie zur Aufklärung von Straftaten [ ] und anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen"*[29] verstanden werden. Vordringlich sind zunächst unaufschiebbare Maßnahmen mit Vorführrelevanz durchzuführen, d.h. Ermittlungen zu den Haftgründen sowie die Stärkung des dringenden Tatverdachtes sowie Ermittlungen zu weiteren Tatzusammenhängen. Ermittlungen die erst Wochen später Ergebnisse liefern sind zunächst zurück zu stellen. Dazu zählt dann häufig auch die Untersuchung und Auswertung gesicherter Tatortspuren. Ein elementarer kriminaltaktischer Fehler ist es, eine Haftsache mit einem möglichst geringen Personaleinsatz bewältigen zu wollen. Eine konsequente Haftsachenbearbeitung ist auch heute, eine der Möglichkeiten, ganze Tatserien aufzuklären.

Dargestellt werden nachfolgend die wesentlichen Maßnahmen die regelmäßig im Rahmen einer Haftsachenbearbeitung anstehen. Die Angesprochenen Maßnahmen sind keinesfalls als abschließend dargestellt anzusehen. Weiter sei darauf hingewiesen, dass die Haftsachenbearbeitung mit der späteren Vorführung des/der Beschuldigten und dem Erlass eines Haftbefehls keinesfalls abgeschlossen ist. Auch danach sind die Arbeiten konsequent weiter zu führen. Abgeschlossen ist das Verfahren polizeilich erst, wenn es vollständig ausermittelt ist.

8.2 Identitätsfeststellung

Eine Schlüsselmaßnahme sowohl für die Durchführung eines Strafverfahrens, aber auch für die Informationsauswertung zur

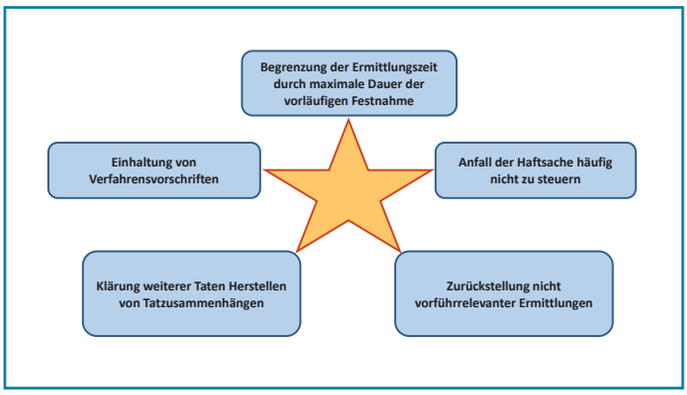

Abb. 14: Problembereiche der Haftsachenbearbeitung.

Person des/der Beschuldigten in polizeilichen oder anderen Dateien ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität einer Person. Zur sicheren Feststellung der Identität sind ausschließlich amtliche Lichtbildausweise geeignet. Bei ausländischen Identitätspapieren ist hier zum Teil Vorsicht geboten, diese sind,

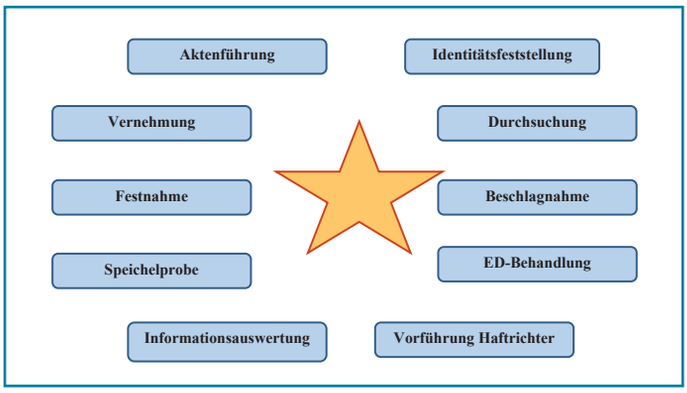

Abb. 15: Übersicht über die wesentlichen Maßnahmen im Rahmen der Haftsachenbearbeitung.

wenn sie nicht geläufig sind, besonders intensiv zu überprüfen. Ausländische Personalpapiere sollten zudem stets kopiert werden um Fehler bei der Schreibweise des Namens zu vermeiden (bereits kleine Fehler können hier fatale Folgen haben). Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, so ist die Person unbedingt erkennungsdienstlich zu behandeln, die erlangten Fingerabdrücke sind dann in AFIS zu überprüfen.

Ist die Identität der Person geklärt, so ist zu prüfen wo sie ihren Wohnsitz hat oder aufhältig ist. Hierzu genügt es regelmäßig nicht, die Person im Einwohnermelderegister zu überprüfen und den gemeldeten Wohnort dann als *„festen Wohnsitz"* anzusehen. Grundsätzlich ist der ermittelte Wohnsitz oder Aufenthaltsort durch Ermittlungskräfte aufzusuchen. Hier ist abzuklären oder es sich dabei nur um eine Meldeanschrift der Person handelt oder tatsächlich einen *„festen Wohnsitz"* der Person mit einer entsprechenden Vermögensbindung. Gerade reisende bzw. professionelle Täter aus südosteuropäischen Ländern übernachten häufig in elenden Quartieren. Oft nächtigen dort viele Personen in einem Raum, die Bezahlung pro Übernachtung wird bar bezahlt. Hab und Gut der Bewohner befindet sich in einigen Plastiktüten. Diese *„Unterkünfte"* sind nicht als *„fester Wohnsitz"* anzusehen. Zu überprüfen ist stets wem das Inventar einer Wohnung gehört, wie lange wohnt die beschuldigte Person dort schon, wohnt sie dort eventuell nur vorübergehend, gibt es einen Mietvertrag, wie wird die Miete (monatlich?) überwiesen, etc. Für eine spätere ermittlungsrichterliche Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls sind diese Umstände unbedingt beweissicher zu dokumentieren. Im Rahmen der Wohnsitzüberprüfung ist weiterhin zu überprüfen, welche Personen sich dort noch aufhalten. Kommen sie ggf. als Tatbeteiligte ebenfalls in Betracht. Können Beschuldigte nicht zweifelsfrei identifiziert werden, so sind sie nicht ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu entlassen. Hier kommt der Haftgrund der Fluchtgefahr in Betracht. Bestehen bei nicht(sicher) identifizierten Personen Zweifel an der Strafmündigkeit ist stets die Erstellung eines vereinfachten Altersgutachtens (Handwurzelröntgen in der Rechtsmedizin) zu veranlassen.

8.3 Informationsauswertung

Nach der zweifelsfreien Klärung der Identität ist eine umfassende Informationsauswertung zur beschuldigten Person durchzuführen. Die Person ist hierzu nicht nur im ADV-System hinsichtlich eventuell vorliegender Haftbefehle und vorliegender kriminalpolizeilicher Erkenntnisse abzufragen. Soweit über die Person eine Kriminalakte vorliegt, ist diese auszuwerten, insbesondere zu möglichen weiteren früheren Aufenthaltsorten (Ansatzpunkt für Wohnungsdurchsuchung?), ehemalige Mittäter und dem Verhalten in der verantwortlichen Vernehmung. Die Person ist weiterhin im jeweils landesspezifischen Vorgangsbearbeitungssystem (z.B. VIVA und IGVP für NRW) landesweit abzufragen. Hierbei ist auch stets die Korrektheit der bisher vorliegenden Einträge in VIVA zu prüfen, da die Daten nur noch einmal erfasst werden. Nicht korrigierte Fehler im VIVA-Datenbestand würden sich ansonsten auf jede weitere Datennutzung negativ auswirken.

Nur dadurch lassen sich weitere aktuell anhängige Ermittlungsverfahren gegen die beschuldigte Person herausfinden, die noch nicht abgeschlossen worden sind. Soweit möglich, ist beim Straßenverkehrsamt zu überprüfen ob auf die Person Fahrzeuge zugelassen sind. Zu prüfen ist weiterhin, ob über die beschuldigte Person Einträge im Einwohnermelderegister vorhanden sind. Erweisen sich diese als unzutreffend, ist ein (kurzer) Bericht an die zuständige Einwohnermeldebehörde vorzulegen. Ergänzen lassen sich die Abfragen zu Person ggf. durch eine Abfrage im Ausländerzentralregister sowie der Recherche in Datenbanksystemen (u.a. FINDUS).

Vor der Durchführung weiterer Ermittlungen ist eine intensive und sorgfältige Informationsauswertung bezüglich weiteren in Betracht kommenden Straftaten, die durch den/die Beschuldigten begangen worden sein könnten, durchzuführen. Hierzu bieten sich u.a. die Recherche in den jeweiligen länderspezifischen Vorgangsbearbeitungssystemen (für NRW VIVA bzw. IGVP) sowie die Auswertung von *„Zweitschriften"* bislang ungeklärter Taten an.

8.4 ED-Behandlung/Entnahme von Körperzellen

Wenn professionelle Täter auch zunehmend versuchen, Spuren am Tatort zu vermeiden, ist der Wohnungseinbruch auch heute noch ein Delikt, wo an Tatorten stets mit auswertefähigen Spuren der tatbeteiligten Personen zu rechnen ist. Weiter ist mit entsprechenden Spuren an Tatwerkzeugen und der Beute zu rechnen. Ausgehend von der Hypothese, dass professionelle Täter keine Einzeltäter sind sowie in der Vernehmung häufig nicht aussagen, setzt die Zuordnung weiterer in Betracht kommender Taten, eine spurentechnische Zuordnung voraus. Grundbedingung dafür ist die Erlangung entsprechenden Vergleichsmaterials zur Einstellung in polizeiliche Sammlungen. Da der Wohnungseinbruch in eine dauerhaft zu Wohnzwecken

genutzte Wohnung seit Juli 2017 ein Verbrechen darstellt, dürften die erkennungsdienstliche Behandlung der Person als auch die Entnahme einer Speichelprobe (im Weigerungsfall die Entnahme einer Blutprobe) zur Einstellung in die DAD, nicht an Verhältnismäßigkeitsüberlegungen scheitern. Grundsätzlich ist nicht zu prüfen ob man unbedingt eine erkennungsdienstliche Behandlung und Entnahme einer Speichelprobe durchführen muss, sondern sie ist stets dann durchzuführen, wenn sie rechtlich möglich ist. Nicht ausgeblendet werden sollte dabei auch, dass die Änderung von Haarstyling und Barttracht durchaus im Modetrend sind. Sollte die Person von einigen Wochen bereits erkennungsdienstlich behandelt worden sein, so ist zu überprüfen ob durch Änderungen des äußeren Erscheinungsbildes nicht doch neue Lichtbilder erforderlich sind. Soweit die rechtlichen Möglichkeiten vorliegen, sollte zudem das Schuhwerk von festgenommenen Tätern sichergestellt und mit (lokalen) Schuhabdrucksammlungen abgeglichen werden. Die Untersuchung von gesicherten Spuren ist zunächst zurückzustellen, es sei denn, die Ergebnisse liegen bereits bei der Vorführung der Beschuldigten vor. Allerdings müssen die Überlegungen, welche Spuren später zu untersuchen sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt angestellt werden, damit entsprechende Vergleichsmaterialien gesichert werden können.

8.5 Beschlagnahme

Mit Übernahme des Vorgangs sind zunächst die Asservate auf Vollzähligkeit zu überprüfen. Die persönlichen Gegenstände, die bei der Festnahme als nicht beweiserheblich eingestuft werden, verbleiben (zumindest im Bundesland Nordrhein-Westfalen) sichergestellt im Polizeigewahrsam. Diese persönlichen Gegenstände sind zu Beginn der Sachbearbeitung persönlich in Augenschein zu nehmen. So wird häufig das Handy des Beschuldigten auch heute immer noch als persönlicher Gegenstand angesehen. Für die Sicherstellung/Beschlagnahme des Handys genügt es, dass der Gegenstand für die weiteren Untersuchungen potentiell von Bedeutung sein kann. Diese Eignung ist durchaus gegeben.

Zudem ist zu prüfen, ob bei bislang durchgeführten Sicherstellungen von Beweismitteln eine Beschlagnahmeverfügung als Einziehungsgegenstand ausgesprochen werden muss (so z.B. bei aufgefunden Bargeldbeträgen die offenbar Diebesbeute sind). Alle mitgeführten Gegenstände der Beschuldigten sind, soweit sie Individualnummern aufweisen, in ADV-INPOL/SIS abzufragen.

Finden sich bei den persönlichen Gegenständen des/der Beschuldigten Tankquittungen, Parkbelege, Kassenzettel etc. sind diese sicherzustellen. Sie geben einen Hinweis auf mögliche Aufenthaltsorte der Täter und somit neue Ermittlungsansätze, wo die Personen ggf. für weitere Einbruchsdelikte in Betracht kommen könnten.

8.6 Durchsuchung

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen sind Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Beschuldigten grundsätzlich zu durchsuchen. Entsprechende Durchsuchungen sind, auch wenn der Zeitdruck bei Haftsachen groß ist, stets vorzubereiten. Grundsätzlich ist sowohl ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss einzuholen, als auch Durchsuchungszeugen hinzuzuziehen. Auch bei Tageslicht sollten immer leistungsfähige Lichtquellen bei Durchsuchungen mitgeführt werden. In Kellern und Lagerräumen ist erfahrungsgemäß oft die Beleuchtung defekt oder die Ausleuchtung schlecht, wenn die Polizei erscheint. Da aufgefundene Beweismittel auch stets Träger von Fingerspuren und DNA-Spuren sind, ist entsprechendes Verpackungsmaterial für eine sachgerechte Spurensicherung zu beschaffen und mitzuführen. Je nach gesuchtem Beweismittel sind für die Durchsuchung bereits im Vorfeld der Maßnahme entsprechende Hilfsmittel (wie z.B. Spürhunde) auf Verfügbarkeit zu prüfen und hinzuzuziehen.

In Betracht kommende Durchsuchungsobjekte sind zuvor *„büromäßig“* aufzuklären, entsprechendes Material für eine spurenerhaltende Sicherstellung von Beweismitteln ist zu beschaffen und mitzuführen. Oft ist jedoch die Klärung wo sich im Durchsuchungsobjekt die Wohnung oder der Aufenthaltsort des/der beschuldigten befindet und welche Räume und Nebengelasse ggf. dazu gehören, nur vor Ort möglich. Die Durchsuchung muss dann auch direkt im Anschluss erfolgen, ansonsten ist davon auszugehen, dass Beweismittel und Beute-(Reste) sofort beseitigt werden.

Bei der Durchsuchung sind anwesende Personen, nach Eröffnung des Durchsuchungsbeschlusses direkt auch statusangemessen als Zeugen/Tatverdächtige oder Beschuldigte zu belehren. Somit ist dann sichergestellt, dass erlangte Aussagen zu den Eigentumsverhältnissen, bei Auffindung von Beweismitteln oder Einziehungsgegenständen, später vor Gericht zur Beweisführung verwertbar sind. Die Identität alle angetroffenen Personen in der Wohnung ist umgehend zweifelsfrei festzustellen, die Personen sind fahndungsmäßig abzufragen. Aufgefundene Beweismittel sind bei ihrer Auffindung zunächst zu fotografieren und dann so sicherzustellen, dass vorhandene Finger- und DNA-Spuren auswertefähig erhalten bleiben. Die Eigentums- und Zugriffsverhältnisse zu aufgefundenen Gegenständen sind vor Ort von den anwesenden Personen zu erfragen und zu dokumentieren. Potentiell weiteres, für Einbrüche geeignetes Werkzeug, ist sicherzustellen und später spurentechnisch abzuklären.[30]

Im Rahmen der Durchsuchung ist weiterhin auf Mietverträge für Garagen oder weitere Objekte achten, ggf. Maßnahme auf diese Objekte ausweiten [Beschluss erweitern lassen oder Gefahr im Verzuge]. Weiterhin ist im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung auf Vermögenswerte zu achten, die im Rahmen von Finanzermittlungen zu sichern sind.

8.7 Vernehmung

Auch wenn Haftsachen unter hohem Zeitdruck und einer engen Personalausstattung bearbeitet werden, so sind doch die wesentlichen Zeugen, die Aussagen zum Kerngeschehen (Tatopfer/Augenzeugen der Tat) machen können, auf der Dienststelle zu Protokoll zu vernehmen. Ggf. bietet es sich an, die Vernehmung zunächst auf das vorführrelevante Kerngeschehen (aus zeitlichen Gründen) zu beschränken und nicht vorführrelevante Aspekte, nach der Haftvorführung des Beschuldigten, in einer späteren Vernehmung am Folgetag nachzuholen.

Wann die Vernehmung des/der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren erfolgen muss, ist verfahrensrechtlich nicht festgelegt, gleichfalls ist es auch zulässig, eine beschuldigte Person mehrfach zu dem gleichen Sachverhalt zu vernehmen. Einzig zwingend muss der Beschuldigte vor der Vorführung beim Haftrichter die Möglichkeit haben, dass ihm rechtliches Gehör gewährt wird. Eingebürgert hat sich, aus kriminaltaktischen Aspekten, den/die Beschuldigten erst nach der Vernehmung wesentlicher Zeugen, der erfolgten Durchführung von Durchsuchungen und der Auswertung sichergestellter Beweismittel, sozusagen abschließend vor der Einholung der

Vorführentscheidung der Staatsanwaltschaft, zu vernehmen.

Vor der Vernehmung des Beschuldigten sollte abgeklärt werden, ob es schon Vernehmungsgespräche zwischen dem/den Beschuldigten und den festnehmenden Streifenbeamtinnen und Streifenbeamten gegeben hat. Sollte es diese Gespräche gegeben haben, so ist zu klären, ob vor dem Vernehmungsgespräch eine sachgerechte Belehrung stattgefunden hat. Oft besteht auch heute im Streifendienst noch die irrige Rechtsauffassung, diese Gespräche seien nach der Festnahme noch als *„informatorische Befragung"* anzusehen. Ebenfalls ist zu überprüfen, ob die rechtlich vorgeschriebene Belehrung nach § 114b StPO, nach der Festnahme der Person erfolgte. Sind entsprechende Belehrungen des/der Beschuldigten vor entsprechenden *„Gesprächen"* nicht erfolgt, so sind diese qualifiziert zu belehren, damit die spätere Protokollvernehmung, bei einer Aussageverweigerung des/der Beschuldigten vor Gericht auch verwertbar ist (Vernehmungsbeamte als Zeugen vom Hörensagen).

Trotz des Zeitdrucks bei Haftsachenbearbeitungen sollte nicht darauf verzichtet werden, den Beschuldigten, bei Aussagewilligkeit, zunächst zur Person zu vernehmen. Hierbei ergeben sich häufig gute Begründungsansätze für die ED-Behandlung sowie zur Entnahme von Körperzellen und zu Haftgründen.

Die Vernehmung zur Sache sollte aus taktischen Gründen mit der aktuellen Tat begonnen werden, auch wenn es die letzte Tat einer Serie durch den Beschuldigten gewesen ist. I.d.R. liegen zur aktuellen Tat die meisten Beweismittel vor. Sollte der Beschuldigte auf frischer Tat noch im Tatobjekt festgenommen worden sein, lässt sich die Tat durch ihn ja kaum noch leugnen. Bezogen auf die aktuelle Tat ist auch schon mal von *„professionellen"* Einbrechern ein (Teil-)Geständnis zu bekommen.

Die Abarbeitung der weiteren in Betracht kommenden Taten solle dann nicht in chronologischer Reihenfolge erfolgen, es sei denn der Beschuldigte legt von sich aus ein umfassendes Geständnis ab. Nach der aktuellen Tat sollten zunächst die Delikte, die dem Beschuldigten mit höchster Wahrscheinlichkeit zuzuordnen sind (d.h. mit der besten Beweislage) und der höchsten Strafandrohung (= hohe Inhaftierungswahrscheinlichkeit) abgehandelt werden. Bei hohem Zeitdruck muss ggf. zunächst darauf verzichtet werden alle Tatdetails herauszuarbeiten. Hierzu kann der Beschuldigte später nachvernommen werden.

Die Vernehmung des Beschuldigten sollte bei Aussagewilligkeit nach der Haftvorführung und der Verkündung des Haftbefehls direkt fortgesetzt werden. Der Beschuldigte sollte nach Haftbefehlsverkündung nicht der Justizvollzugsanstalt zugeführt werden. Der Versuch den Beschuldigten dort einige Tage später erneut zu weiteren Taten/Tatdetails zu vernehmen, verläuft meist erfolglos, denn der Beschuldigte wurde zwischenzeitlich durch Mithäftlinge *„gebrieft"*. Es ist eine *„Ausführungsanordnung"* zu erwirken, damit der Beschuldigte unmittelbar nach Verkündung des Haftbefehls direkt wieder dem Polizeigewahrsam zugeführt werden kann. Die Vernehmung ist dann – unter dem Eindruck der Verkündung des Haftbefehls – unmittelbar fortzusetzen.

Vorhalte aus Ermittlungsakten sind nur bei Aussagewilligkeit des Beschuldigten zur Stützung seiner Erinnerung tunlich, so wenn er nicht mehr weiß wo er überall eingebrochen ist oder wenn ermittlungstaktisch unabdingbar. Ansonsten sollten keine Erkenntnisse aus der Ermittlungsakte preisgegeben werden. Ziel der verantwortlichen Vernehmung ist eine Erkenntnisgewinn der Ermittlungsbehörden vom Beschuldigten und nicht ein Erkenntnisgewinn des Beschuldigten aus den Ermittlungsakten.

8.8 Aktenführung und Vorführung

Die polizeiliche Ermittlungsarbeit im Strafverfahren ist kein Selbstzweck, sondern im Rahmen der Haftsachenbearbeitung der erste Schritt in einem justiziellen Verfahren. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ermittlungsverfahrens steht nur der zuständigen Staatsanwaltschaft zu. Sie trifft auch die Entscheidung über eine mögliche Anklageerhebung oder Vorführung des Beschuldigten beim Haftrichter. Die entsprechenden Ermittlungsergebnisse sind der Staatsanwaltschaft in Form der Ermittlungsakte vorzulegen. Sowohl die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft über die Anklagewürdigkeit einer Straftat sowie die Entscheidung des Haftrichters über die Verkündung eines Untersuchungshaftbefehls erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Ermittlungsakte. Die Vorführentscheidung der Staatsanwaltschaft wird ebenfalls auf die vorliegende Ermittlungsakte und einen kurzen telefonischen Sachvortrag des polizeilichen Sachbearbeiters beim Eildienst der Staatsanwaltschaft gestützt. Selbst die spätere Hauptverhandlung wird durch den Tatrichter anhand der Ermittlungsakte vorbereitet. Da sowohl eine Vorführentscheidung der Staatsanwaltschaft, die Verkündung eines Untersuchungshaftbefehls durch den Ermittlungsrichter und eine spätere Aburteilung durch den Tatrichter angestrebt ist, muss eine Ermittlungsakte klar aufgebaut sein und die Ermittlungsergebnisse sind überzeugend und klar darzulegen. Es gilt der Grundsatz: *„Wird der Büronachbar aus der Akte nicht ‚schlau' dann wird sie auch in der Vorführung und Gerichtsverhandlung nicht überzeugen."* Die Ermittlungsakte ist bei Vorführsachverhalten dreifach zu führen. Jeweils eine Ausfertigung bekommt der Ermittlungsrichter im Rahmen der Vorführung, eine Ausfertigung bekommt unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft und eine Ausfertigung verbleibt bei der Polizei zur Weiterführung der Ermittlungen. Die polizeiliche Aktenausfertigung muss alle Unterlagen enthalten, denn sie dient auch der Vorbereitung der polizeilichen Zeugen auf die spätere Gerichtsverhandlung. Im Rahmen der Vorführung müssen alle Schriftstücke zu den bis dahin durchgeführten Ermittlungen vorgelegt werden. Abgeschlossen wird die Ermittlungsakte bei Vorführungen (Vorführakte) mit dem Vorführbericht. Standard ist in Haftsachen der chronologische Aufbau der Ermittlungsakte. So finden sich in der Ermittlungsakte u.a.:

- Strafanzeige/Festnahmeanzeige
- Tatortbefundbericht
- Bildbericht
- Spurensicherungsbericht
- Weitergehende Ermittlungsberichte von Streifendienst und K-Wache
- Durchsuchungsprotokoll zur Durchsuchung der Person/mitgeführter Sachen
- Durchsuchungsbeschluss, Durchsuchungsbericht und Durchsuchungsprotokoll zur Wohnungsdurchsuchung
- Protokolle über Blutprobenentnahme und weitere körperliche Untersuchungen
- Protokolle der durchgeführten Zeugenvernehmungen
- Berichte zu durchgeführten weiteren Ermittlungen der Sachbearbeitung (z.B. Recherche zu sichergestellten Gegenständen)
- Berichte zu eventuellen Wiedererkennungsverfahren
- Vermerke über festgestellte Tatzusammenhänge mit weiteren bislang ungeklärten Taten
- Niederschrift über die verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten
- Vermerk über Haftbefehlsantrag [des Eildienstes] der Staatsanwaltschaft
- Vorführbericht

Sichergestellte Beweismittel bzw. beschlagnahmte Beweismittel und Einziehungsgegenstände werden nicht dem Vorführvorgang beigefügt. Sie verbleiben bei der Polizei für eine weitere Auswertung/Untersuchung und werden später der zuständigen Staatsanwaltschaft übersandt, nachdem das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen des Ermittlungsvorgangs bekannt ist. Der Verbleibt der Asservate, sowie eine Aufstellung der Asservate muss sich aus der Vorführakte ergeben. Entsprechende Beweismittel sind zu fotografieren, die Bilder, zur Orientierung des Ermittlungsrichters, sind der Vorführakte beizufügen.

Die Masse der vorläufigen Festnahmen durch den Streifendienst erfolgen wegen Fluchtgefahr. Im Rahmen der Haftsachenbearbeitung ist zu überprüfen, ob der Haftgrund weiterhin besteht und durch Ermittlungen auch gestützt werden kann. Insbesondere „angegebene" Wohnsitze des Beschuldigten sind genau zu überprüfen, ob es sich hierbei wirklich um einen festen Wohnsitz (mit entsprechender Bindungswirkung) handelt oder eher einen vorübergehenden Aufenthaltsort. Gleichfalls sind behauptete familiäre Bindungen und bestehende Arbeitsverhältnisse konkret zu überprüfen. Falls sich der Beschuldigte bereits früher anhängigen Strafverfahren durch Flucht entzogen haben sollte, so ist dies im Vorführbericht ebenfalls anzuführen. Häufig stellt sich bei der Auswertung der kriminalpolizeilichen Erkenntnisse heraus, dass der Beschuldigte bereits einschlägig strafrechtlich vorbelastet ist. Hier ist, soweit es sich um eine Anlasstat nach § 112a StPO handelt, der Beschuldigte auch wegen Wiederholungsgefahr vorzuführen.

Gibt es Zweifel an der geistigen Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so sollte keinesfalls der einfache Weg der einstweiligen Unterbringung der Person in eine psychiatrische Klinik durch die örtliche Ordnungsbehörde, nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (landesrechtliche Regelung NRW, andere Bundesländer haben ähnliche Regelungen) gesucht werden. In diesen Fällen ist eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO zielführend, denn nur so ist gewährleistet, dass das Verfahren über die Unterbringung weiterhin in den Händen der Staatsanwaltschaft und des Ermittlungsrichters bleibt und nicht in den Händen der Ordnungsbehörde und des Familiengerichtes.

Mit der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichtes ist für die Vorführung ein Termin zu vereinbaren, um unnötige Wartezeiten zu reduzieren. Für die Fertigung des Vorführberichts gibt es kein genormtes Schema. Die Verkündung eines Untersuchungshaftbefehls erfordert den dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten und das Vorliegen entsprechender Haftgründe. Im Vorführbericht sind kurz, knapp und präzise die überzeugenden Fakten für das Vorliegen der Haftgründe und des dringenden Tatverdachtes darzulegen. Bezüglich weiterer Details kann auf die jeweilige Seite der beigefügten Ermittlungsakte verwiesen werden. Es bietet sich folgender Aufbau an:

- Personalien des Beschuldigten
- Darlegung des dringenden Tatverdachts
- Erläuterung aller in Betracht kommenden Haftgründe
- Name des beantragenden Eildienststaatsanwalt

Abschließend sind die Dateneinträge im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem zu ergänzen und auf Korrektheit zu überprüfen. Nach der Gesetzeslage verantwortlich für die Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahmen bis zur Verkündung des Haftbefehls ist die Polizei. D.h. die Polizei bleibt auch bis zur Verkündung des Haftbefehls durch den Ermittlungsrichter zuständig für die Bewachung des vorgeführten Beschuldigten. Häufig gibt es jedoch das Arrangement, dass der Beschuldigte an die Justizwachtmeisterei übergeben werden kann, durch Justizbedienstete bewacht wird und auch durch diese dann vorgeführt wird.

Kolleginnen und Kollegen des Streifendienstes sind sicherlich daran interessiert zu erfahren, was aus *„ihrer Festnahme"* geworden ist. Im Interesse weiterer guter kollegialer Zusammenarbeit bietet es sich stets an, in kleineren Dienststellen hier kurz persönlich Kontakt aufzunehmen und in größeren Dienststellen eine kurze Information per E-Mail. Gerade die Erstphase der Festnahme von Tätern birgt eine Vielzahl möglicher Fehlerquellen. Hier sollte durch Ermittlungsdienststellen ein interner Dienstunterricht für interessierte Kräfte des Streifendienstes angeboten werden. Mögliche Schwachstellen und Fehler bei früheren Festnahmen können hier nur positive Lehrbeispiele sein.

Bildrechte: C. Frings (mit freundlicher Unterstützung der KTI des LKA NRW).

Anmerkungen

1 Der Autor ist Kriminaldirektor und Dozent für Kriminalwissenschaften an der Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg.
2 § 244 Abs. 4 StGB.
3 RdErl. des IM vom 1.1.2003 – 42 – 6410 – (SMBl. NRW. S. 293) i.d.F. vom 1.1.2011.
4 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 1991, S. 140 (und ältere Ausgaben).
5 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 1991, S. 140 (und ältere Ausgaben).
6 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 2018, Band 4, V 1.0, S. 69, Abb. 4-2.7-T 02/ Landeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2015, Düsseldorf 2016, Seite 114.
7 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 2018, Band 4, V 1.0, S. 69, Abb. 4-2.7-T 02/Landeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2015, Düsseldorf 2016, Seite 114.
8 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 2018, Band 1, V 2.0, S. 11, Abb. 1 -2.1 – T01.
9 Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hg.), Wohnungseinbruch – Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil I), S. 6
10 Motiv = Konzeption: Mobile Täter im Visier.
11 Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hg.), Düsseldorf 2019, Sicherheit im Fokus 9/2019, S. 3.
12 Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hg.), Düsseldorf 2019, Sicherheit im Fokus 9/2019, S. 3.
13 Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hg.), Wohnungseinbruch – Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil II), S. 16.
14 Landeskriminalamt NRW (Hg.): Wohnungseinbruchdiebstahl 10 Fakten aus der Forschung, S. 13.
15 Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, V 1.0, S. 75, Abb. 4 – 2.7 – T07 (und ältere Ausgaben).
16 Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, V 1.0, S. 75, Abb. 4 – 2.7 – T07 (und ältere Ausgaben).
17 Eigene Berechnung auf der Grundlage: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, V 1.0, S. 75, Abb. 4 – 2.7 – T07 (und ältere Ausgaben).
18 Landeskriminalamt NRW (Hg.): Wohnungseinbruchdiebstahl 10 Fakten aus der Forschung, S. 11.
19 Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, V 1.0, S. 70, Abb. 4 – 2.7 – T03 (und ältere Ausgaben).
20 Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, V 1.0, S. 71, Abb. 4 – 2.7 – T04 (und ältere Ausgaben).
21 Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, V 1.0, S. 73, Abb. 4 – 2.7 – T05 Teil 1 (und ältere Ausgaben).
22 Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 3, V 6.0, S. 129, Abb. 3 – 2.8 – T02.
23 Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, V 1.0, S. 74, Abb. 4 – 2.7 – T05 Teil 1 (und ältere Ausgaben).
24 Statistisches Bundesamt (Hg.): Statistisches Jahrbuch 2019, S. 47, Ziff. 2.3.4.
25 Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, V 1.0, S. 74, Abb. 4 – 2.7 – T05 Teil 1 (und ältere Ausgaben).
26 Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018; Band 4, V 2.0, S. 68.
27 Darunter sind alle Delikte des Diebstahls und des Diebstahls unter erschwerten Umständen mit Ausnahme des Ladendiebstahls zu verstehen.
28 Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hg.), 2013, Wohnungseinbruch – Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil II), S. 16.
29 Wirth, Kriminalistik-Lexikon, 4. Auflage 2011, S. 171.
30 So können greifende und umfassende Werkzeuge in Nordrhein-Westfalen mit der Spurensammlung des Landeskriminalamtes abgeglichen werden.

Vom Überwinden des Profilzylinderschlosses

Von ORR Ass. jur. Frank Grantz, Altenholz[1]

1 Allgemeines

Ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik aus dem Jahre 2018 ist es in dem genannten Beobachtungszeitraum zu 97.504 Fällen von Wohnungseinbrüchen gekommen.[2] Ein großer Teil dieser Wohnungseinbrüche erfolgt regelmäßig durch das gewaltsame Überwinden von Fenstern und Türen mittels Hebel- und Brechwerkzeugen, jedoch auch das Angehen von Schließzylindern stellt einen gängigen Modus operandi dar.[3] Die Sicherheitsindustrie hat inzwischen reagiert und verschiedenste Optimierungsmöglichkeiten zum Schutz gegen Angriffe gegen den Schließmechanismus von Türen und Fenstern entwickelt, jedoch werden diese Möglichkeiten – oftmals wegen des hohen Kostenfaktors – nicht genutzt. In diesem Beitrag sollen die Besonderheiten in Zusammenhang mit dem intelligenten und gewaltsamen Überwinden von Schließzylindern dargestellt werden. Hierzu werden zunächst die Grundlagen zu Schloss und Schlössern dargestellt, deren Aufbau und Funktion erläutert um sodann an den besonders häufig verwendeten Profilzylindern, beispielhaft, die gängigen Angriffsmodalitäten und deren kriminaltechnische Bedeutung im Überblick darzustellen.

2 Das Schloss und der Schließzylinder

2.1 Grundlagen

Je nach Bedarf gibt es unterschiedliche Schlossarten, wobei die gängigsten die Buntbartschlösser, die Profilzylinderschlösser und Schlösser mit Drehgriffen, die häufig für Bad- und WC-Türen oder als Garagenschlösser verwendet werden, sind. Regelmäßig wird heute das genormte sog. Einsteckschloss verbaut. Dabei handelt es sich um eine Metallkassette, in der sich die gesamte Mechanik zum Entriegeln und Schließen des Türschlosses befindet. Die wichtigsten Elemente des Einsteckschlosses sind die Falle, der Riegel, die Nuss sowie je nach gewählter Schlossart die passende Schlossbohrung, über die dann der Riegel betätigt wird.

Für Innenräume wird recht oft das Buntbarteinsteckschloss verwendet, bei welchem das Schloss und der Sperrmechanismus eine Einheit bilden. Die Sicherheit am Buntbartschloss ergibt sich allein aus der Form des Schlüssellochs, welche das Einführen eines anders geformten Schlüsselbarts verhindert. Ihren Namen haben Buntbartschlösser von den *verschiedenen „bunten“* (d.h. vielgestaltigen) Schlüsselformen. Sowohl die Form des Schlüssels als auch die vom Schlüsselloch erinnern dabei an einen wellenförmigen Bart.

Das (Profil-)Zylinderschloss ist das Standardschloss für Haus- und Wohnungseingangstüren sowie Bürotüren. Das Zylinderschloss unterscheidet sich vom Buntbartschloss u.a. dadurch, dass Schloss und Sperrmechanismus getrennt voneinander sind. Der Zylinderkern bezeichnet dabei den drehbaren Teil des Schließzylinders, also den Bereich in den man den Schlüssel einsteckt. Durch die Drehung des Schlüssels wird der Haltemechanismus im Steckschloss betätigt und die Bewegung des Riegels ausgelöst. Bei der Wahl des richtigen Schließzylinders kommt es letztlich auf die Art der Tür an.

Der sog. Doppel- oder auch Profilzylinder ist der gängigste aller Zylinder. Hier kann man von beiden Seiten mit einem Schlüssel schließen, bei Bedarf auch wenn der Schlüssel von der Außenseite aus steckt. Profilzylinderschlösser ermöglichen die Trennung von Schloss und Sperrmechanismus. Während das Schloss die eigentliche Verriegelung bewirkt, übernimmt der Schließzylinder die Funktion des Antriebs des Riegels und die Sicherung des Schließmechanismus gegen unerlaubte Öffnungsversuche bzw. fremde Schlüssel. Um verstehen zu können wie der Schließmechanismus funktioniert, muss man wissen, wie der Zylinderkern des Haustürschlosses aufgebaut ist, also der Bereich in den man den Schlüssel einsteckt. Im Inneren eines Profilzylinders befinden sich federgelagerte, geteilte Stifte, die den Zylinderkern blockieren. Dieser kann nur gedreht werden, wenn ein Schlüssel mit passendem Profil eingeführt wird. Die Schließnase – ein Hebel am Zylinderkern – dreht sich mit und greift in die Schlossmechanik, sodass Falle und Riegel zurückgezogen werden.

Neben dem Profilzylinder gibt es noch die Möglichkeit der Verwendung von Knauf-, Halb-, Hebel- und Außenzylindern. Beim Knaufzylinder wird der Zylinder von der Innenseite der Wohnung über einen Knauf bedient und ist somit immer schließbar.

Der Halbzylinder ist nur von einer Seite, nämlich von außen zu schließen und wird vornehmlich für Garagentore, Schlüsselkästen oder Ähnliches verwendet. Der Hebelzylinder öffnet und schließt mittels eines Hebels. Es gibt hier verschiedenste Arten an Hebeln für die unterschiedlichsten Einsatzszenarien. Der Außenzylinder schließlich ist für den Einsatz in Kasten oder auch Zusatzschlössern gedacht, welche von innen an der Tür verschraubt sind. Das Kastenschloss wird durch eine Metallzunge mit dem Zylinder verbunden.

2.2 Das Überwinden von Schließzylindern

Das Überwinden von Profilzylindern geschieht in der Regel gewaltsam und/oder durch ein mehr oder weniger geschicktes Überwinden des eigentlichen Schließmechanismus (*„intelligentes Picking“*). Je nach Angriffsart bestehen dabei auch unterschiedliche Möglichkeiten des Schutzes. Die einfachste Methode, einen Profilzylinder zu überwinden, besteht darin, ihn mit einem Hebelwerkzeug zu brechen. Außen- und Innenzylinder sind in der Schlossmitte durch einen sehr schwachen Steg verbunden. Mithilfe eines geeigneten Werkzeugs, das kann eine Zange oder eine Schlossschablone mit Hebel oder Ähnliches sein, kann der Doppelzylinder dort mittels Hebelkraft durchgebrochen und herausgenommen werden. Dadurch wird der Verriegelungsmechanismus des Einsteckschlosses zugänglich und kann problemlos beseitigt werden. Ebenfalls mit mechanischer Gewalt können Schlösser mit sog. Ziehwerkzeugen überwunden werden. Hierbei wird eine Zugschraube in den Schlüsselkanal eingedreht und der Zylinder bzw. der Zylinderkern unter Ausnutzung der

Hebelgesetze mittels zweier Schrauben herausgezogen. Eine weitere, gewaltsame Überwindung des Profilzylinders ist das sogenannte Aufbohren. Hierbei werden die Zuhaltungsstifte an der Trennlinie zwischen Zylinderkern (drehbarer Teil) und Gehäuse zerstört. Dadurch wird der Zylinderkern nicht mehr blockiert und kann geschlossen werden. Neben diesen gewaltsamen Angriffsmethoden gibt es auch solche, die durch den *„intelligenten"* Einsatz von Werkzeugen den Schließmechanismus des Profilzylinders überwinden. Eine recht einfache und nur sehr schwer nachweisbare Methode ist das Überwinden der Schließmechanismus durch das Nachschließen. Dieses erfolgt mit Nachschlüsseln, die durch das klassische Anfertigen mittels Abtastens durch Schlüsselfräsmaschine aber auch über das Fertigen einer Kopie durch Abformung des Originalschlüssels in einer plastischen Masse oder mit der Code Sicherheitsnummer erfolgen. Auch das Erstellen eines Nachschlüssels im 3 D-Druckverfahren ist grundsätzlich möglich.

Als *„intelligentes"* Schlossöffnen wird auch das sog. *„Lock-Picking"* bezeichnet, was gerne auch in Kriminalfilmen (in der Regel allerdings falsch) gezeigt wird. Es handelt sich hierbei um eine Manipulation der Kern- und Gehäusestifte durch die Anwendung von Spannern und speziell geformten Werkzeugen (*„Picks"*). Zunächst wird der Spannschlüssel in den Schlüsseleingang geführt und der Zylinder ein Stück nach links oder rechts (abhängig von der Richtung, in der sich das Schloss öffnet) gedreht. Durch diesen Druck bleiben die Stifte stecken. Sie fallen also nicht in ihre alte Position zurück. Mit dem Hook-Pick dringt man nun in den Schlüsselkanal des Schlosskerns ein und drückt die darin enthaltenen Stifte hinunter (das sog. *„Setzen"*), wofür im Normalfall die Vertiefungen auf der gezackten Seite eines Schlüssels sorgen. Um den Kern des Schließzylinders zu drehen und damit die Verriegelungsmechanik des Türschlosses zu bewegen, also das Schloss zu öffnen, benutzt man dann wieder den Spanner.

Neben dem Setzen ist auch die Verwendung eines Elektro-Picks möglich. Das Prinzip beruht hierbei auf dem Perkussionsprinzip bzw. dem sog. *„Prellschuss-Effekt"*. Man benötigt dazu einen Elektro-Pick, einen Tensionshaken und einen sog. *„Flipper"*. Der Elektro-Pick hat eine Stahlfederspitze (Stahlnadel), die von einem Elektromotor in Schwingungen versetzt wird. Die Frequenz beträgt rund 450 Takte pro Minute. Die Stahlnadel wird in den Schlüsselkanal eingeführt, wodurch die Sicherheits-Stifte in schwingende Auf- und Abbewegungen versetzt werden. Hierdurch erhalten dann alle Kernstifte gleichzeitig einen Impuls, den diese an die Gehäusestifte weitergeben, die nun in das Gehäuse geschleudert werden und die Kernstifte selbst für sehr kurze Zeit in freier Schwebe verweilen lassen. Diesen kurzen Moment, in dem das Schloss nicht verriegelt ist, weil zwischen Kern- und Gehäusestiften ein Spalt klafft, nützt man aus und öffnet es.

Eine weitere Überwindungsmöglichkeit ist die Schlagtechnik, die ebenfalls sehr einfach anzuwenden ist. Bei der Schlagtechnik macht man sich ebenso wie beim Elektro-Picking die Perkussionsmethode zu Nutze. Ein Schlagschlüssel ist ein spezieller Schlüssel(-rohling), im Englischen auch *„Bump Key"* genannt, dessen Profil für das entsprechende Schloss grob passend und auf die tiefsten Stellen gefräst ist, so dass die Stifte im Schloss ein wenig heruntergedrückt werden. Der für den Schlosstyp passende Schlagschlüssel kann somit einfach in den Schlosseingang eingeführt werden. Wird nun mit dem Hammer leicht auf den Schlüssel geklopft, werden die Stifte durch das gleiche Prinzip wie bei einem Elektro-Picking bewegt und der Zylinder kann geschlossen werden.

3 Schutzmöglichkeiten und Ausblick

Die o.g. Ausführungen haben gezeigt, dass es mit entsprechenden Mitteln recht einfach ist, den Schließmechanismus eines gängigen Profilzylinders mit Gewalt oder durch den Einsatz intelligenter Öffnungstechniken zu überwinden. Ein 100-prozentiger Einbruchsschutz ist zwar nie zu gewährleisten, jedoch gibt es diverse Möglichkeiten, sich gegen einen derartigen Angriff zu wehren. Zudem kann eine fachgerechte Spurensuche und -sicherung einen großen Beitrag zur Aufklärung solcher Straftaten leisten.

3.1 Schutzmöglichkeiten gegen Überwindung

Grundsätzlich sollten bei Wohn- und Haustüren Profilzylinder von hoher Qualität verwendet werden. Je nach Schutzstandard sind die Komponenten so gewählt, dass die gängigen Überwindungsmöglichkeiten erschwert werden. Um das Nachschließen zu vermeiden, sollten grundsätzlich nur Zylinder mit einer Sicherungskarte verwendet werden, da nur mit dieser Karte entsprechende Nachschlüssel gefertigt werden können. Um das intelligente Öffnen zu erschweren bieten Schließzylinder der Sicherheitsstufe 2, neben den regulären fünf bis sechs senkrechten Gehäusestiften zusätzlich eine seitliche Abtastung für Schlüssel in Form von Fingerstiften. Das Setzen der Stifte allein reicht damit zur Überwindung nicht mehr aus. In Zylindern mit VdS-Zertifikat werden jeweils mehrere Stiftreihen mit bis zu neun innenliegenden Stiften eingebaut. Zudem werden die ersten Stifte aus gehärtetem Stahl gefertigt, was ein Aufbohren wesentlich erschwert. Aber auch schon die Verwendung der richtigen Beschläge kann den Schutz verbessern. Wenn die Beschläge so gewählt werden, dass der Kopf des Schließzylinders nicht herausragt, fehlt bereits ein *„Hebelansatz"* für das Öffnen mittels Knickstab.

3.2 Kriminaltechnische Bedeutung der Spurensuche und -sicherung

Während ein gewaltsames Überwinden des Profilzylinders in der Regel mit einem einschlägigen Spurenbild einhergeht, ist es für den Geschädigten im Falle des intelligenten Öffnens oder des Nachschließens sehr wichtig, ein solches Vorgehen der Versicherung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Originalschlüssel und nachgefertigte Schlüssel verschiedene Spurenbilder erzeugen, die nachgewiesen werden können; so weicht bspw. ein Nachschlüssel regelmäßig in Kleinigkeiten vom Originalschlüssel ab und hinterlässt entsprechende Spuren. Auch das mechanische Abtasten des Originalschlüssels in einer einfachen Schlüsselfräsmaschine führt zu typischen, nachweisbaren Spuren, sofern dieses nicht durch moderne Lasertechnik erfolgte. Beim schlichten Abformen können bspw. Reste der Abformmasse im Mikrobereich am Originalschlüssel haften bleiben und dort nachgewiesen werden. Auch das *„Lock-Picking"* hinterlässt im Regelfall Spuren, denn die verwendeten Picks sind regelmäßig aus Metall. Wenn diese dann auf die Metallgehäusestifte im Zylinder treffen, sind zumindest Mikrospuren möglich. Bei entsprechenden Verdachtslagen sollte das Schloss daher immer vorsichtig ausgebaut und der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle zugeleitet werden.

Anmerkungen

1 Der Autor ist hauptamtlicher Dozent für die Studienfächer Verfassungsrecht/Eingriffsrecht, Kriminalistik und Kriminaltechnik im Fachbereich Polizei der FHVD Schleswig-Holstein.

2 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html;jsessionid=8EB267061465F02A8008F604807A5BD9.live2302.

3 Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Forschungsbericht Nr. 124, 2014, S. 35

Wie schütze ich mein Eigentum?

Einbruchsprävention bei der Kriminalpolizei

Von EKHK a.D. Klaus Kemper, Duisburg[1]

1 Einführung

Bei einer umfangreichen Betrachtung des Phänomens *„Wohnungseinbruchsdiebstahl“*, wie sie in diesem Heft vorgenommen wird, darf auch der Bereich der Prävention in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben. Bereits ab den 1920er-Jahren des letzten Jahrhunderts wurden zunächst in Berlin und dann auch in anderen deutschen Großstädten die ersten kriminalpolizeilichen Beratungsstellen eröffnet. Schwerpunkt dieser Einrichtungen war es, den Bürger zu informieren, wie er mit den damals zur Verfügung stehenden Mitteln sein Eigentum vor Diebstählen bzw. Einbrüchen schützen konnte. Spätestens seit den 1990er-Jahren wurden dann in der gesamten Bundesrepublik, je nach den Organisationstrukturen der Polizei in den einzelnen Ländern, bei den Kreispolizeibehörden, den Regierungspräsidien oder den entsprechenden Landeskriminalämtern Dienststellen für die Kriminalprävention geschaffen.

Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Vorbeugung ist seit jeher die Einbruchsprävention, zumal die Zahl der schweren Diebstähle aus Wohnungen sich in den letzten Jahrzehnten teilweise zu einer tatsächlichen Bedrohung für das Eigentum der Bürger entwickelt hat. Im Jahr 2015 hat die bis dahin fast immer steigende Fallzahl mit über 167.136 Straftaten bundesweit einen vorläufigen Höhepunkt erreicht. Danach ging sie stetig zurück und fiel 2018 mit 97.504 Delikten erstmals wieder unter die 100.000er-Marke. Das ist sicherlich auf diverse polizeiliche Maßnahmenpakete zurückzuführen, zu denen auch die Aktivitäten im präventiven Bereich gehören. Diese bzw. die Bereitschaft der Bürger, dort empfohlene technische Sicherungen einzubauen, dürften unter anderem mit dazu beigetragen haben, dass mit 46,3% fast die Hälfte der Straftaten im Versuch stecken geblieben waren.

Der Vollständigkeit halber muss noch erwähnt werden, dass im Laufe der letzten drei Jahrzehnte die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen auch noch andere, die Bevölkerung verunsichernde, Deliktsbereiche in ihr Präventionsportefeuille aufgenommen haben, wie z.B. die Drogen-, Gewalt-, Computer- und Jugendkriminalität sowie die Seniorenprävention (*„Wie schütze ich mich im Alter vor Straftaten?“*). Auf einige dieser Bereiche wird in späteren Ausgaben dieser Zeitschrift näher eingegangen.

2 Sicherheitstechnische Beratung bei der Polizei

2.1 Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)

Da in der Bundesrepublik die Zuständigkeit für die Polizei bei den Ländern liegt und es dort verschiedene Organisationsmodelle für die Polizeibehörden gibt, ist auch die Anbindung der Präventionsdienststellen innerhalb dieser Strukturen unterschiedlich. Trotz der Tatsache, dass sich auch die jeweiligen Landesoberbehörden mit allgemeinen Belangen der Kriminalitätsvorbeugung sowie Öffentlichkeitsaktionen befassen, ist es hilfreich, auch bundesweite Kampagnen zu den gängigen Präventionsbereichen gebündelt in die Fläche geben zu können. Vor diesem Hintergrund wurde 1997 die Zentrale Geschäftsstelle des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) gegründet, die ihren Sitz beim LKA in Stuttgart hat. Sie hat die Aufgabe, bundesweit die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen vor Ort unter dem Slogan *„Wir wollen, dass Sie sicher leben“* mit Medien über aktuelle Kriminalitätsphänomene und deren Vermeidung sowie mit eigenen themenbezogenen Kampagnen zu unterstützen.

Das Thema *„Wohnungseinbruch“* steht im Mittelpunkt einer Aktion mit der Bezeichnung *„KEINBRUCH“*, zu der eine Broschüre mit dem Titel *„Sicher Wohnen“* sowie verschiedene Give

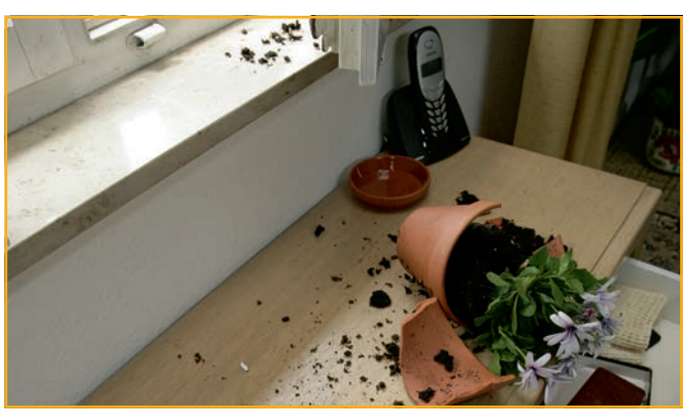

Spurensicherung am Einbruchstatort.

aways gehören. Die dort gegebenen Hinweise können auch über den Internetauftritt des ProPK www.polizei-beratung.de abgerufen werden, was selbstverständlich auch für alle anderen Themenbereiche der Prävention gilt. Sie werden später an anderer Stelle noch einmal detaillierter angesprochen, da sie verständlicherweise im Prinzip den auf Landesebene herausgegebenen Tipps gleichen.

2.2 Einbruchsprävention vor Ort

Die Tatsache, dass der Aufgabenbereich der Kriminalprävention in den Ländern entweder in einem eigenständigen Kommissariat zusammengefasst oder unterschiedlichen Dienststellen angegliedert ist, ändert nichts daran, dass die Beratungsmöglichkeiten und -maßnahmen im Großen und Ganzen identisch sind. Deshalb wird bei den folgenden Ausführungen des ehemals in der KPB Duisburg tätigen Autors auf die in den nordrhein-westfälischen Kommunen und Landkreisen praktizierten Verfahren im Zusammenhang mit der Verhütung von Wohnungseinbrüchen zurückgegriffen.

Herzstück und Schwerpunkt des Spektrums der in den Präventionsdienststellen angebotenen Themen ist seit jeher die Beratung der Bürger, wie sie durch mechanische Nachrüstungen an potentiellen Schwachstellen wie Türen und Fenstern ihr Eigentum vor Dieben schützen können. In den Beratungsstellen geben speziell dafür ausgebildete Kriminalbeamte anhand von Schaustücken wie Schlössern, Riegeln, Beschlägen etc., die an Schautafeln, in einigen Behörden sogar an Modellen kleiner Wohneinheiten angebracht sind, Tipps beispielsweise zur Sicherung von Wohnungen und Geschäften. In den letzten Jahren kommt neben den mechanischen auch den elektronischen Lösungen wie Alarmanlagen, Videoüberwachung oder mittlerweile auch der Smart-Home-Einrichtung immer mehr Bedeutung zu, und auch dieser Bereich wird durch die Vorbeugungskommissariate abgedeckt. Aufgabe der zuständigen Beamten ist allerdings lediglich, die Bürger – auf der Dienststelle, aber häufig auch vor Ort – zu beraten. Dies führt oft dazu, dass sie durch die Beratenen nach Firmen gefragt werden, die die Vorschläge umsetzen können. Da ihre Verpflichtung zur Neutralität ihnen entsprechende Hinweise verbietet, hält das Landeskriminalamt eine sog. *„Errichter-Liste“* vor. In dieser sind Betriebe aus dem ganzen Bundesland aufgelistet, die eine Reihe von Anforderungen erfüllen und sich deshalb für die Aufnahme qualifiziert haben.

Neben den technischen Ratschlägen ist die Einbruchsprävention mittlerweile auch zu Verhaltenshinweisen, mit denen Täter von ihrem geplanten Vorhaben abgehalten werden sollen, übergegangen. So ist eine landesweite Aktion mit dem Titel *„Vorsicht, wachsamer Nachbar“* auf große Resonanz gestoßen. Neben Hinweisen, dass in Wohnvierteln Nachbarn auf möglicherweise verdächtige Personen oder Fahrzeuge achten sollten, wurde der Text auf gelben Blechschildern oder Aufklebern den Bürgern zur Verfügung gestellt, die dann z.B. an der Häuserfront oder am Gartentor angebracht werden können.

Seit einigen Jahren läuft in den Behörden Nordrhein-Westfalens darüber hinaus eine vom LKA initiierte Kampagne mit dem Titel *„Riegel vor“*, in der unter Beteiligung auch anderer Dienststellen von Schutz- und Kriminalpolizei diverse themenbezogene Einzelaktionen in den Beratungsstellen und der Öffentlichkeit gebündelt werden.

Bildrechte: www.polizei-beratung.de.

Anmerkungen

1 Der Autor war Leiter des Kriminalkommissariats für Kriminalprävention und Opferschutz (KK KP0) beim Polizeipräsidium Duisburg.

REZENSION

Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar. 67. Auflage 2020

Der Kommentar zum Strafgesetzbuch von Dr. Thomas Fischer dürfte jedem Juristen und jedem Polizeibeamten ein Begriff sein. Der von Otto Schwarz begründete und Eduard Dreher sowie Herbert Tröndle fortgeführte Handkommentar gehört zu den unverzichtbaren Standardwerken in Ausbildung und Praxis. Die jährliche Neuauflage sorgt für eine besondere Aktualität.
Thomas Fischer, der das Werk seit der 50. Auflage im Jahr 2002 herausgibt, ist Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D. und Honorarprofessor an der Universität Würzburg.
Inhaltlich überzeugt der praxisgerechte und zugleich wissenschaftlich fundierte Kommentar erneut auf ganzer Linie. Durch seine sehr gute Strukturierung schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und Lehrmeinungen, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Den Kommentierungen sind jeweils der Normtext und eine Übersicht vorangestellt, so dass sich der Leser schnell und unkompliziert zurechtfinden kann.

Als ausgesprochen positiv herauszustellen ist die Ausgewogenheit und Objektivität der Kommentierung. Der Autor legt den Schwerpunkt erkennbar auf die Rechtsprechung, vernachlässigt jedoch nicht relevante Literaturmeinungen.
Die 67. Auflage erscheint mit dem Gesetzesstand vom 1.10.2019. Eingearbeitet wurden seit der Vorauflage vier Änderungsgesetze. Ein weiterer Reformbereich („Cybergrooming“, Änderung der §§ 176, 176a, 184b StGB) hat auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien ebenfalls bereits Berücksichtigung gefunden. Daneben liegt der Schwerpunkt der Neuauflage auf der Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur.
Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität ist der Kommentar für alle am Strafverfahren Beteiligten eine wichtige Grundlage und ohne Einschränkungen zu empfehlen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autor:	**Thomas Fischer**
Titel:	**Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen**
Format:	**2726 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover**
Preis:	**95,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-73879-1**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Anhalte- und Sichtkontrollen

Schaulaufen oder ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Wohnungseinbruchskriminalität?

Von POR Jochen Drews, Pinneberg[1]

1 Einleitung

Der *„Speckgürtel"* um die Hansestadt Hamburg im Süden Schleswig-Holsteins verzeichnet seit Jahren die landesweit höchsten Fallzahlen im Phänomenbereich Wohnungseinbruchsdiebstahl (WED). In 2018 wurden in den betroffenen Landkreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg mit 45,8% fast die Hälfte der WED-Fallzahlen Schleswig-Holsteins in der PKS erfasst.[2]

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Bad Segeberg umfasst die Landkreise Segeberg und Pinneberg. Diese Region grenzt unmittelbar an die Metropole Hamburg an. Mit 590.423 Einwohnern leben hier mehr als 20% der Einwohner Schleswig-Holsteins.[3] Der Wohnungsbestand beträgt in beiden Landkreisen 283.810 Wohnungen, das entspricht einem Anteil am Landesbestand von etwas über 19%.[4] Daneben gibt es eine gute Verkehrsanbindung an Hamburg für den Individualverkehr (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) und auch durch den ÖPNV (U- und S-Bahnen, Buslinien). Begünstigt durch diese Tatgelegenheitsstruktur ist die Polizeidirektion Bad Segeberg von dem Kriminalitätsphänomen WED erheblich betroffen.

In der Entwicklung der WED-Fallzahlen ist landesweit eine abnehmende Tendenz erkennbar. Auch in der Polizeidirektion Bad Segeberg werden die hohen Fallzahlen aus 2015 und 2016 nicht mehr erreicht, im Landesvergleich ist die Behörde aber überproportional von dem Phänomen betroffen. So wurden in 2018 in ihrem Zuständigkeitsbereich 27,64 % der landesweiten WED-Fälle in der PKS erfasst. Bei der Betrachtung der Aufklärungsquoten lag sie stets unterhalb der Aufklärungsquote des Landes. In 2015 lag die Aufklärungsquote bei 7,4%, in 2016 bei 6,5%.[5] In den Jahren 2017 und 2018 konnte die Aufklärungsquote auf 9,2% erhöht werden.

Die Zuständigkeit für die Kriminalitätsbekämpfung in der Polizeidirektion Bad Segeberg liegt bei der Kriminalinspektion. Diese ist in vier regional zuständige kriminalpolizeiliche Dienststellen gegliedert (Kriminalpolizeistellen). Es gibt zudem sieben regional zuständige Polizeireviere, die für die Wahrnehmung der Einsatzpräsenz in den Revierbereichen verantwortlich sind und zwei Verkehrsdienststellen mit der Zuständigkeit für die Einsatzpräsenz auf den Bundesautobahnen. Dem Behördenstab sind eine Diensthundestaffel, das Zivile Streifenkommando (Observationseinheit) sowie die Präventionslehrer zugeordnet.

Als Reaktion auf das Phänomen WED hat die Polizeidirektion Bad Segeberg ihr spezifisches Bekämpfungskonzept regelmäßig fortentwickelt.

2 Zentralisierung der Ermittlungen

Die Vorgangsbearbeitung in WED-Verfahren erfolgte bis 2017 dezentral in den vier Kriminalpolizeistellen, dort in den für Eigentumskriminalität zuständigen Sachgebieten. Eine deliktische Schwerpunktsetzung fand nicht statt, so dass die Durchführung von länger andauernden, komplexeren Verfahren mit umfangreichen Ermittlungsmethoden oftmals an den personellen Ressourcen der Dienststelle scheiterte. Das Erkennen von Tatzusammenhängen mit Taten außerhalb des eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereiches war schwierig, es fehlte eine zentrale Ansprechstelle für Dienststellen außerhalb der Polizeidirektion.

2017 wurde bei der Kriminalpolizeistelle Pinneberg die *„Soko Wohnung"* eingerichtet und die Sachbearbeitung der WED-Verfahren für den gesamten Behördenbereich dort zentralisiert. Neben den WED-Sachbearbeitern aus den Kriminalpolizeistellen wurden Beamte aus den örtlichen Polizeirevieren der Soko als Unterstützungskräfte zugeordnet. So war es möglich, eine ausreichend große Personalressource auch für umfangreichere Ermittlungsverfahren zu schaffen.

Nach Einrichtung der *„Soko Wohnung"* konnte die Aufklärungsquote in 2017 auf 9,2% erhöht und dieses Niveau in 2018 gehalten werden. Auch die Anzahl der festgenommenen Personen (auf frischer Tat und durch Ermittlungen) konnte erhöht werden. Es war in einem größeren Umfang möglich, Tatverdächtigen Einzeltaten zuzuordnen, die im gesamten Direktionsbereich, direktionsübergreifend und auch länderübergreifend verteilt und nicht nur im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer örtlichen Kriminalpolizeistelle verübt wurden.

Neben dem unmittelbaren Umgang mit den Tatverdächtigen ist die intensive Arbeitsbeziehung zur Staatsanwaltschaft (StA) prägend. Durch die reisenden, sehr mobilen Tätergruppierungen sind oftmals verschiedene Staatsanwaltschaften federführend. Zu den bereits im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Bad Segeberg unterschiedlichen Zuständigkeiten der StA Itzehoe (für den Kreis Pinneberg) und der StA Kiel (für den

Kreis Segeberg) sind weiterhin fallabhängig auch die StA aus den Bundesländern Hamburg und Niedersachsen einzubeziehen, gleiches gilt für benachbarte Polizeibehörden. Die Zentralisierung der Ermittlungen in einer Einheit führte dazu, dass die Kommunikation zu StA und anderen Polizeibehörden schneller und effektiver wurde.

Aufgrund der positiven Effekte wurde die Soko Wohnung in 2019 als dauerhaftes Sachgebiet eingerichtet und in die Alltagsorganisation überführt.

3 Prävention

Die Polizeidirektion Bad Segeberg hat die Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Phänomen WED intensiviert. Es finden regelmäßig Präventionsveranstaltungen auf Messen, in Einkaufszentren und auf Wochenmärkten statt, auf denen über technische Sicherungen und Verhaltensweisen informiert wird. Außerdem werden durch sog. *„Präventionsstreifen"* in Wohngebieten die Bürger gezielt auf Verhaltensweisen angesprochen, wie z.B. unverschlossene Fenster und Türen, Leitern und Werkzeuge in Griffnähe auf dem Grundstück, z.B. in unverschlossenen Schuppen. Die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen ist schwer messbar. Ein Indiz könnte der Anteil der Versuchstaten sein, da durch die Verbesserung der technischen Sicherungen eines Hauses das Eindringen für Täter erschwert wird. Dieser Anteil hat sich von 40,6% in 2014 auf 44,7% in 2018 erhöht.[6]

4 Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Bekämpfung der WED ist die Polizei auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Das unverzügliche Benachrichtigen der Polizei über den Notruf bei Feststellen von verdächtigen Personen oder bei Täterkontakt im Haus ist entscheidend für einen Fahndungserfolg.

Die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit hat das Ziel, die Bevölkerung insbesondere in der sog. *„dunklen Jahreszeit"* zu sensibilisieren und dazu aufzurufen, niedrigschwellig die Polizei über verdächtige Wahrnehmungen zu informieren. Es wird regelmäßig immer dann ein Zeugenaufruf veröffentlicht, wenn es in einem örtlichen Bereich innerhalb einer kurzen Zeit ein erhöhtes Aufkommen an Wohnungseinbrüchen gegeben hat. Damit verbunden ist die generelle Aufforderung, bei verdächtigen Wahrnehmungen die Polizei zu informieren.

5 Lageauswertung

Neben der verfahrensbegleitenden Lageauswertung zum Erkennen von Tatzusammenhängen und Serien im Ermittlungssachgebiet wird im Stab der Polizeidirektion Bad Segeberg die WED-Lage ausgewertet. Zielrichtung ist es, regionale und zeitliche Schwerpunkte zu erkennen und zeitnah durch Präsenzerhöhungen und Kontrollmaßnahmen darauf zu reagieren. So wird der Zeitraum einer Woche betrachtet und die Region identifiziert, die das höchste Fallaufkommen zu verzeichnen hatte. Dem für diese Region örtlich zuständigen Polizeirevier werden dann Zusatzkräfte unterstellt. Die Kräfte kommen aus den Dienststellen der Polizeidirektion (Polizeireviere, Diensthundestaffel) oder es werden Kräfte der Bereitschaftspolizei angefordert.

6 Anhalte- und Sichtkontrollen

6.1 Rechtslage

Zielrichtung der Kontrollen ist die vorbeugende Bekämpfung der WED. Im Schleswig-Holsteinischen Polizeigesetz (Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – LVwG) findet sich eine entsprechende Norm im § 180 Abs. 3. Danach darf die Polizei *„im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten sind, Personen anhalten und mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume und Ladeflächen in Augenschein nehmen."* Die Maßnahmen sind zulässig, *„soweit Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lageerkenntnisse, dies erfordern, weil sie auf einen Kriminalitätsschwerpunkt hindeuten und anzunehmen ist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt."*

Nach den gesetzlichen Wertentscheidungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts begründet der Verbrechenscharakter in aller Regel die Voraussetzung einer Straftat von erheblicher Bedeutung.[7] Nach § 244 Abs. 4 StGB ist die Strafe für WED Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, wenn die Tat eine dauerhaft genutzte Privatwohnung betrifft, somit handelt es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung.

Es handelt sich zudem um eine Straftat, bei der ein gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte zu erwarten ist. Nach Angaben des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft leisteten die Versicherungsunternehmen im Jahr 2016 rund 460 Mio. Euro an Zahlungen für Schäden aus Einbruchdiebstählen, die durchschnittliche Schadenshöhe bei einem Einbruch betrug 3250 Euro.[8] Neben den wirtschaftlichen Folgen der Tat sind die psychischen Folgen für die Opfer erheblich. Nach einer vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebenen Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen fühlen sich 46,5% der Geschädigten eines WED noch 12 Monate nach der Tat in ihrer gewohnten Umgebung unsicher.[9]

Die Annahme eines Kriminalitätsschwerpunktes setzt voraus, dass sich die Kriminalitätsbelastung eines Ortes deutlich von der an anderen Orten abhebt.[10] Die dargestellten Fallzahlen deuten auf einen Kriminalitätsschwerpunkt hin, da die Belastung in Bezug auf das Phänomen WED im regionalen Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Bad Segeberg deutlich höher ist als in anderen Regionen Schleswig-Holsteins. Für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion ordnete der Behördenleiter im November 2019 die Durchführung der Anhalte- und Sichtkontrollen an, da die Tatbestandsvoraussetzungen als erfüllt gesehen wurden. Die Anordnung ist auf 28 Tage befristet, eine Verlängerung bedarf einer richterlichen Entscheidung. Das Amtsgericht Bad Segeberg hat die Anordnung auf Antrag der Polizeibehörde verlängert.[11]

Es sind somit die rechtlichen Voraussetzungen für polizeiliche Kontrollmaßnahmen geschaffen worden mit der Zielrichtung der vorbeugenden Bekämpfung der Wohnungseinbruchskriminalität (WEK). Personen dürfen kurzzeitig angehalten und mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume und Ladeflächen in Augenschein genommen werden. Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen sind aufgrund dieser Rechtsgrundlage nicht zulässig. Wenn im Rahmen dieser Kontrolle bei der Inaugenscheinnahme weitere Feststellungen getroffen werden, die eine konkrete Gefahr oder den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, wären

weitere Maßnahmen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu treffen.

Die Anordnung der Maßnahme soll vorab in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Das erfolgt durch eine Pressemitteilung für die regionalen Medien, in denen die Bürger über die Absicht der Polizei zur Durchführung von Kontrollen und die Rechtslage informiert wird.

6.2 Taktische Varianten

6.2.1 Stationäre Kontrollstelle

Mit dem Begriff *„Kontrolle"* verbinden viele eine stationäre Kontrollstelle mit einem hohen Kräfteansatz. Auf einer Hauptverkehrsstraße wird die Fahrgeschwindigkeit des fließenden Verkehrs reduziert, die Kontrollstelle ist mit Lichtmast und Sicherungsgerät ausgestattet, Sicherungsposten und Verfolgungsfahrzeug stehen bereit und der Verkehr wird fast lückenlos gesichtet und kontrolliert. Der Vorteil dieser Variante ist, dass nahezu jedes Fahrzeug, das die Kontrollstelle passiert, gesichtet wird und kontrolliert werden kann. Sollten potenzielle Täter hier unterwegs sein, würden sie vermutlich kontrolliert werden. Ein weiterer Vorteil ist der Eigensicherungsaspekt. Die Rahmenbedingungen der Kontrolle werden von der Polizei bestimmt, Beleuchtung, Verkehrssicherung und Sicherung der Einsatzkräfte während der Kontrolle sind gewährleistet. Die Kräfte sind in der Regel geschlossene Einheiten der Bereitschaftspolizei, die Abläufe sind eingespielt, die Kräfte agieren professionell.

Diese Variante hat zudem eine besondere Wirkung in der Öffentlichkeit. Polizei wird wahrgenommen, das kann durch eine entsprechende Begleitung durch die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit noch verstärkt und gesteuert werden. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung an die eingesetzten Beamten anlässlich durchgeführter Kontrollen in der Polizeidirektion Bad Segeberg waren ganz überwiegend positiv.

Nachteil dieser Variante ist die fehlende Flexibilität. Die Kontrolle ist auf den vorgeplanten Ort beschränkt und kann ohne einen erhöhten Aufwand nicht einfach verlegt werden. Sollte kurzfristig an einem anderen Ort eine Kontrollstelle erforderlich werden, müssten das Sicherungsgerät, Beleuchtung usw. entweder zurückgelassen oder eingepackt werden. Alternativ könnten Teilkräfte ausgegliedert werden, um eine zweite, nicht vorgeplante Kontrollstelle einzurichten. Für andere Aufträge, z.B. klassische Fahndungsmaßnahmen nach einem gemeldeten WED mit Täterkontakt, sind geschlossene Einheiten aufgrund der taktischen Gliederung nicht optimal geeignet.

6.2.2 Mobile Kontrollen

Eine Alternative zur stationären Großkontrolle ist das Durchführen einer Vielzahl von mobilen Kontrollen durch Fustkw-Besatzungen in einer bestimmten Region. In der Polizeidirektion Bad Segeberg werden wöchentlich dem am stärksten von WED-Taten betroffenen Polizeirevier Zusatzkräfte unterstellt, es handelt sich um zusätzliche Fustkw aus dem polizeilichen Einzeldienst. Jedes Polizeirevier stellt Kräfte, hinzu kommen Kräfte der Verkehrsdienststellen und der Diensthundestaffel. Diese Kräfte können dann vom einsatzführenden Revier konzentriert oder auch tageweise verteilt eingesetzt werden. Die Kräfte führen im Rahmen der verstärkten Präsenz als einzelne Fustkw Kontrollen durch. Im Gegensatz zu einer stationären Kontrollstelle kann so ein relativ großer Raum mit Kräften abgedeckt werden, es findet jedoch keine lückenlose Kontrolle statt. Ein weiterer Vorteil dieser Variante ist, dass bei plötzlich auftretenden Sofortlagen, z.B. einem gemeldeten WED mit Täterkontakt, die Kontrollkräfte kurzfristig für Fahndungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Auch das spontane Verlegen in einen anderen Revierbereich anlässlich einer gegenwärtigen Tat ist ohne Probleme möglich.

Ein Nachteil ist, dass dem Eigensicherungsaspekt, anders als bei der stationären Kontrolle, nicht in gleichem Maße Rechnung getragen werden kann. Die Rahmenbedingungen werden nicht von der Polizei bestimmt, der Kontrollort ist abhängig davon, wo das zu kontrollierende Fahrzeug anhält. Licht- und Verkehrssicherungsbedingungen sind oftmals dann nicht optimal.

7 Fazit

Fraglich ist, welchen tatsächlichen Nutzen die verstärkte Kontrolltätigkeit der Polizei bei der Bekämpfung der WEK hat. In den vergangenen beiden Saisons 2017/2018 (Zeiträume Oktober bis März) wurden die Anhalte- und Sichtkontrollen in der Polizeidirektion Bad Segeberg ab Mitte November angeordnet und dann vom Amtsgericht jeweils bis Ende März verlängert. Es wurden sowohl stationäre als auch mobile Kontrollen durchgeführt. In beiden Saisons wurde bei der Inaugenscheinnahme im Rahmen von Anhalte- und Sichtkontrollen in mehreren Fällen weitere Feststellungen getroffen, die eine konkrete Gefahr begründeten und zu Durchsuchungen von Fahrzeugen und Identitätsfeststellungen von Personen und damit zu Anhaltemeldungen für die Ermittlungsdienststelle führten. Die Anzahl der Anhaltemeldungen lag im unteren zweistelligen Bereich. Hinzu kommt noch der sog. *„Beifang"*, also allgemeine Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften, Trunkenheitsfahrten, offene Haftbefehle usw.

In vielen Fällen ist die unmittelbare Wirkung auf die Fallzahlen oder den Ermittlungserfolg schwer zu messen. Zudem wäre die Frage zu beantworten, ab wann sich ein hoher Personalaufwand *„lohnt"*. Macht es Sinn, für eine Anhaltemeldung und einen festgestellten Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz einen Einsatzzug an einem verregneten Novemberabend in den Dienst zu bringen? Ab wie vielen Anhaltemeldungen oder festgestellten Verstößen würde es denn Sinn machen? Wie wäre es zu bewerten, wenn diese eine Meldung, die der Einsatzbeamte der Bereitschaftspolizei oder der Streifenbeamte des Reviers zu Papier brachte, den entscheidenden Hinweis auf einen Täter bringt? Wenn wir die Bevölkerung auffordern, niedrigschwellig verdächtige Wahrnehmungen über Notruf zu melden, müssen wir dann nicht auch in der Lage sein, zeitnah auf diesen Hinweis zu reagieren, ohne dass zeitlicher Verzug eintritt, weil die Mindestpräsenz gerade ausreicht, um die Grundlast des Einsatzgeschehens abzuarbeiten und der Hinweis auf verdächtige Personen in der Einsatzfolge in eine niedrigere Priorität rutscht?

Bei der Bekämpfung der WEK gibt es nicht die eine erfolgversprechende Maßnahme. Polizei ist ein System, es lebt davon, dass alle Systemelemente ineinandergreifen und wir dadurch erfolgreich sind. Erfolg kann sein, dass die Fallzahlen sinken, dass am Ende einer WED-Saison weniger Einbrecher auf freiem Fuß sind als zu Beginn der Saison oder dass sich die Bevölkerung sicher fühlt.

Zur Sicherheit gehören die objektive und die subjektive Komponente. Die PDV 100 (2015) formuliert das unter Ziff. 1.1 (Rolle und Selbstverständnis) wie folgt: *„Die Polizei hat sich bei ihrem Tätigwerden nicht nur an der Sicherheitslage, sondern auch am*

Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu orientieren. Sie hat ihre Schwerpunktsetzung daran auszurichten und fortzuentwickeln."

Die Anordnung von Anhalte- und Sichtkontrollen schafft lediglich die rechtlichen Voraussetzungen für gezielte Kontrollmaßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung der WEK. Die Ausgestaltung der taktischen Maßnahmen reicht von den klassischen Großkontrollen bis hin zu punktuellen Kontrollen einzelner Fustkw-Besatzungen. Der Nutzen der taktischen Maßnahmen reicht von inhaltlichen Erkenntnissen durch Anhaltemeldungen bis hin zur bloßen Verfügbarkeit von Fahndungskräften in besonders tatbetroffenen Bereichen zu relevanten Zeiten.

Neben dem taktischen Nutzen der Maßnahmen ist die sichtbare Präsenz und das Signal *„Wir kümmern uns darum"* an die Bevölkerung in den betroffenen Bereichen ein wichtiger Beitrag zum polizeilichen Erfolg und keinesfalls nur ein *„Schaulaufen"* ohne messbaren Nutzen.

Anmerkungen

1 Der Autor ist Polizeioberrat, Leiter der Kriminalinspektion Pinneberg und Lehrbeauftragter im Fachbereich Polizei der FHVD Schleswig-Holstein.
2 LKA S.-H. (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik, abgerufen im Intranet der Landespolizei SH unter http://wwwintrapol70.dpaorinp.de/intrapol/DE/Kriminalitaet/Statistiken/Standardtabellenpks/standardtabellen_node.html am 15.12.2019.
3 Statistikamt Nord (2019): Online abgerufen unter https://www.statistik-nord.de//fileadmin/Dokumente/NORD.regional/Schleswig-Holstein.regional/Band_1_-_Bevoelkerung/SH_regional_Band_1_2018.xlsx am 15.12.2019.
4 Statistikamt Nord (2019): Online abgerufen unter https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/NORD.regional/Schleswig-Holstein.regional/Band_2_-_Bau%2C_Wohnen/SH_regional_Band_2_2018.xlsx am 15.12.2019.
5 LKA S.-H. (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik, abgerufen im Intranet der Landespolizei SH unter http://wwwintrapol70.dpaorinp.de/intrapol/DE/Kriminalitaet/Statistiken/Standardtabellenpks/standardtabellen_node.html am 15.12.2019.
6 LKA S.-H. (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik, abgerufen im Intranet der Landespolizei SH unter http://wwwintrapol70.dpaorinp.de/intrapol/DE/Kriminalitaet/Statistiken/Standardtabellenpks/standardtabellen_node.html am 15.12.2019.
7 Vgl. Rieß (2004).
8 Vgl. GdV (2017): Einbruch-Report, S. 5.
9 Vgl. GdV (2015): Einbruch-Report, S. 9.
10 Vgl. VGH BW (2013): Urteil, 1 S 377/02.
11 Vgl. AG Bad Segeberg (2019): Beschluss, 35 Gs 122/19.

REZENSION

Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, Kommentierung – Musterbescheide – Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz. 18. Auflage 2019

Mit der Föderalismusreform I ist das Versammlungsrecht 2006 aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes entlassen worden. Seitdem ist die fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik immer komplexer geworden. Unterschiedliche sicherheitspolitische Ansätze in den nunmehr zuständigen Ländern haben zu einer uneinheitlichen, fragmentierten und wenig übersichtlichen Rechtslage geführt. Diese entfaltet gerade bei länderübergreifenden Einsätzen eine unmittelbare Wirkung und sorgt für erkennbare Probleme. Wertvolle Hilfestellungen bieten in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie das einschlägige Schrifttum an.

Zu den herausragenden und Orientierung gebenden Standardkommentaren gehört hier seit mehr als 50 Jahren der nunmehr in der 18. Auflage vorliegende „Dietel/Gintzel/Kniesel". In dem Werk werden in fünf Teilen alle wichtigen Problemstände des bereichsspezifischen Rechts bearbeitet und auf der Grundlage zahlreicher Quellen überzeugende Lösungen angeboten. Teil I enthält grundlegende Aussagen zu verfassungs-, europa- und versammlungsrechtlichen Fragen, Teil II die eigentliche Kommentierung des BVersG und der korrespondierenden Ländernormen, Teil III Musterbescheide und Teil IV Ausführungen zum Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz. Im abschließenden Teil V ist sodann eine Übersicht der geltenden Bestimmungen in Bund und Ländern enthalten.

Der Kommentar besticht durch verständliche Formulierungen, weitgehend überzeugende Recherchen sowie objektive Bewertungen auf hohem Niveau. Dafür stehen zugleich die kompetenten und bundesweit anerkannten Autoren Michael Kniesel, Frank Braun und Christoph Keller, die durch zahlreiche Publikationen insbesondere zu verfassungs- und eingriffsrechtlichen Fragestellungen einem breiten Fachpublikum bekannt sind,

Im Einzelfall sind allerdings auch kleinere Ungenauigkeiten festzustellen, die in der nächsten Auflage bereinigt werden sollten. So werden beispielsweise die Rechtsfolgen des § 15 VersFG SH (Teil I, Rn. 273), die Voraussetzungen des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots im VersFG SH (Teil II, § 17a, Rn. 67) sowie die Rechtsnatur beschränkender Verfügungen (Teil I, Rn. 390) fehlinterpretiert bzw. nicht an der aktuellen Rechtsprechung ausgerichtet. Zum umstrittenen Aspekt der Anwendbarkeit des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts im Schutzbereich des Art. 8 GG („Polizeirechtsfestigkeit") wird widersprüchlich Stellung bezogen (Teil I, Rn. 315, 392, 474).

Trotz dieser kleinen Schönheitsfehler ist den Autoren erneut ein anspruchsvolles Werk gelungen, das ohne Einschränkungen zu empfehlen ist und allen an der bereichsspezifischen Materie Interessierten eine überzeugende Hilfe bietet.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autor:	**Michael Kniesel, Frank Braun, Christoph Keller**
Titel:	**Versammlungsgesetze, Kommentierung – Musterbescheide – Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz. 18. Auflage**
Format:	**772 Seiten, 22 x 16 cm, Hardcover**
Preis:	**74,00 Euro**
ISBN:	**978-3-452-29170-7**
Verlag:	**Carl Heymanns Verlag**

Die beiden Varianten des Wohnungseinbruchsdiebstahls

§ 244 I Nr. 3, IV StGB

Von Prof. Dr. Dennis Bock, Kiel[1]

1 Einleitung; Allgemeines

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik von 2018 fielen 97.504 der erfassten Straftaten unter die Kategorie des Wohnungseinbruchsdiebstahls. Ähnliche hohe Zahlen werden für das Jahr 2019 erwartet. Schon dies ist Anlass, die nunmehr zwei Varianten des Wohnungseinbruchsstahls, normiert in § 244 I Nr. 3 und IV StGB, näher zu beleuchten.

Bei § 244 handelt es sich um eine Qualifikation des (einfachen) Diebstahls zu § 242 StGB, was bedeutet, dass beim kumulativen Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen des § 244, der reguläre Strafrahmen des § 242 auf den des § 244 angehoben wird.[2] Die besondere psychische Belastung der Opfer bei Wohnungseinbruchbrüchen im Vergleich zum (regulären) Diebstahl veranlassten bereits den Gesetzgeber des 6. StrRG im Jahr 1998, die zuvor nur in § 243 I 2 Nr. 1 StGB enthaltene Regelung als schärfer bestrafte Qualifikation in § 244 I StGB festzuhalten. Im Vergleich zum Regelbeispiel nach § 243 StGB ist die Strafrahmenverschärfung bei § 244 StGB abschließend und zwingend.

Im Rahmen von Wohnungseinbrüchen dringen die oder der Täter regelmäßig tief in die Privat- und Intimsphäre des Opfers ein und können ernste psychische Störungen wie Angstzustände hervorrufen. Schlimmer als der materielle Verlust kann die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls sein, welches sich letztlich oft psychisch stark belastend auswirkt.[3] Hinzu kommt die besondere Gefährlichkeit der Tatausführung für das Opfer und die darin zum Ausdruck kommende besondere Rücksichts- und Hemmungslosigkeit des Täters.[4] Eine vergleichbare Vorschrift wie § 243 II StGB existiert im Rahmen von § 244 StGB nicht, so dass ein geringer Wert der Diebsbeute die Anwendung der Qualifikation nicht hindert. Eine analoge Anwendung des § 243 II StGB zugunsten des Täters kommt nicht in Betracht.[5]

Den minder schweren Fall des § 244 I Nr. 1-3 StGB regelt § 244 III StGB. Einen minder schweren Fall des 2017 neu geschaffenen § 244 IV StGB gibt es nicht.

Der Versuch ist gem. § 244 II StGB strafbar. Wie bei allen Qualifikationen ist zu beachten, dass die Versuchsstrafbarkeit ein unmittelbares Ansetzten auch zum Grunddelikt, also zur Wegnahmehandlung voraussetzt.[6]

2 Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 I Nr. 3 StGB

Gemäß § 244 I Nr. 3 wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er einen Diebstahl begeht und bei Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

2.1 Wohnung

Wohnung ist eine zur (auch nur vorübergehenden) Unterkunft des Menschen dienende Räumlichkeit.[7] Der Wohnungsbegriff ist abzugrenzen von bloßen Arbeits- oder Geschäftsräumen, die lediglich von § 243 I 2 Nr. 1 StGB erfasst werden. Im Ausgangspunkt ist der Wohnungsbegriff deckungsgleich mit dem des Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB. Angesichts der qualifizierten Strafandrohung des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist es nicht ganz unproblematisch, inwieweit der Wohnungsbegriff restriktiver als bei § 123 StGB auszulegen ist, da dessen Strafrahmen lediglich Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe normiert.[8]

Die herrschende Meinung wendet die Qualifikation bzgl. Nebenräumen und Nebengebäuden (z.B. Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Terrasse, Garten, Keller, Dachboden) nicht an. Erfasst sind auch Wohnwagen[9] und Wochenendhäuser[10]. Allerdings hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass mit Blick auf den anderen Schutzzweck und die Mindeststrafe des § 244 I Nr. 3 StGB zu weite Umschreibungen nicht unkritisch übernommen werden dürfen. Nebenräume wie Flure, Toiletten, Keller und Speicher werden bei § 244 I Nr. 3 StGB nur dann geschützt, wenn sie mit dem eigentlichen Wohnungsbereich unmittelbar verbunden und daher so integriert sind, dass insgesamt eine in sich geschlossene Wohneinheit vorliegt. Im Komplex dieser Wohneinheit kommt es auf die Art der Nutzung des Raumes nicht an.[11]

Innerhalb eines Einfamilienhauses gehören auch Kellerräume und geschäftlich genutzte Räume wie das Arbeitszimmer oder Büro etwa eines Rechtsanwalts oder Pfarrers zur Wohnung.[12]

Nicht zur Wohnung gehören außerhalb der Wohneinheit liegende, d.h. von ihr völlig abgetrennte Geschäftsräume. Typisch dafür sind gemischt genutzte Gebäude (z.B. Ladenlokal im Erdgeschoss, wobei der Wohnbereich im Obergeschoss des Gebäudes liegt).

In entsprechender Weise nicht erfasst sind: Freistehende Gartenhäuser[13]; freistehende Garagen; *„offene Zubehörflächen"* wie Terrassen und Gärten; Flure, Kellerräume und Aufzüge in Mietshäusern/Wohnblocks.[14] Keine Wohnung sind ferner der Flur und der offene Empfangsbereich des Foyers eines Senioren- und Pflegeheims, es sei denn, dass diese Räumlichkeiten den Charakter von Nebenräumen der bewohnten Zimmer haben.[15] Auch kurzfristig genutzte Hotelzimmer stellen keine Wohnung

im Sinne des § 244 I Nr. 3 StGB dar, denn ein Tatopfer, das die Unterkunft bald aufgibt, ist nicht den typischen, sich wiederholten psychischen Belastungen ausgesetzt.[16]

Demgegenüber sind Wohnmobile und Wohnwagen jedenfalls dann als Wohnung einzustufen, wenn sie zumindest vorübergehend, etwa auf einer Urlaubsreise, zur Unterkunft diesen.[17] Ob Wohnungseigenschaft nur solange besteht, wie Wohnmobil oder Wohnwagen auch tatsächlich als Unterkunft genutzt werden, lässt der BGH offen, ist aber zu bejahen.[18]
Der Wohnungsbegriff umfasst ferner Wochenendhäuser.[19]

2.2 Tatmodalitäten

Die in § 244 I Nr. 3 aufgeführten Tathandlungen sind deckungsgleich mit denen des § 243 I 2 Nr. 1 StGB.

2.2.1 Einbrechen

Einbrechen ist die Aufhebung der Umschließung durch eine nicht unerhebliche Gewaltanwendung, die dem Eindringen in den Raum dient.[20] Hierfür genügt sowohl die Erweiterung einer bereits vorhandenen Öffnung[21] als auch das Hineingreifen in eine so erweiterte Öffnung. Der Täter muss den Raum nicht betreten.[22] Ein Hineingreifen in eine bereits bestehende Öffnung genügt aber nicht, da sich hier gerade nicht die erhöhte kriminelle Energie des Täters in der gewaltsamen Öffnung manifestiert.[23]

Strittig ist – dies betrifft alle Tathandlungsvarianten des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB –, ob es von Bedeutung ist, wenn der Täter im Allgemeinen berechtigt ist, sich in dem Gebäude (z.B. als Mitbewohner oder Angestellter) aufzuhalten bzw. es zu betreten.[24] Während die Rspr.[25] und die h.L.[26] dies für irrelevant halten, setzt ein Teil der Lehre[27] eine allgemeine Nichtberechtigung voraus. Zwar wird die kriminelle Energie eines gänzlich unberechtigten Täters noch größer sein als die eines Täters, der grundsätzlich Zugang zur Örtlichkeit hat. In der besonderen Tathandlung liegt aber ein hinreichend eigenständiger Unwert, dass die Anwendung des § 243 I 2 StGB auch dann geboten ist. Eine Aufenthaltsberechtigung ist eben keine Einbruchsberechtigung.

Kein Einbrechen liegt vor, wenn der Täter die Gewaltanwendung erst anwenden muss, um aus dem Raum herauszugelangen.[28]

Zwar sind besondere Kraftanstrengungen oder Substanzverletzungen für ein Einbrechen nicht konstituierend, jedoch genügen ganz unerhebliche Kraftanstrengungen nicht.[29] Hoch sind die Anforderungen freilich nicht.

2.2.2 Einsteigen

Der Täter steigt in den umschlossenen Raum ein, wenn er auf nicht ordnungsgemäße Weise in diesen hineingelangt[30], z.B. durch ein Fenster oder eine Kelleröffnung. Eine Steigbewegung ist nicht erforderlich, so dass z.B. Kriechen erfasst wird.[31]

Der Täter muss den umschlossenen Raum nicht betreten, er muss sich aber wenigstens einen Stützpunkt in diesem verschaffen, so dass ein Hineingreifen nicht als Einsteigen anzusehen ist.[32]

Auch ein bloß verbotenes Betreten durch einen ordnungsgemäßen Eingang ist nicht erfasst.[33] Daher genügt es nicht, wenn der Täter durch die Terrassentür in die Wohnung gelangt, selbst dann nicht, wenn der Täter zum Öffnen der Tür zunächst durch einen gekippten Türflügel in die Wohnung hineingreifen muss.[34]

2.2.3 Eindringen mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug

Schlüssel ist jedes Instrument, das dem vom Berechtigten zum Öffnen des Schlosses benutzten gleicht.[35] Hierzu zählen außer den üblichen mechanischen Instrumenten auch elektronische und computergesteuerte Zugangseinrichtungen erfasst, z.B. Chipkarten.[36]

Ein Schlüssel ist dann falsch, wenn er zur Tatzeit nach dem Willen des Berechtigten nicht oder nicht mehr zur Öffnung des Verschlusses bestimmt ist.[37]

Zu denken ist insbesondere an nachgemachte Schlüssel, unbefugt einbehaltene Zweitschlüssel, aber auch Originalschlüssel, die der Berechtigte als verloren oder gestohlen erkannt und daher entwidmet hat.[38] Bei mangelnder Kenntnis vom Verlust ist der Schlüssel hingegen noch zur Öffnung des Verschlusses bestimmt und daher nicht falsch.

Der bloß missbräuchliche Einsatz eines im Einverständnis erlangten Schlüssels ist nicht erfasst.[39] Auch der Wille des Berechtigten, dass Unbefugte den Schlüssel nicht gebrauchen sollen, macht diesen nicht zum falschen.[40]

Andere nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmte Werkzeuge sind nur solche, die unmittelbar auf den Schließmechanismus einwirken (Schlüsselersatzfunktion), z.B. ein „Dietrich“, nicht aber ein Brecheisen.[41]

Wird der Verschluss aufgebrochen, liegt ein Einbrechen vor.[42]

Eindringen ist das Verbringen eines Körperteiles in den Raum ohne Einverständnis des Berechtigten.[43]

2.2.4 Sichverborgenhalten

Ein Täter hält sich in einem umschlossenen Raum verborgen, wenn er sich im Raum in einer Weise versteckt, die ihn den Blicken arglos Eintretender entzieht.[44] Voraussetzung ist, dass der Täter sich dort unberechtigt aufhält. Unerheblich ist, wie der Täter in den Raum gelangt ist und ob er ihn zunächst berechtigt oder unberechtigt betreten hat.[45]

3 Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 IV StGB

Für dauerhaft genutzte Privatwohnungen gilt die gesteigerte Qualifikation des im Jahre 2017 neu geschaffenen[46] § 244 IV StGB. Mit dem verschärften Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, Verbrechen ohne Milderungsmöglichkeit nach § 244 III StGB, will der Gesetzgeber dem besonderen Unrechtsgehalt Rechnung tragen[47]: § 244 IV StGB baut auf § 244 I Nr. 3 StGB auf, betrifft als Tatobjekt aber nur dauerhaft genutzte Privatwohnungen. Da insofern die Verletzung der Intimsphäre besonders bedeutsam ist, ist die Mindeststrafe gegenüber § 244 I StGB angehoben.

Der Begriff der dauerhaft genutzten Privatwohnung hat zunächst dieselben Voraussetzungen wie § 244 I Nr. 3 StGB, nimmt also insbesondere auch den Gedanken der Wohneinheit auf. Die amtliche Begründung nennt beispielhaft private Wohnungen, Einfamilienhäuser und Zweitwohunngen von Berufspendlern. Private Wohnungen können natürlich neben den üblichen Ein-, Zwei-, Dreizimmerwohnungen etc. auch Zimmer in Studenten- und Seniorenheimen wie in Wohngemeinschaften sein. Ausweislich der Gesetzesbegründung sind Teil der geschützten Tatobjekte des § 244 IV StGB ebenso die zu privaten Wohnungen oder Einfamilienhäuser gehörenden, von ihnen nicht getrennten weiteren Wohnbereiche wie Nebenräume, Keller, Treppe, Wasch- und Trockenräume.[48]

Mit Blick auf das *„dauerhaft“* sind Abgrenzungsschwierigkeiten etwa bei Nutzungsunterbrechung programmiert.[49] Ferner

stellt sich z.B. die Frage, ob dauerhaft genutzt auch solche Räumlichkeiten sind, die als einzige Wohnung von einem Berufspendler, Studenten oder Wohnungssuchenden für eine relativ kurze Zeit von vielleicht zwei bis drei Monaten bezogen werden.[50]

4 Einbruch in gemischt genutzte Gebäude

Problematisch ist der Einbruch in gemischt genutzte Gebäude.[51] Zu unterscheiden sind vier Konstellationen:

Erstens wird es unstrittig von § 244 I Nr. 3 StGB erfasst, wenn der Täter in einen als Wohnung genutzten Gebäudeteil einbricht und auch aus diesem Gebäudeteil etwas stiehlt.[52]

Zweitens greift die Norm jedenfalls nicht, wenn der Täter in einen nicht als Wohnung genutzten Gebäudeteil einbricht und auch aus diesem Gebäudeteil etwas stiehlt.[53]

Wenn der Täter drittens in einen als Wohnung genutzten Gebäudeteil einbricht, von diesem aus aber in einen nicht als Wohnung genutzten Gebäudeteil gelangt und erst dort etwas stiehlt, ist § 244 I Nr. 3 StGB erfüllt.[54]

Wenn der Täter viertens in einen nicht als Wohnung genutzten Gebäudeteil einbricht, von diesem aus aber in einen als Wohnung genutzten Gebäudeteil gelangt und erst dort etwas stiehlt, ist § 244 I Nr. 3 StGB nicht erfüllt.[55] Dem steht nämlich der Wortlaut der Norm entgegen, der gerade den Einbruch *„in eine Wohnung"* verlangt, so dass nicht jedes Hineingelangen in die Wohnung ausreicht. Hier bleibt es bei den §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 StGB.

5 Konkurrenzen

Soweit die Voraussetzungen des § 244 StGB vorliegen, wird der (einfache) Diebstahl im Wege der Spezialität verdrängt, und zwar auch dann, wenn ein besonders schwerer Fall nach § 243 StGB vorliegt.[56] §§ 123, 303 StGB werden im Wege der Gesetzeskonkurrenz von der Qualifikation konsumiert. Dies bedarf vor dem Hintergrund, dass die Abgrenzung zwischen Konsumtion und Tateinheit auf dem Boden einer konkreten Betrachtungsweise zu erfolgen hat, zumindest dann der Korrektur, wenn die Sachbeschädigung im konkreten Fall von dem regelmäßigen Verlauf eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall abweicht.[57]

Anmerkungen

1 Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften sowie Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht.
2 Statt aller Joecks/Jäger, StGB, 12. Aufl. 2018, § 244 Rn. 1.
3 BGH StV 2001, 624; BGH NStZ 2008, 514; Eisele, BT II, 4. Aufl. 2017, Rn 234; Bock, BT II S. 185.
4 Eisele, BT II, 5. Aufl. 2019, Rn. 168.
5 Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 244 Rn. 1; Rengier BT I, 20. Aufl. 2018, Rn. 86.
6 Näher BGH NStZ 2017, 86; Rengier BT I, 20. Aufl. 2018, Rn. 88.
7 BGH NStZ-RR 2018, 14; Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 244 Rn. 46.
8 Rengier, BT I, 20. Aufl. 2018, Rn. 88.
9 Vgl. aus der Rspr. BGHSt 61, 285; Bosch Jura 2017, 604; Hecker JuS 2017, 470; Mitsch NJW 2017, 1188; Bachmann JR 2017, 445.
10 Vgl. aus der Rspr. BGH NStZ-RR 2018, 14.
11 BGH StraFo 2012, 324 f.; BGH StV 2016, 639; BGH NStZ-RR 2018, 14.
12 BGH StraFo 2012, 324 f.; BGH StV 2016, 639; Rengier, BT I, 20 Aufl. 2018, Rn. 84; a.A. Ladiges StraFo 2012, 326 f.
13 AG Saafeld NStZ-RR 2004, 141.
14 Vgl. OLG Schleswig NStZ 2000, 479.
15 BGH StraFo 2012, 324 (325).
16 Schmitz in: MüKo-StGB § 244 Rn. 60; Wessel/Hillenkamp BT II, Rn. 290; Eisele, BT II Rn. 235; a.A. BGH StV 2001, 624; BGH NStZ-RR 2018, 14; Sch/Sch/Eser/Bosch § 244 Rn. 30.
17 BGHSt 61, 285 ff.; Hecker JuS 2017, 470 ff.; a.A. Wessel/Hillenkamp BT II, Rn. 290
18 Rengier BT I, Rn. 84; a.A. Bosch Jura 2017, 604: genereller Widmungszweck genügt.
19 BGH NStZ-RR 2018, 14.
20 BGH StV 2014, 481; Joecks/Jäger, StGB, 12. Aufl. 2018, § 243 Rn. 15.
21 BGH StV 2014, 481; Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 243 Rn. 5.
22 H.M. und stetige Rspr.: RGSt 4, 353; RGSt 13, 200; RGSt 54, 211; RGSt 56, 48; RGSt 60, 378; BGH NStZ 1984, 262 = StV 1984, 376; BGH NStZ 1985, 217 = StV 1985, 103 (Anm. Arzt StV 1985, 104); Eisele, BT II, 5. Aufl. 2019, Rn. 114.
23 Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 243 Rn. 5; aus der Rspr. vgl. BGH U. v. 16.5.1961 - 5 StR 52/61.
24 S. Schmitz, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 243 Rn. 31; Wittkämper NJW 1960, 2036; aus der Rspr. vgl. RG U. v. 11.1.1883 - 3279/82 - RGSt 7, 419; RG U. v. 29.11.1897 - 3209/97 - RGSt 30, 388; RGSt 39, 104; RG U. v 19.5.1919 - III 92/19 - RGSt 53, 262; BGH U. v. 28.9.1960 - 2 StR 416/60 - BGHSt 15, 146 = NJW 1960, 2301; OLG Frankfurt U. v. 13.6.1962 - 2 Ss 258/62 - NJW 1962, 1879 (Anm. Kohlhaas NJW 1962, 1881; Westermann NJW 1962, 2216; Preuße JuS 1963, 81); OLG Hamm U. v. 26.3.1964 - 2 Ss 10/64 - NJW 1964, 1427 (Anm. Eser JuS 1964, 477); BGH U. v. 15.5.1968 - 2 StR 5/68 - BGHSt 22, 127 = NJW 1968, 1886 (Anm. Säcker NJW 1968, 2116).
25 S.o.
26 Eisele, BT II, 5. Aufl. 2019, Rn. 118.
27 Säcker NJW 1968, 2116.
28 Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 243 Rn. 11; aus der Rspr. vgl. RG U. v. 3.1.1921 - III 1123/20 - RGSt 55, 210; BGH B. v. 11.5.1951 - GSSt 1/51 - BGHSt 1, 158 = NJW 1951, 669.
29 Eisele, BT II, 5. Aufl. 2019, Rn. 113; aus der Rspr. vgl. RG U. v. 28.11.1882 - 2638/82 - RGSt 7, 262; RG U. v. 10.12.1885 - 3027/85 - RGSt 13, 200; RG U. v. 19.10.1926 - I 592/26 - RGSt 60, 378; BGH U. v. 15.12.1955 - 1 StR 494/55 -NJW 1956, 389; BGH B. v. 7.12.1982 - 1 StR 725/82 - NStZ 1983, 168 = StV 1983, 149.
30 Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 243 Rn. 6; aus der Rspr. vgl. zuletzt BGH B. v. 26.2.2014 - 4 StR 584/13 - StV 2014, 481 (Anm. Bosch JK 2014 StGB § 243/7; RÜ 2014, 374); BGH B. v. 3.6.2014 - 4 StR 173/14 - StV 2015, 113; OLG Oldenburg B. v. 14.9.2015 - 1 Ss 81/15 - NStZ 2016, 98 (Anm. RÜ 2016, 171); BGH B. v. 10.3.2016 - 3 StR 404/15 - BGHSt 61, 166 = NJW 2016, 1897 = StV 2016, 637 (Anm. Theile ZJS 2016, 667; RÜ 2016, 434; Schulz-Merkel jurisPR-StrafR 15/2016 Anm. 4; Heinrich JR 2017, 170).
31 Eisele, BT II, 5. Aufl. 2019, Rn. 115
32 H.M., Joecks/Jäger, StGB, 12. Aufl. 2018, § 243 Rn. 16; aus der Rspr. vgl. zuletzt BGH B. v. 26.2.2014 - 4 StR 584/13 - StV 2014, 481 (Anm. Bosch JK 2014 StGB § 243/7; RÜ 2014, 374).
33 Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 243 Rn. 6; aus der Rspr. vgl. BGH U. v. 12.3.1969 - 4 StR 46/69; OLG Köln B. v. 23.5.2002 - Ss 171/02 - NStZ-RR 2002, 247 = StV 2003, 662.
34 Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 243 Rn. 6; aus der Rspr. vgl. zuletzt OLG Oldenburg B. v. 14.9.2015 - 1 Ss 81/15 - NStZ 2016, 98 (Anm. RÜ 2016, 171); BGH B. v. 10.3.2016 - 3 StR 404/15 - BGHSt 61, 166 = NJW 2016, 1897 = StV 2016, 637 (Anm. Theile ZJS 2016, 667; RÜ 2016, 434; Schulz-Merkel jurisPR-StrafR 15/2016 Anm. 4; Heinrich JR 2017, 170).
35 Schmitz, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 243 Rn. 27.
36 Kindhäuser/Hilgendorf, LPK, 8. Aufl. 2019, § 243 Rn. 16; aus der Rspr. vgl. BayObLG U. v. 14.11.1986 - RReg. 2 St 91/86 - NJW 1987, 665 (Anm. Otto JR 1987, 221).
37 Joecks/Jäger, StGB, 12. Aufl. 2018, § 243 Rn. 18; aus der Rspr. vgl. zuletzt BayObLG U. v. 20.11.1986 - RReg. 3 St 146/86 - NJW 1987, 663 = StV 1987, 204 (Anm. Geppert JK 1987 StGB § 263a/1; Otto JR 1987, 221); BGH B. v. 10.3.1993 - 2 StR 43/93 - StV 1993, 422; BGH U. v. 28.1.1997 - 1 StR 724/96; BGH U. v. 25.9.1997 - 1 StR 481/97 - NStZ-RR 1998, 68 = StV 1998, 204; OLG Hamm B. v. 7.5.2001 - 2 Ss 134/01 - NStZ-RR 2001, 300; KG B. v. 30.3.2004 - (4) 1 Ss 405/03 - StV 2004, 544 (Anm. LL 2005, 114); BGH B. v. 20.4.2005 - 1 StR 123/05 (Anm. RA 2005, 414).
38 S. nur Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 243 Rn. 8, 8a.
39 Joecks/Jäger, StGB, 12. Aufl. 2018, § 243 Rn. 18; aus der Rspr. vgl. BGH B. v. 11.7.1986 - 2 StR 352/86 - StV 1987, 20.
40 Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 243 Rn. 8; aus der Rspr. vgl. BGH B. v. 11.7.1986 - 2 StR 352/86 - StV 1987, 20; BGH U. v. 25.9.1997 - 1 StR 481/97 - NStZ-RR 1998, 68 = StV 1998, 204; OLG Hamm B. v. 7.5.2001 - 2 Ss 134/01 - NStZ-RR 2001, 300.
41 Joecks/Jäger, StGB, 12. Aufl. 2018, § 243 Rn. 19; aus der Rspr. vgl. zuletzt BGH B. v. 17.10.2017 - 3 StR 349/17 (Störsender) - NStZ 2018, 212 = StV 2018, 428 (Anm. Kudlich JA 2018, 229; RÜ 2018, 99; Hoven NStZ 2018, 212).
42 Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 243 Rn. 9; aus der Rspr. vgl. BGH U. v. 9.12.1955 - 2 StR 354/55 - NJW 1956, 271.
43 Kindhäuser/Hilgendorf, LPK, 8. Aufl. 2019, § 243 Rn. 15; Schmitz, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 243 Rn. 25.
44 Eisele, BT II, 5. Aufl. 2019, Rn. 118; aus der Rspr. vgl. RG U. v. 23.10.1899 - 4129/99 - RGSt 32, 310.
45 Schmitz, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 243 Rn. 31.
46 Zum Reformprozess Claus jurisPR-StrafR 12/2017 Anm. 1; Mitsch KriPoZ 2017, 180.
47 BT-Drs. 18/12359, S. 1, 7.
48 BT-Drs. 18/12359, 7, 10; s. auch Wittig, in: BeckOK-StGB, Stand 1.2.2019, § 244 Rn. 22.
49 Vgl. Bosch Jura 2018, 55.
50 Bejahend wohl MüKo-StGB/Schmitz § 244 Rn. 66 f.
51 Hierzu Bachmann NStZ 2009, 667; aus der Rspr. vgl. zuletzt BGH U. v. 22.2.2012 - 1 StR 378/11 - NStZ 2013, 120 (Anm. Bosch JK 2012 StGB § 244 I Nr. 3/3; Ladiges StraFo 2012, 325); BGH B. v. 8.6.2016 - 4 StR 112/16 - NStZ-RR 2016, 281 = StV 2016, 639 (Anm. Jäger JA 2016, 872; RÜ 2016, 581).
52 Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 244 Rn. 48.
53 Eisele, BT II, 5. Aufl. 2019, Rn. 236.
54 H.M. BGH NJW 2001, 3203; Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 244 Rn. 48; Rengier BT I, 20 Aufl. 2018, Rn. 85; a.A. Eisele, BT II, 5. Aufl. 2019, Rn. 237.
55 BGH NStZ 2008, 514; Eisele, BT II, 5. Aufl. 2019, Rn. 236.
56 Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 244 Rn. 53; aus der Rspr. vgl. zuletzt BGH U. v. 14.6.2017 - 2 StR 14/17 - NStZ-RR 2017, 340.
57 Rengier BT I, 20. Aufl. 2018, § 4 Rn. 87, § 3 Rn. 60.

Medienschelte hilft nicht weiter – reden, reden, reden!

Von Michael Legband, Kiel[1]

Der Journalist Michael Legband kennt beide Seiten des Ladentisches, wie er gerne sagt. Als langjähriger Print- und TV-Mann sind ihm nahezu alle Facetten im weiten Feld des Journalismus geläufig. In seiner Eigenschaft als Kommunikationsverantwortlicher der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein ist ihm die Gegenseite des Geschäfts mehr als vertraut. Die Redaktion hat den versierten Medienmann im aktiven Ruhestand gebeten, aus seiner Sicht etwas zum Umgang mit den Medien und zur Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen zu Papier zu bringen.

1 Einführung

Von der Meinungsvielfalt zur Medienkonzentration. So stellt sich zurzeit die Medienlandschaft im Land dar. Für das nördlichste Bundesland bedeutet dies: Es gibt noch zwei Zeitungsgruppen. Es ist der sh:z mit seinen Untergruppen wie dem A. Beig-Verlag und auf der anderen Seite die Madsack-Gruppe mit den Zeitungsgruppen aus Kiel und Lübeck. Es gibt das Landesbüro der Deutschen Presseagentur, die Hörfunker von NDR und der privaten RSH-Familie. Das NDR-Fernsehen soll auch nicht vergessen werden, ebenso wie die Redaktionen von RTL und SAT 1. Charmante Nischenprodukte wie Flensburg Avis (Zeitung für die dänische Minderheit) und den Deutschlandfunk lasse ich hier mal bei Seite. Diese Konzentration von Umfang und Inhalt macht sich bemerkbar. Ein Rücksprung von dreißig Jahren verdeutlich dies: Bei den wöchentlichen Pressekonferenzen im Landeshaus tummelten sich locker bis an die zwanzig Medienvertreter. Viele Zeitungen hatten noch eigenständige Redaktionen und waren im Landeshaus akkreditiert. Die Agenturjournalisten von dpa, AP, Reuters kamen hinzu und die Korrespondenten von RSH, Delta und Nora. Das ZDF guckte auch mal rein und der NDR hatte und hat ein eigenes Studio im Landeshaus. Die Zeitungen BILD, Hamburger Morgenpost, Hamburger Abendblatt und die alternative taz hatten Büros in Kiel und besuchten die Pressekonferenzen. Wenn heute drei Medienvertreter auf diesen Veranstaltungen sind, haben die Einladenden schon das große Los gezogen.

2 Trend hin zum Boulevard

Zur Medienkonzentration gesellt sich eine gewaltige Verunsicherung in den Traditionshäusern seit dem Siegeszug des Internets. Auflagen gehen zurück, Personal wird im großen Stil mehr oder weniger sozialverträglich abgebaut. Allerdings sind die Umsatzrenditen bei den Produkten meist noch ganz ordentlich. Die verunsicherten Redaktionen reagieren allzu häufig mit einer gewissen Boulevardisierung ihrer Berichterstattung. Dabei ist es nachgewiesen, dass ein derartiges Verhalten für Regional- und Lokalzeitungen keine neuen Leser bringt. Eher verunsichert dies die Leser. Die Zeitungen laufen mit der Hinwendung zur Krawallberichterstattung Gefahr ihre Glaubwürdigkeit als Stimme vor Ort zu verlieren. Zu einigen Mechanismen, die diese Gemengelage nach sich zieht: Es gab Zeiten, da hatte der Journalist durchaus mal die Zeit sich für eine gute Story eine Woche Zeit zu lassen. Heute hat er eine Stunde und muss auch noch vorrangig die online-Redaktion beliefern und unter Umständen auch noch kleine Filmchen für das Internet drehen. Da kann mir keiner erzählen, dass die Inhalte nicht leiden. Zeitgleich zu diesen vielfältigen Anforderungen führen nahezu alle Verleger (oder besser gesagt Verlagsmanager) und auch Chefredaktionen das Wort Qualitätsjournalismus im Mund. Man muss nur lange etwas behaupten und dann glaubt man es selber!

3 Der Apparat will immer siegen

Eines ist jedoch auch klar: Wir haben keine anderen Medien und müssen mit ihnen klarkommen. Wie ist dies am ehesten zu bewerkstelligen? Erst einmal müssen Gewerkschaften, Unternehmen, Institutionen die mit den Medien ins Geschäft kommen wollen, bei sich gucken und die richtigen Strukturen schaffen. Wo laufen bei Anfragen von Journalisten, die Anrufe und Mails auf? Verfügt die Organisation über einen Presseverantwortlichen. Wenn ja, sollte dieser Person möglichst freie Hand gelassen werden. Vertrauen ist hier das Zauberwort. Es gibt kaum etwas Schlimmeres, als wenn der Medienverantwortliche im Dschungel der Hierarchien umkommt. Als langjähriger Pressesprecher einer Industrie- und Handelskammer weiß ich wovon ich hier schreibe. Der Apparat will immer siegen. Da bedarf es auf der einen Seite eine starke Persönlichkeit als Sprecher und auf der anderen Seite selbstbewusste Vorgesetzte, die ihre Sprecherinnen und Sprecher sozusagen frei laufen lassen.

Die Arbeitsverdichtung und die Zeitnot in den Redaktionen erfordern von den Informierenden schnelles Reagieren. Wenn der Sprecher sich erst lange rückversichern muss, ist die Geschichte schnell ohne seine Stellungnahme im Blatt oder auf Sendung. Vertrösten des nachfragenden Journalisten geht gar nicht. Der Pressesprecher muss sicherstellen, dass etwa zugesagte Rückrufe durch Experten seines Hauses auch zeitnah funktionieren. Hier müssen gegebenenfalls Schulungen in den Abteilungen erfolgen. Und geht die Berichterstattung aus Sicht der Organisation schief, nicht gleich den Pressesprecher schlachten. Aus derartigen Ereignissen kann man lernen. Beispielsweise die eigene Bedeutung und die seiner Einrichtung nicht zu hoch hängen. Während die Aufregung noch groß ist,

Öffentlichkeits- und Medienarbeit soll kompetent und authentisch sein

Von Torsten Jäger, Landesvorsitzender der GdP Schleswig-Holstein

Vielen Dank an Michael Legband, der uns in komprimierter Art und Weise sehr kompetent die Entwicklung der Medien und des Umgangs mit Medien aufzeigt. Er spricht vom *„Siegeszug des Internets“*, von *„Medienkonzentration“*, von *„Boulevardisierung der Berichterstattung“* und vom Trend *„Der Meinende ist dem Wissenden überlegen“*.

Auch wenn wir uns manchmal kräftig darüber ärgern, dass Meinung tatsächliches Wissen zu dominieren bzw. tatsächliches Wissen nicht den entscheidenden Inhalt der Berichterstattung auszumachen scheint, stehen wir als Überzeugte des demokratischen Rechtsstaates eindeutig für die Pressefreiheit und wissen um die hohe Bedeutung einer freien Presseberichterstattung.

Die GdP in Schleswig-Holstein ist dabei, ihre eigene Öffentlichkeits- und Medienarbeit zu professionalisieren und den Erwartungen gerecht zu werden. Wir strengen uns an, bilden uns fort, informieren unsere Mitglieder aktiv auf eigenen Kanälen und versuchen, die Presse mit sachlichen Informationen zu *„bedienen“*. Die GdP ist dabei durch ihre sehr weite Verzweigung in die Organisation der Landespolizei hinein oft geschätzter Ansprechpartner. Ziel ist es, kompetent und authentisch zu antworten. Die GdP ist bemüht, in ihren Antworten auf Presseanfragen oder ihrer aktiver Medienarbeit Fachlichkeit und gewerkschaftliche Zielsetzung miteinander zu verbinden. Wir *„schmollen“* nicht, überlegen aber auch sehr genau, ob es klug ist, sich als GdP zu einem Thema zu äußern. Bei Sachverhalten um Einzelpersonen halten wir uns in der Kommentierung sehr zurück. Der Schutz des Einzelnen, gerade in laufenden Rechtsverfahren, hat für uns eine hohe Bedeutung. So habe ich vor kurzem einem anfragenden Fernsehredakteur zum Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der sog. Rockeraffäre gesagt: *„Ich bleibe für Sie vielleicht langweilig. Die GdP steht zum Rechtsstaat und glaubt an ihn. Am Ende der Untersuchungen wird es ein Ergebnis geben, und das warten wir ab. Bis dahin gilt die Unschuldsvermutung!“*.

ist in der Zeitung längst ein Fisch eingewickelt und die Redaktion ist schon dabei, eine *„neue Sau durchs Dorf zu treiben“*, wie Altkanzler Konrad Adenauer einmal zutreffend formulierte. Gelassenheit ist in so einer Situation das Gebot der Stunde.

4 Nicht schmollend zurückziehen

Ist die Berichterstattung so danebengegangen, dass sofortiges Handeln erforderlich ist, dann das Gespräch suchen. Niemals schmollend zurückziehen! Immer daran denken, es gibt keine anderen Medien. Man muss nehmen was man hat. Also den Telefonhörer nehmen und erst einmal mit dem Autor des Artikels reden. Bleibt der beratungsresistent, dann hingehen und mit dem Chefredakteur das Gespräch suchen. Es empfiehlt sich bei dieser Gelegenheit auch gleich ein neues Thema im Gepäck dabei zu haben. Journalisten und ganz besonders ihre Chefs lieben News. So etwas muss von Fall zu Fall wiederholt werden. Es geht nicht anders. Immer wieder das Gespräch suchen. Die Jobkarussells drehen sich. Es kommen auch dann und wann andere handelnden Personen zum Vorschein. Mit denen muss man wieder ganz neu anfangen, Vertrauen aufzubauen. Dies ist manchmal schwer. Es geht aber nicht anders. Zur unbedingten Akzeptanz der Pressefreiheit gehört auch gelegentlich das Hinnehmen von beruflichen Schwächen der Zunft. Es gilt natürlich nach wie vor die alte Regel, Information steht vor Meinung. Jedoch beobachte ich heutzutage den Trend, den ich einmal so beschreiben möchte: Der Meinende ist dem Wissenden überlegen. Die Recherche der Fakten und ihre Auswertung kommt zu kurz. Das ist natürlich nicht immer gut zu vertragen. Die Hochschulen sollten deutlich mehr als bisher das Thema Ethik im Journalismus unterrichten. Das muss mehr sein als eine Pflichtübung. Den Journalisten muss klargemacht werden, dass sie nicht in erster Linie für ihre Chefs arbeiten, sondern für die Nutzer ihrer Medien. Das Grundrecht Pressefreiheit ist ein hohes Gut, dem die Journalistinnen und Journalisten auch mit ordentlichem Handwerk entsprechen sollten.

Zu dem angesprochenem *„nicht Zurückziehen“* bei Fehlern gehört auch unbedingt aktives Ansprechen der Medienleute. Agieren ist immer besser als reagieren. Journalisten sollten bei bestimmten Themen zu Gesprächen eingeladen werden oder man besucht sie an ihrem Arbeitsplatz. Bei dieser Gelegenheit kann dann auch gerne fundiertes Material übergeben werden. Das können größere Gesprächsrunden mit mehreren Journalisten sein oder aber auch Einzelgespräche. Auch Hintergründiges kann hier schön vermittelt werden. Das schafft Vertrauen. Über das Jahr verteilt sollte es jedoch keine bevorzugten Redaktionen geben. Die Gleichbehandlung der Medien ist für Öffentlichkeitsarbeiter ein ehernes Gesetz. Wenn zu Hintergrundrunden eingeladen wird, sollte hier wirklich ein gewichtiges Thema auf dem Tisch liegen. Denn von diesem Termin kann der Journalist ja nicht berichten. Also kommt er schnell in hausinterne Rechtfertigungszwänge. Merken: Also bei diesem Instrument der Information keine „Pillepalle-Themen“.

Apropos *„pillepalle“*: Am Anfang aller angedachten Aktivitäten aus einer Pressestelle heraus, muss die Frage nach dem Warum stehen. Die Botschaft muss erarbeitet werden. Anders geht es nicht. Nur mal so eine Medieninformation – das funktioniert einfach nicht.

Einladungen zu Presseveranstaltung, die einen etwas besonderen Charakter haben, sollten in der guten, alten gedruckten Form verschickt werden. Denn die Postfächer der Redaktions-PC sind eh immer kurz vor dem Explodieren. Die Chance der Wahrnehmung ist mit etwas Gedrucktem heute ganz ordentlich. Beim Nachfragen, wer den wohl diesen aus eigener Sicht so wichtigen Termin wahrnimmt, empfiehlt sich der Anruf vom Chefkommunikator persönlich. So lässt sich im Gespräch mit dem Redakteur gleich noch etwas inhaltlich nacharbeiten und auf etwaige Fragen kann sofort eingegangen werden. Zum anderen hört der Sprecher, die Sprecherin so ganz gut in die Redaktionswelt hinein. Erfährt von Themen, die anliegen oder von Personalwechsel. Wissen ist Macht! So lässt sich ganz nebenbei der Presseverteiler aktualisieren. Übrigens ein Dauerauftrag für die Pressestellen.

5 Im Krisenfall

Bei Vorträgen vor Berufsanfängern erlaube ich mir gerne den Hinweis: Wenn Sie Ihren Job gut machen, kommen Sie gar nicht erst in eine Krise. Daher ist es gut, mögliche Schwachstellen oder Krisensituationen vor ihrem Eintritt einmal intern durchzuspielen. Dazu muss man im Kopf der Journalisten Spazieren gehen können. Aber es gibt natürliche Ereignisse – meist von außen – da hat man einfach keine Chance und muss dann das Beste daraus machen. Und das geht! Wichtig ist es mit einer Stimme zu sprechen, an einer Stelle laufen die Informationen zusammen. Mehr als sonst sind in der Krise klare Zuständigkeiten hilfreich. Offenheit nicht nur signalisieren, sondern auch praktizieren. Geheimniskrämerei führt nur zu Spekulationen, die sich heute schnell zu einem Shitstorm entwickeln können. Hilfreich ist es, sich nicht nur auf die traditionellen Informationskanäle, wie Gespräche mit Journalisten und Medieninformationen zu verlassen. Aktiv und so rasch wie möglich selber in das Internet oder Intranet gehen. Alles was in Medieninfos steht, kann auch zeitglich ins weltweite Netz gehen oder in geschlossene Kreisläufe, wie dem Intranet. Da fühlen sich Mitarbeiter wertgeschätzt und können später nicht herummaulen, dass ihnen nie jemand etwas sagt. Auf diesem Weg kann auch ein wenig dazu beigetragen werden, gegebenenfalls Gerüchten entgegenzutreten. Mit diesem Instrument lässt sich übrigens auch eine möglicherweise fehlerhafte oder mit einem falschen Zungenschlag versehen Medienberichterstattung ins richtige Licht rücken. Socialmedia richtig genutzt macht allemal Sinn. Für die Öffentlichkeitsarbeit in Verbänden und Institutionen gilt, dass die Mitgliedschaft schnell per elektronischer Kommunikation zeitgleich mit den Medien informiert wird. Mitglieder und Ehrenamtler sollten wissen, welche Informationen ihrer Institution auf dem Markt sind. Daher gilt erst intern, dann extern kommunizieren oder zumindest zeitgleich. Das erspart Rückfragen oder gar Misstrauen in die Fähigkeit der eigenen Organisation.

Wichtig ist – gerade in der Krise, aber auch sonst –, dass die Medienverantwortlichen Prokura haben zu erklären. Bei bestimmten Lagen ist es hilfreich sich zu verstärken und die eine oder andere journalistische Dienstleistung einzukaufen. Generell würde ich als verantwortlicher Kommunikator mir dann und wann jemanden ins Haus holen, der einfach mal beobachtet und alles ein wenig mit den Augen von außen sieht. Betriebsblindheit kann tödlich enden.

6 Fernsehen & Co.

Ein Hinweis zum Umgang mit den Fernsehredaktionen. Der wesentlichste Unterschied zu den Print- oder Radiojournalisten ist natürlich, dass das Fernsehen von bewegten Bildern lebt. Sich dies zu vergegenwärtigen ist wichtig, wenn es das Ziel ist, die Fernsehredaktionen für sich einzunehmen. Also überlegen wie es mit möglichen Bildern aussieht. Helfen bei der Visualisierung einer bestimmten Thematik ist wichtig. Beispiel: Bei einer Pressekonferenz zur wirtschaftlichen Entwicklung sollten vorherige Drehmöglichkeiten bei Repräsentanten bestimmter Branchen ermöglicht werden. Das gleiche gilt mittlerweile für den Umgang mit online-Redaktionen, die ja auch immer mehr mit bewegten Bildern arbeiten. Dabei muss jedoch die eigene Botschaft allen Beteiligten klar sein.

7 Pressesprecher als Hofnarr – Essen und Trinken verbindet

Im gut verstandenen Sinne sollte der Pressesprecher gerne so etwas wie ein Hofnarr sein. Er muss gut informiert sein, hört und sieht alles im eigenen Laden, hat ein großes Netzwerk und er behält den Blick von außen auf die eigene Organisation. Und er berichtet auch mutig nach innen, was man draußen denkt. Abgeschliffene und unkritische Typen gibt es ja bekanntlich genug. Die sind jedoch an der Schaltstelle zwischen Unternehmen/Organisation und Medien nicht unbedingt besonders von Nutzen. Der Presseverantwortliche muss die nötige Beinfreiheit haben und nicht immer am eigenen Schreibtisch festgenagelt sein. Raus in die Redaktionen, Besuch anderer Presseveranstaltungen und Mitgliedschaft in Presseclubs etc. – all das muss möglich sein. Journalisten besuchen bestimmte Kneipen oder gehen in Kantinen essen. Da kann man sich auch gut mal blicken lassen. Essen und Trinken verbindet bekanntlich. Dann klappt es auch mit der nicht immer ganz unkomplizierten Medienarbeit!

Anmerkungen

1 Michael Legband, Jahrgang 1952. Nach einer kaufmännischen Ausbildung und Tätigkeit später Wechsel zum Journalismus. Volontariat beim Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag (sh:z). Anschließend Redakteur. Dann Ende der 1980er Jahre Redakteur beim Fernsehsender RTL. Stark am Aufbau des Regionalfensters in Schleswig-Holstein beteiligt. Inhaltliche Schwerpunkte: Politische Berichterstattung, Sozialreportagen. Ab 1998 selbständig. Fernseharbeit schwerpunktmäßig für das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und weiterhin für RTL. Im Printbereich Schleswig-Holstein-Korrespondent für die Nachrichtenagentur associated press (AP), freier Autor für die Tageszeitung DIE WELT, den sh:z und die Lübecker Nachrichten. 2004 Pressesprecher der Industrie- und Handelskammer zu Kiel und wenig später der IHK Schleswig-Holstein. Neben der alltäglichen Kommunikation zeichnete Legband für das größte Wirtschaftsmagazin im Lande verantwortlich. Die *Wirtschaft* hat eine Auflage von fast 100.000 Exemplaren monatlich. Im aktiven Ruhestand ist Legband ein gefragter Medientrainer und -berater. Zahlreiche Buchveröffentlichungen sind mit dem Namen des Autors verbunden. Das Autorenfoto zeigt Michael Legband auf einer Vortragsveranstaltung zur Pressegeschichte.

Fehlende Harmonisierung der Eingriffsbefugnisse

Eine föderale Herausforderung

Von Hartmut Brenneisen, Worms/Preetz[1]

Auf einer Fachtagung der GdP unter dem Titel *„Brennpunkt Bereitschaftspolizei"* ging es unter anderem um die fehlende Harmonisierung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse und die damit verbundenen Probleme für bundesweit eingesetzte Polizeikräfte. Ich habe bei dieser sowie inhaltlich korrespondierenden Veranstaltungen in Güstrow, Hamburg, Münster und Berlin Impulsreferate gehalten und fasse nachfolgend wichtige Aussagen zusammen.

1 Gewaltenteilung und föderale Staatsordnung

Das Prinzip der Gewaltenteilung und die damit verbundene gegenseitige Kontrolle ist eine bedeutende Grundlage unseres heutigen demokratischen Rechtsstaates. Es handelt sich um ein tragendes Organisationsprinzip, das durch die sog. Ewigkeitsklausel des Art. 79 III GG gesichert wird und in Ansätzen bereits auf die zukunftsweisenden Staatstheorien von *Montesquieu* zurückzuführen ist. Zu unterscheiden sind die horizontale (Legislative, Exekutive, Judikative) und die vertikale (Bund, Länder, Gemeinden) Gewaltenteilung.[2] Allerdings beinhaltet das Grundgesetz keine simple Aufteilung, sondern vielmehr differenzierte Abhängigkeiten, Gewaltenverschränkungen und -ausbalancierungen.[3]

Ihre Ziele liegen insbesondere in der Mäßigung der Staatsgewalt und damit in der Stärkung der Freiheitsrechte im Sinne des *„status negativus"*. Gerade die Vorzüge des Föderalismus werden aber auch darin gesehen, dass er zu einer hohen Verbundenheit der Bürger mit ihrem Land führen, identitätsstiftend wirken und die Demokratiezufriedenheit stärken kann. Zudem ist er als gelungene Reaktion auf den nationalsozialistischen Unrechtsstaat zu bewerten.[4]

Zum föderativen Staatsaufbau gibt es jedoch auch kritische Stimmen. So wird konstatiert: *„Terroristen finden Föderalismus gut"*[5], *„Föderalismus kann Leben kosten"*[6] oder einfach nur *„Föderalismus ist Panne"*[7]. Darauf Bezug nehmend hat Bundeskanzlerin Merkel am 26.4.2017 angemerkt:[8] *„Wir werden nicht akzeptieren, dass wir 16 verschiedene Sicherheitsniveaus in 16 Bundesländern haben."*

Ein Ausgleich möglicher Defizite soll durch die Einheit der Verfassung, die Homogenitätsklausel des Art. 28 I Satz 1 GG, eine ausbalancierte Verteilung der Gesetzgebungskompetenz sowie die Kollisionsregel des Art. 31 GG gewährleistet werden. Allerdings: Das Grundgesetz *„will nicht Konformität oder Uniformität, sondern nur ein gewisses Maß an Homogenität."*[9] Es geht eben nicht um eine vollständige Übereinstimmung bis hin zur Aufgabe der landesspezifischen Individualität.

Im Ergebnis fehlt eine wünschenswerte Harmonisierung der bestehenden Rechtsnormen, so dass es häufig zu streitigen sicherheitspolitischen Diskussionen kommt. Musterschriften[10] sollen die Rechtseinheit unterstützen, bilden jedoch allein keinen wirksamen Ausgleich.

2 Unterschiedliche sicherheitspolitische Ansätze

Eine fehlende Einheitlichkeit ist insbesondere in den Materien des allgemeinen Polizeirechts und des im Jahr 2006 aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes entlassenen Versammlungsrechts zu bemängeln.

2.1 Allgemeines Polizeirecht

Die allgemeinen Gefahrenabwehrgesetze des Bundes und der Länder haben sich trotz des seit den 1970er Jahren vorliegenden Musterentwurfs keinesfalls gleichmäßig entwickelt.[11]

2.1.1 Höchstdauer des Polizeigewahrsams

Ein Beleg dafür ist die legislatorisch festgeschriebene Höchstdauer des Polizeigewahrsams. Die Regelungen der Länder gehen hier deutlich auseinander, lassen aktuell Freiheitsentziehungen zwischen vier Tagen (§ 33 I ASOG Bln, § 20 I BbgPolG, § 42 I BPolG, § 57 II BKAG, § 40 I SOG LSA), 3 Monaten (Art. 20 I BayPAG) und einem Jahr (§ 204 V LVwG SH, § 18 I BremPolG - jeweils i.V.m. § 425 I FamFG) zu und beinhalten zum Teil zusätzlich ein- oder mehrfache Verlängerungsmöglichkeiten (§ 38 II PolG NRW, § 21 NPOG, Art. 20 I BayPAG). Es entsteht der Eindruck *„einer gewissen Beliebigkeit."*[12] Als ausgleichende Klammer führt auch der Richtervorbehalt aus Art. 104 II GG zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, wenngleich die Verfassungsnorm zumindest eine *„absolute Grenze"* für eigenverantwortliche Maßnahmen der Polizei setzt.[13] Im Übrigen dürfte die allein subsidiäre Begrenzung durch das FamFG in Schleswig-Holstein und Bremen insbesondere aufgrund einer fehlenden Differenzierung zwischen den Gewahrsamsformen nur schwer mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot sowie der Verhältnismäßigkeit im engeren und weiteren Sinne zu vereinbaren sein.[14]

2.1.2 Schleierfahndungskontrollen

Neben den ermächtigungsbegrenzenden Bestimmungen zum Präventivgewahrsam sind die uneinheitlichen Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung besonders zu nennen. Von Bedeutung sind hier u.a. Kontrollen an sog. gefährlichen und gefährdeten Orten, lagebildabhängige, Schleierfahndungs- und automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen. Neben dem grundsätzlichen Streit[15] über die Gesetzgebungskompetenz für die Strafverfolgungsvorsorge ist gerade auf die Regelungsvielfalt in den Länderpolizeigesetzen hinzuweisen. In Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber sogar die *„Fahndung nach Straftätern"* in § 26 I Nr. 4 u. 5 PolG dem Aufgabenkreis der *„antizipierten Repression"* zugeschrieben. Berechtigt hat das BVerfG[16] interveniert und die Regelung als verfassungswidrig zurückgewiesen.

Wiederholt wurden zuletzt landesrechtliche Vorschriften über Schleierfahndungskontrollen *„als ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und illegalen Migration"* herausgestellt und eine schnelle Umsetzung empfohlen.[17] Dabei ist zunächst festzustellen, dass Maßnahmen dieser Art keinesfalls anlass- und verdachtslos erfolgen dürfen. Insofern geht die Gleichsetzung der Schleierfahndung mit *„anlass- und verdachtslosen Kontrollen"* fehl und berücksichtigt nicht die vorliegende Rechtsprechung zu diesem Fahndungsmodell. Willkürliche Kontrollen sind auch im Grenzgebiet abzulehnen. Die Polizei hat vielmehr in jedem Einzelfall *„entsprechende Lageerkenntnisse und einschlägige Erfahrungen"* als handlungsbegrenzende Tatbestandsmerkmale zugrunde zu legen und damit auf die Verhältnismäßigkeit im engeren und weiteren Sinne abzustellen.[18] Zudem bestehen deutliche Unterschiede bei der Ausgestaltung der aktuell vorliegenden Befugnisse. Während beispielsweise durch das BayPAG mit dem Anhalten (Art. 13 II), der Identitätsfeststellung einschließlich erforderlicher Folgemaßnahmen (Art. 13 I Nr. 5, 13 II), dem Datenabgleich (Art. 43 I) sowie der Personen- und Sachdurchsuchung (Art. 21 I Nr. 4, 22 I Nr. 4) ein umfangreiches taktisches Portfolio geschaffen wurde, ist dies nach § 27a Nr. 2 SOG MV grundlegend anders. Zulässig sind dort auf der Rechtsfolgenseite lediglich das kurzfristige Anhalten von Personen und die Inaugenscheinnahme mitgeführter Fahrzeuge, insbesondere deren Kofferräume und Ladeflächen. Unzulässig sind die Feststellung der Identität und damit auch der Datenabgleich sowie die Personen- und Sachdurchsuchung, zumal die Argumentation über sog. *„Verbundstrategien"* zumindest fragwürdig erscheint.[19]

Insofern ist allein der Ruf nach der Schleierfahndung wenig zielführend. Es geht stets um die zugelassenen taktischen Maßnahmen. In Schleswig-Holstein bestand mit § 180 III Nr. 2 LVwG (a.F.) im Übrigen eine vergleichbare Regelung wie in Mecklenburg-Vorpommern. Die Norm ist jedoch aus gutem Grund mit Gesetzesänderung vom 16.12.2016 aufgehoben worden, wenngleich eine vorausgehende Normevaluation durch eine unabhängige Forschungsstelle wünschenswert gewesen wäre.[20]

2.2 Versammlungsrecht

Ausgesprochen problembehaftet ist das Versammlungsrecht, das mit der Föderalismusreform I in die Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt wurde.[21] Von dieser Neuordnung haben bisher allerdings lediglich die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht – und dies trotz vorliegender Musterschriften in sehr unterschiedlicher Form.[22] Eine wünschenswerte Angleichung ist nicht festzustellen.

Daneben gelten gemäß Art. 125a I GG in allen Ländern, in denen die bundesrechtlichen Regelungen nicht ersetzt wurden, diese auf unbestimmte Zeit und mit allen bekannten Mängeln[23] fort, so dass der unhaltbare Zustand andauern dürfte. Den vorliegenden Koalitionsverträgen ist zu entnehmen, dass zumindest Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen in der jeweils laufenden Legislaturperiode ein vollständiges Versammlungsgesetz verabschieden wollen,[24] auch wenn der Diskussionsstand noch sehr unterschiedlich ist.[25]

2.2.1 Anwendung des allgemeinen Polizeirechts

Umstritten ist die seit vielen Jahren unter dem Terminus *„Polizeirechtsfestigkeit der Versammlungsfreiheit"* geführte Diskussion über die Anwendung des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts im Schutzbereich des Art. 8 GG.[26] Für präventive Maßnahmen gehen die Spezialgesetze in ihrem Anwendungsbereich den lückenfüllenden Normen vor und entfalten auch nach der Föderalismusreform 2006 eine Sperrwirkung, die mit Subsidiaritätserwägungen, den generell strengeren Anforderungen der Spezialregelungen sowie dem Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu begründen ist.

Insbesondere die hohe Bedeutung des Zitiergebots wird durch das BVerfG in seinen aktuellen *„AKLS-Entscheidungen"* noch einmal ausdrücklich betont.[27] Dennoch ist die tatsächliche Reichweite der Rückgriffsperre umstritten und *Enders et al.*[28] sprechen berechtigt von einem *„notorisch problematische(n) Verhältnis"* der Rechtsnormen. Im Ergebnis muss berücksichtigt werden, dass bisher nur in den Polizeigesetzen der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und zuletzt Brandenburg und Sachsen Art. 8 GG zitiert wurde.[29]

Fraglich ist hingegen, ob eine mittelbare Anwendung polizeirechtlicher Normen über den Erst-Recht-Schluss *„a maiore ad minus"* in Verbindung mit der *„Ergänzungstheorie"* des BVerwG in Betracht kommt. Der Erst-Recht-Schluss entspringt der juristischen Methodenlehre und bedeutet, dass auf der Rechtsgrundlage für eingriffsintensivere Maßnahmen auch ungeregelte mildere Maßnahmen möglich sein müssen. Die *„Ergänzungstheorie"* wurde vom BVerwG[30] entwickelt und die Anwendung der Standardbefugnisse des allgemeinen Polizeirechts auf der Rechtsfolgenseite bejaht, soweit auf der Tatbestandsseite die Voraussetzungen des § 15 BVersG[31] vorliegen. Dieser Argumentationsansatz stand wiederum gemeinsam mit § 9 MEVersG für die Einfügung einer *„Transfer- oder Subsidiärklausel"* in das VersFG SH (§ 9) und stark eingeschränkt in das NVersG (§ 10 II) Pate.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts im Versammlungsgeschehen nur dann in Frage kommt, wenn für konkrete Maßnahmen keine abschließende Normierung im bereichspezifischen Versammlungsrecht vorliegt und zusätzlich das Zitiergebot Berücksichtigung findet oder alternativ eine ausdrückliche Transferklausel besteht oder dem vorgenannten Argumentationsansatz des BVerwG gefolgt wird.

2.2.2 Vermummung und Schutzausrüstung

Regelungen zum Vermummungs- und Schutzausrüstungs- bzw. Schutzwaffenverbot finden sich in § 17a BVersG, Art. 16 BayVersG, § 9 NVersG, § 17 SächsVersG, § 15 VersammlG LSA und § 17 VersFG SH. Problematisch ist allerdings erneut, dass die einzelnen Normen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und zum Teil, abhängig von den jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen, auch nur eine geringe Halbwertszeit aufweisen. So wurden beispielsweise die Verbote in Bayern zunächst mit Gesetz vom 22.7.2008

grundsätzlich als Straftatbestand ausgewiesen, mit Änderungsgesetz vom 22.4.2010 zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft und mit Gesetz vom 23.11.2015 erneut zu kriminellem Unrecht erhoben.[32] Ein ähnliches Verfahren ist in Niedersachsen erfolgt.[33]

Bis auf Schleswig-Holstein sehen zurzeit das BVersG und alle Landesregelungen Straftatbestände vor, allerdings ist in Niedersachsen wie in Schleswig-Holstein der Ansatz der *„Verwaltungsakzessorietät"* gewählt worden. Das heißt, erst die Missachtung eines auf den Einzelfall bezogenen Administrativaktes stellt ein ahndungsrelevantes Verhalten dar, das strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen ermöglicht, nicht das alleinige Tragen oder Mitführen der Gegenstände. Als Rechtsgrundlagen für erforderliche Verfügungen sind § 10 II NVersG bzw. § 17 II VersFG SH heranzuziehen.[34]

Schließlich ist auch die uneinheitliche Regelung des Verbots *„bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel"*, das heute nur noch durch die §§ 17a, 27 II BVersG, Art. 16, 20 II BayVersG und §§ 17, 28 II SächsVersG erfasst wird, nicht akzeptabel. Da im Falle einer landespezifischen Vollregelung ein lückenfüllender Rückgriff auf das BVersG ausscheidet,[35] ist ein alternativer Ansatz geboten, zumal die versammlungsgesetzliche Lösung bereits in der Vergangenheit berechtigt als *„systemwidrig"* abgelehnt wurde.[36] Möglich ist die Aufnahme in das StGB oder OWiG. Daneben kommt aber auch eine Landesregelung nach dem Vorbild des BayLStVG in Betracht.[37]

3 Abschließender Befund

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den vorgenannten Rechtsgebieten zahlreiche unklare Regelungen bestehen, die den Willen der verfassten Gesetzgeber nicht eindeutig erkennen lassen. Die durch das BVerfG[38] konkretisierten Vorgaben zum Bestimmtheitsgebot entsprechen nicht der legislatorischen Realität, so dass ein exekutives Handeln nach Gesetz und Recht im Sinne des Art. 20 III GG nur unter Vorbehalt möglich ist. Dadurch entstehen überflüssige Belastungssituationen für alle Beteiligten, denn normenklare Befugnisse sind sowohl im Interesse der Bürger als auch der Verwaltung von grundlegender Relevanz.

Eine Potenzierung dieser Problematik gilt durch höchst unterschiedliche sicherheitspolitische Ansätze, die gerade bei länderübergreifenden Einsatzlagen Wirkung entfalten. Ein wesentliches Ziel im freiheitlichen Rechtsstaat muss es indes sein, umfassende Rechtssicherheit zu gewährleisten. Neben der gebotenen Normenklarheit für das Eingriffshandeln im Einzelfall sind daher abgestimmte und unmittelbar an Musterschriften orientierte Regelungen zu fordern, die bundesweit einheitliche Sicherheitsstandards gewährleisten und einen größer werdenden *„Flickenteppich"* verhindern.

Es geht um die Rechtssicherheit der Grundrechtsträger und der Polizei, und hier gerade um die besondere Ausgangslage bundesweit eingesetzter Einsatzkräfte wie die der Bereitschaftspolizei. Es kann nicht erwartet werden, dass die ohnehin schwierige Materie des hoheitlichen Eingriffsrechts für 16 unterschiedliche Länderregelungen gleichermaßen beherrscht wird. Insofern ist auf die Einsichtsfähigkeit der sicherheitspolitischen Verantwortungsträger zu hoffen, auch wenn eine durchgehende Verständigung wohl eher Wunschdenken bleiben dürfte.

Bildrechte: H. Immel/GdP.

Anmerkungen

1 „Brennpunkt"-Veranstaltung der GdP am 28./29.10.2019 in Berlin (dazu Schönwald/Zielasko, Deutsche Polizei 12/2019, S. 4), inhaltlich vergleichbar Vorträge am 13./14.11.2019 in Güstrow, am 10./11.12.2019 in Hamburg, am 29.1.2020 in Münster und am 4.2.2020 im Rahmen des 23. Europäischen Polizeikongresses in Berlin.

2 Sachs, 2018, Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage, § 20, Rn. 81; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, 2018, Grundgesetz, Kommentar, 15. Auflage, Art. 20, Rn. 32.

3 Sachs, 2018, a.a.O., § 20, Rn. 81.

4 Vgl. dazu z.B. Voßkuhle, KN v. 4.10.2019 (Interview zum Tag der deutschen Einheit) und Seehofer, KN v. 15.6.2019.

5 IKZ-online v. 4.1.2017.

6 SZ-online v. 26.1.2012.

7 Spiegel-online v. 24.11.2011.

8 Handelsblatt-online v. 26.4.2017.

9 Pieroth, in: Jarass/Pieroth, 2018, a.a.O., Art. 28, Rn. 1 (unter Hinweis auf BVerfGE 9, 268; 88, 119; 90, 60).

10 Vgl. insbesondere MEPolG, Beschluss IMK v. 10./11.6.1976, fortgeschrieben durch Beschluss v. 25.11.1977; MEVersG, Enders et al., 2011; MEVersG, GdP 2009. Die IMK hat in der Sitzung v. 12.-14.6.2017 zur Harmonisierung der Länderpolizeigesetze erneut die Erarbeitung eines Musterpolizeigesetzes beschlossen; vgl. dazu Andrick/Hoheisel-Gruler, Kriminalistik 2019, S. 472; Weingarten, DPolBl 1/2019, S. 21; Staack, Die Kriminalpolizei 3/2018, S. 9.

11 Siehe dazu Knape, Deutsche Polizei 1/2018, S. 3 (Vortrag am 6.12.2017 in Potsdam: hat die Polizeigesetze des Bundes und der Länder metaphorisch mit einem „Strauß wilder Rosenarten" verglichen); vgl. auch Petri, in: Bäcker/Denninger/Graulich, 2018, Handbuch des Polizeirechts, 6. Auflage, A, Rn. 99 und Kingreen/Poscher, 2018, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Auflage, § 16, Rn. 4.

12 Graulich in: Bäcker/Denninger/Graulich, 2018, a.a.O., E, Rn. 548; vgl. zum PolG NRW Arzt, Die Polizei 2019, S. 353 und Reuter, Die Polizei 2019, S. 360; siehe dazu Papier, 2019, Die Warnung - wie der Rechtsstaat ausgehöhlt wird, 3. Auflage, S. 25.

13 Degenhart, in: Sachs, 2018, a.a.O., Art. 104, Rn. 34; Kingreen/Poscher, 2018, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Auflage, § 16, Rn. 9.

14 So auch Schmidt, 2006, Bremisches Polizeigesetz; Studien- und Praxiskommentar, § 18, Rn. 3.

15 Vgl. dazu nur Kniesel, Die Polizei 2017, S. 189, Degenhart, in: Sachs, 2018, a.a.O., Art. 74, Rn. 27 und Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 456.

16 BVerfG v. 18.12.2018, Az. 1 BvR 2795/09-juris; siehe auch VG Freiburg v. 4.4.2019, Az. 10 K 3092/18-juris.

17 Siehe Protokollnotiz der Länder Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt in der 206. Sitzung der IMK v. 12.-14.6.2017.

18 BayVerfGH v. 7.2.2006, Az. Vf. 69-VI-04-juris; v. 28.3.2003, Az. Vf. 7-VII-00-juris; schlüssig insofern z.B. § 14 III SOG LSA; zur Thematik siehe Kingreen/Poscher, 2018, a.a.O., § 13, Rn. 46,

19 Vgl. dazu *Brenneisen*, Die Kriminalpolizei 2/2017, S. 8.

20 GVOBl SH 2017, S. 8; dazu *Brenneisen,* Die Kriminalpolizei 2/2017, S. 8. Aktuell liegt ein erneuter Änderungsentwurf (LVwGPORÄndG) vor und die Kontrolle soll in modifizierter Form wieder eingeführt werden (§ 182 I Nr. 5 LVwG SH).

21 Für eine Rückführung der Gesetzgebungskompetenz plädiert *Bernhardt, Deutsche Polizei 10/2019, S. 33.*

22 Vgl. dazu *Kniesel*, in: *Kniesel/Braun/Keller*, 2019, Versammlungsgesetze, 18. Auflage, Teil I, Rn. 8 ff.; *Bernhardt*, Deutsche Polizei 10/2019, S. 33; *Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins*, 2016, Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, Kommentar, Vorbem., Rn. 13 ff.

23 *Brenneisen,* Die Polizei 2017, S. 221.

24 Koalitionsvereinbarung für Berlin zwischen SPD, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen (LP 2016-2021); Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen zwischen CDU und FDP (LP 2017-2022); Koalitionsvertrag für Hessen zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen (LP 2019-2024); Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE (LP 2019-2023).

25 Laut aktuell vorliegendem Koalitionsvertrag *„Gemeinsam für Sachsen"* zwischen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD (LP 2019-2024) soll das SächsVersG erneut modifiziert werden. Es wäre inzwischen bereits die fünfte Fassung des bereichsspezifischen Gesetzes.

26 Vgl. dazu *Brenneisen*, Die Polizei 2018, S. 97 und *Brenneisen/Staack*, Kriminalistik 2017, S. 91 (m.w.N.).

27 BVerfG v. 18.12.2018, Az. 1 BvR 142/15-juris; v. 18.12.2018, Az. 1 BvR 2795/09-juris; vgl. auch bereits BVerfG v. 27.7.2005, Az. 1 BvR 668/04-juris.

28 *Enders et al.*, 2011, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes, S. 30.

29 In Mecklenburg-Vorpommern liegt aktuell ein Novellierungsentwurf vor und Art. 8 GG soll in § 78 SOG MV zitiert werden; vgl. LT-Drucksache 7/3694 (5.6.2019).

30 BVerwGE 64, 55 (*„Mörderbande-Fall"*).

31 Übertragen auf die Landesgesetze: Art. 15 BayVersG, § 8 NVersG, § 15 SächsVersG, § 13 VersammlG LSA und § 13 VersFG SH.

32 BayGVBl 2008, S. 421, 2010, S. 190, 2015, S. 410; dazu *Brenneisen/Wilksen*, Die Kriminalpolizei 4/2018, S. 20.

33 NGVBl 2010, S. 465; 2017, S. 106; 2019, S. 88.

34 Vgl. dazu BVerfGE 122, 342 und *Brenneisen/Wilksen*, Die Kriminalpolizei 4/2018, S. 20; *Brenneisen,* Kriminalistik 2017, S. 221; *Brenneisen/Martins*, Die Polizei 2016, S. 258; *dies.*, Kriminalistik 2015, S. 318.

35 So überzeugend LG Stendal v. 4.4.2014, Az. 503 Qs 1/14-juris; dazu vertiefend *Brenneisen/Wilksen*, Die Kriminalpolizei 4/2018, S. 20.

36 Vgl. z.B. *Kniesel*, in: *Kniesel/Braun/Keller*, 2019, a.a.O., Teil II, § 17a, Rn. 4; *Dürig-Friedl*, in: *Dürig-Friedl/Enders,* 2016, Versammlungsrecht, Kommentar, § 17a, Rn. 7; *Ott/Wächtler/Heinhold*, 2010, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Auflage, § 17a, Rn. 46.

37 *Brenneisen/Wilksen*, Die Kriminalpolizei 4/2018, S. 20.

38 BVerfGE 8, 276; 9, 147; 49, 168; 59, 104; 62, 169; 80, 103; 113, 348; 139, 19; dazu *Sachs*, 2018, a.a.O., Art. 20, Rn. 126; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, 2018, a.a.O., Art. 20, Rn. 82.

Innere Sicherheit weiterdenken:

Ausgrenzung, Hass und Gewalt

mit einem Bericht zur 65. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes (Teil 1)

Von Prof. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.[1]

BKA AUTUMN CONFERENCE HERBSTTAGUNG 2019

Am 27. und 28. November 2019 fand in Wiesbaden die 65. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes (BKA) statt. Mit der Thematik Hasskriminalität griff das BKA im Rahmen dieser traditionsreichen Tagungsreihe ein politisch hoch aktuelles und für die Sicherheitsbehörden herausforderndes Themenfeld auf. Wie auch in den vergangenen Jahren folgte die inhaltliche Ausrichtung der Veranstaltung einem übergreifenden Betrachtungsansatz. So kamen im Rahmen der 2019er Ausgabe der Herbsttagung sowohl Referenten aus kriminalwissenschaftlichen und angrenzenden Disziplinen, der Praxis der Polizei und anderer Sicherheitsakteure als auch der Zivilgesellschaft zu Wort. Alle (dem BKA als Dateien) vorliegenden Redebeiträge zur Tagung sind auf der Homepage des BKA einzusehen.[2] Im ersten Teil des Beitrages erläutert der Autor einige Begrifflichkeiten und stellt das Themenfeld Hass- bzw. Vorurteilskriminalität zudem im kriminal- und sozialwissenschaftlichen Kontext dar. Im zweiten Teil, der in Heft 2/2020 erscheinen wird, werden die wesentlichen Inhalte der 65. Herbsttagung dargestellt.

1 Hass ist ein Gefühl, keine Straftat – Begriffliche Einordnungen

Es erscheint zunächst sinnvoll, eine begriffliche Einordnung von Hass und Hass- bzw. Vorurteilskriminalität vorzunehmen und zugleich die Strafrechtsnormen kurz darzustellen, die im Kern mit Hasskriminalität verbunden werden.

Bei Hass handelt es sich aus psychologischer Sicht um ein intensives (intentionales) Gefühl der Abneigung bzw. Feindseligkeit. Dabei ist eine Steigerung bis hin zum sog. tödlichen Hass, also zur Vernichtung der Person(en), auf die sich der Hass bezieht, möglich. Hass wird regelmäßig als Gegenpol zu Liebe bezeichnet.[3] Hinsichtlich der Entstehungsmechanismen für Hass führt Stangl aus: *„Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie und entsteht, wenn tiefe und lang andauernde Verletzungen nicht abgewehrt und/oder bestraft werden können. Hass ist in den meisten Fällen somit eine Kombination aus Vernunft und Gefühl, wobei die Vernunft das Ende der Verletzung und eine Bestrafung des Quälers fordert. Das Gefühl des Hasses ist manchmal auch mit dem Wunsch verbunden, den Gehassten zu vernichten. Robert Sternberg, der Begründer der Positiven Psychologie, liefert auch zentrale Aspekte der Ursachen, Erscheinungsformen und Bedingungen des Hasses, wobei Hass zwar viele Facetten besitzt, aber letztlich auf drei Komponenten basiert: Einer emotionalen Komponente: plötzlich aufflammende, instinktähnliche, reaktive oder ‚nackte' Wut, wobei eine solche Wut zur road rage mit Schimpfen, Drohen, Handgreiflichkeiten eskalieren kann; einer sozialen Komponente: Verweigerung von Nähe, etwa aus Ekel, Verachtung oder Abneigung wird der Kontakt zu einem Menschen oder einer Gruppe abgelehnt; einer kognitiven Komponente: eine tiefsitzende permanente Abwertung anderer erfolgt aus einer Überzeugung heraus und wird als ideologisch, politisch oder religiös motivierter Hass manifest."*[4]

Die intensive kriminalwissenschaftliche Befassung mit der Begriffskategorie *„Hassdelikte"* erfolgte in Deutschland ab etwa 2001 u.a. durch Schneider, Füllgrabe und Bannenberg.[5] Begrifflich und inhaltlich lehnte und lehnt man sich dabei an das Mitte der 1980-er Jahre in den USA entwickelte Modell *„Hate Crimes"* und den daraus hervorgegangenen *„Hate Crimes Statistics Act"* von 1990 an. Das FBI definiert Hat Crime wie folgt: *„Ein Hassverbrechen ist eine Straftat wie Mord, Brandstiftung oder Vandalismus mit einem zusätzlichen Aspekt der Voreingenommenheit."* Für statistische Erhebungen hat das FBI Hassverbrechen als *„Straftaten gegen eine Person oder einen Gegenstand, die ganz oder teilweise durch die Voreingenommenheit eines Täters gegen eine Rasse, Religion, Behinderung, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht oder Geschlechtsidentität motiviert sind"* definiert. Weiter hebt das FBI in diesem Kontext hervor: *„Hass selbst ist kein Verbrechen – und das FBI achtet darauf, die Meinungsfreiheit und andere bürgerliche Freiheiten zu schützen."*[6]

Neben dem Begriff *„Hasskriminalität"* wird in Deutschland auch der Begriff *„Vorurteilskriminalität"* bzw. *„vorurteilsmotivierte Kriminalität"* verwendet, da die Tathandlungen nicht in jedem Fall hassgeleitet sein müssen. Das entspricht dem in den USA ebenfalls verwendeten Begriff Bias (Vorurteil, Voreingenommenheit) Crime.[7]

Das BKA definiert Hasskriminalität im Lagebild Politisch motivierte Kriminalität wie folgt: *„Der Begriff Hasskriminalität ist an den international eingeführten Begriff Hate Crime angelehnt. Straftaten der Hasskriminalität sind vorurteilsgeleitete Straftaten. Die Straftat richtet sich gegen eine Person bzw. ein Objekt, welche(s) vom Täter einer der oben genannten gesellschaftlichen Gruppen (Gemeint sind z. B. Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe Religionszugehörigkeit, sozialer Status,*

physischer und/oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuelle Orientierung bzw. Identität, äußeres Erscheinungsbild … .) zugerechnet wird. Antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.“[8]

Im Laufe der Herbsttagung wurde mehrfach die Bedeutung des Internets für die Verbreitung von strafrechtlich relevanten Hassbotschaften thematisiert. Daher scheint es geboten, auch den Begriff *„Hassposting“* zu definieren. Das BKA stellt dazu fest: *„Was ein ‚Hassposting‘ ist, muss immer im Einzelfall beurteilt werden. Insbesondere bei implizierten konkreten Bedrohungssachverhalten ist eine Einzelfallprüfung unabdingbar. Hasspostings sind nicht per se strafrechtlich relevant und können auch unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit liegen. Die Polizei verfolgt ausschließlich strafrechtlich relevante Inhalte. Hasspostings werden der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person oder eine Gruppe wegen ihrer/ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen*

- *politischen Haltung,*
- *Einstellung und/oder Engagements,*
- *Nationalität,*
- *ethnischen Zugehörigkeit,*
- *Hautfarbe,*
- *Religionszugehörigkeit,*
- *Weltanschauung,*
- *sozialen Status, physischen*
- *und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung,*
- *sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder*
- *äußeren Erscheinungsbildes*

gerichtet sind und die Tathandlung im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.“[9]

Das Internet, insbesondere Social Media bedeutet menschliche Kommunikation, besser Interaktion auf einem völlig neuen Level. Das betrifft sowohl die Geschwindigkeit, mit der Botschaften, Diskussionen, Meinungen verbreitet werden. Das betrifft aber auch eine Verschmelzung von analoger und digitaler Interaktion. Das Wirkliche und das Mediale, das Hassen und das Haten (In der Social-Media-Sprache svw. jemanden schlecht machen, verunglimpfen oder disliken, also ablehnen oder nicht mögen.) wird häufig kaum noch unterschieden. Daher ist es auch nicht selten, dass bei Facebook und Co. mit Klarnamen beleidigt oder gehetzt wird und sich digitaler Hass in Straftaten, etwa der Körperverletzung oder Sachbeschädigung aus Voreingenommenheit widerspiegelt.

Ähnlich wie die zitierten Ursachen für die Entstehung von Hass aus psychologischer Perspektive geht der Soziologe Dirk Manske davon aus, dass es sich bei Hass um eine besondere Form der Verteidigung gegen existentielle Bedrohungen des Selbst handelt.[10] Ursächlich sind also spezifische sozialstrukturelle Konfigurationen, die regelmäßig von tatsächlichen oder vermeintlichen Benachteiligungen bzw. Verletzungen gekennzeichnet sind.

Diese Darstellungen erscheinen wichtig, da sie Ansatzpunkte für Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen bieten.[11]

2 Vorurteilskriminalität im deutschen Strafrecht

Ein gesetzlicher Tatbestand der Hass- oder Vorurteilskriminalität existiert im deutschen Strafrecht nicht. Eine Reihe von Delikten wird dem Phänomenbereich gleichwohl zugeordnet: Äußerungsdelikte wie Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB).

Bei dem Straftatbestand der Volksverhetzung ist *„Hass“* als eigenes Tatbestandsmerkmal relevant. Nach § 130 StGB macht sich u. a. strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt. *„Hass“* wird in diesem Zusammenhang seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung definiert als „[…] *eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen die betreffenden Bevölkerungsteile* […]“. „Hass“ kann sich zudem auf die Strafzumessung auswirken. So bestimmt § 46 Abs. 2 S. 1 und 2 StGB[12], dass bei der Abwägung der für und gegen den Täter sprechenden Umstände besonders auch *„rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe in Betracht kommen.“*[13]

Anmerkungen

1 Leitender Kriminaldirektor a.D. Prof. Ralph Berthel studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Er bekleidete eine Vielzahl von Führungsfunktionen in der Kriminalpolizei. Von 2001 bis 2005 war er zudem Dozent für Kriminalistik an der damaligen PFA in Münster-Hiltrup (heute: DHPol). Von 2005 bis 2013 leitete er die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/O.L. und unterrichtete Kriminalistik im Masterstudiengang *„Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“.* Von 2015 bis 2019 war Ralph Berthel Abteilungsleiter im LKA Sachsen. Er ist Ehrenprofessor (Pocetnyi Professor) der Belgoroder Juristischen Hochschule des Ministeriums des Innern Russlands und Dozent im Masterstudiengang Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Der Autor ist Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. Kontakt: ralph-berthel@web.de.

2 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/ Publikationen/BKA-Herbsttagungen/ 2019/ProgrammUndRedebeitraege/programmUndRedebeitraege_node.html;jsessionid=1F26F1453D605CAFABFC14169D8CD270.live2301.

3 Wirtz, Markus Antonius, Dorsch - Lexikon der Psychologie, 18. Auflage, 2017, S. 719.

4 Stangl, Werner, Hass, Lexikon für Psychologie und Pädagogik. (Stangl, 2019), WWW:https://lexikon.stangl.eu/autor/, Abruf: 1.12.2019.

5 Schneider, Hans Joachim, Opfer von Hassverbrechen junger Menschen, Wirkungen und Konsequenzen, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 5-2001, S. 357-371; ders., Hasskriminalität: eine neue kriminologische Deliktskategorie, Juristen Zeitung, 10/2003a, S. 497-504, ders., Kriminologie der Hassdelikte, Bewährungshilfe – Soziales – Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, 2/2003b, S. 115-133; Füllgrabe, Uwe, Hassverbrechen, KRIMINALISTIK, 2004, S. 391-397; Bannenberg, Britta, et al. Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention, in: Extremistische Kriminalität – Kriminologie und Prävention, Kriminologie und Praxis – KUP, S. 17-59.

6 FEDERAL BUREAU OF INVESTIGATION (FBI), WHAT WE INVESTIGATE, Hate Crimes, https://www.fbi.gov/investigate/civil-rights/hate-crimes, Abruf: 14.12.2019.

7 Vgl. Rössner, Dieter, Coester, Marc, Vorurteilsbedingte Hasskriminalität und ihre Prävention, Kriminologische Spuren in Hessen. Freundesgabe für Arthur Kreuzer zum 65. Geburtstag, S. 244.

8 Bundeskriminalamt, Politisch motivierte Kriminalität (PMK) - rechts, Phänomen – Definition, Beschreibung, Deliktsbereiche, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node. html;jsessionid=15ECFC5C790A4889AA32EA76912B572F.live2301, Abruf: 1.12.2019.

9 Bundeskriminalamt, ebd.

10 Manske, Dirk, Hass – Ein Versuch, Peter Lang Gmbh, Internationaler Verlag der Wissenschaften, 2011.

11 Bereits 2003 stellt Schneider Erklärungsansätze, etwa gesellschaftsorientierte Theorien, wie die Marginalisierungs- und die soziale Desintegrationstheorie, die sozialpsychologischen und gruppendynamischen Theorien sowie die Lern- und Interaktionstheorien aus kriminologischer Sicht dar. Gleichzeitigt gibt er bereits zu diesem Zeitpunkt Anregungen für Verhütungs- und Kontroll- bzw. Bekämpfungskonzepte. Vgl. Schneider, Hans Joachim, Kriminologie der Hassdelikte, Bewährungshilfe – Soziales – Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, 2/2003b, S. 115-133.

12 Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015 eingefügt, BGBl. I 2015 S. 925, https://dejure.org/BGBl/2015/BGBl._I_S._925, Abruf: 17.12.2019.

13 Zur einschlägigen Rechtslage vgl. u.a. Apostel, Christoph, Hate Speech – zur Relevanz und den Folgen eines Massenphänomens, KriPoZ, Kriminalpolitische Zeitschrift, 5/2019, https://kripoz.de/2019/09/17/hate-speech-zur-relevanz-und-den-folgen-eines-massenphaenomens/, Abruf: 18.12.2019.

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist

I Materielles Strafrecht

§ 177 Abs. 2 Nr. 5, §§ 22, 23 StGB – Versuchsbeginn der sexuellen Nötigung; hier: Drohung mit Veröffentlichung von Nacktbildern. Der 30 Jahre alte Angeklagte (A) hatte einer jetzt 19-jährigen Schülerin gedroht, die von ihr an ihn übersandten *„Nacktbilder"* bei Facebook zu veröffentlichen sowie diese auszudrucken und in ihrer Schule aufzuhängen. Hierdurch wollte er sie dazu veranlassen, von ihm gewünschte sexuelle Handlungen vorzunehmen.

Ein Täter hat die für den Versuchsbeginn maßgebliche Schwelle regelmäßig überschritten, wenn er bereits ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands verwirklicht hat. Durch seine Drohung, die von der Schülerin an den A übersandten *„Nacktbilder"* bei Facebook zu veröffentlichen sowie diese auszudrucken und in ihrer Schule aufzuhängen, hat der A eine Nötigungshandlung im Sinne von § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB – und damit ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands - verwirklicht. Nicht erforderlich sei gewesen, dass die Schülerin den A zu Hause aufgesucht hätte. (OLG Hamm, Urt. v. 9.4.2019 – 3 RVs 10/19)

§§ 185 ff. StGB – Beleidigung; hier: Innerhalb des engsten Familienkreises durch WhatsApp-Nachrichten, sog. privilegierte Äußerungen. Es gibt einen Bereich vertraulicher Kommunikation innerhalb besonders ausgestalteter Vertrauensbeziehungen. Dazu gehört insbesondere der engste Familienkreis, indem Ehrenschutz vorgeht (*„beleidigungsfreie Sphäre"*). Damit soll jedem ein persönlicher Freiraum gewährt werden, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist und sich mit seinen engsten Verwandten ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen frei aussprechen und seine Emotionen frei ausdrücken, geheime Wünsche oder Ängste offenbaren und das eigene Urteil über Verhältnisse oder Personen freimütig kundgeben kann, ohne eine gerichtliche Verfolgung befürchten zu müssen (hier: Zahlreiche Äußerungen einer Schwiegermutter, dass der Kläger Familienmitglieder misshandele, verfasste *„Protokolle über Misshandlungen"* etc., die diese ihrer Schwester und ihrer Tochter über WhatsApp zugänglich machte). Das gilt sowohl für die Sache wie für die Form der Darstellung. In einem solchen Gespräch im engsten Familienkreis kann der Äußernden regelmäßig darauf vertrauen, dass die Vertraulichkeit des Gesprächs gewahrt bleibe. Äußerungen, die gegenüber Außenstehenden oder der Öffentlichkeit wegen ihres ehrverletzenden Gehalts eigentlich nicht schutzwürdig wären, genießen in solchen privaten Vertraulichkeitsbeziehungen verfassungsrechtlichen Schutz, welcher dem Schutz der Ehre des durch die Äußerung Betroffenen vorgeht. (OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 17.1.2019 – 16 W 54/18)

§ 239 StGB – Freiheitsberaubung; hier: Verschlossene Wohnungstür. Im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt schloss der Angeklagten die Tür zu seiner im Erdgeschoss eines Hauses liegenden Wohnung ab und nahm der betreffenden Geschädigten dadurch die Möglichkeit, die Wohnung auf diesem Wege zu verlassen.

§ 239 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass dem Opfer die Möglichkeit genommen wird, sich von einem bestimmten Ort fortzubewegen. Daran fehlt es, wenn die Fortbewegung lediglich erschwert wird. Dies kommt beim Versperren einer Wohnungstür in Betracht, wenn ein Sprung aus dem Fenster möglich und nicht mit unzumutbarer Gefährlichkeit verbunden ist. Ob das der Fall ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Lage des Objekts. So stellt es regelmäßig keine zumutbare alternative Fortbewegungsmöglichkeit dar, wenn ein Sprung aus großer Höhe erforderlich wäre. (BGH, Beschl. v. 20.3.2018 – 3 StR 10/18)

§ 249 StGB – Raub, hier: Finale Verknüpfung zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme. Der Angeklagte (A), der einzige Gast einer Spielhalle, beschloss, die Bedienstete (B) der Spielhalle sexuell *„anzugehen"*. Deshalb lockte er sie unter einem Vorwand zur Toilette und stieß sie in den wenig mehr als 1 qm großen Raum. Während er sie mit seinem Arm am Hals umklammert hielt, schlug er ihren Kopf gegen die Wand, bedrohte sie mit dem Tode und knetete fest ihre Brust, so dass sie eine Prellung davontrug. Außerdem griff er in ihre Hose und nahm sexuelle Handlungen vor. Danach verlangte er, dass sie ihn oral befriedigen solle. Die B flehte ihn an, sie zu verschonen und bot ihm mehrmals an, das *„ganze Geld aus der Spielhalle mitzunehmen, wenn er nur von ihr ablassen werde"*. Der A sah darauf von seiner Forderung ab und verließ mit der B die Toilettenkabine. Er hatte nunmehr den Entschluss gefasst, das Geld der Spielhalle zu erbeuten. Dabei war er sich bewusst, dass die B weiterhin unter dem Eindruck seiner zuvor geäußerten Todesdrohungen stand und deshalb die Wegnahme des Geldes dulden würde. Er nahm ihr den Kassenschlüssel ab, führte sie an der Hand hinter die Theke und entnahm der Kasse 130 €.

§ 249 StGB setzt voraus, dass die eingesetzte Gewalt oder Drohung Mittel gerade zur Ermöglichung der Wegnahme ist. Folgt die Wegnahme der Anwendung der Nötigungsmittel zu anderen Zwecken nur zeitlich nach, ohne dass diese finale Verknüpfung besteht, so scheidet ein Schuldspruch wegen Raubes aus. Zwar genügt es, wenn die zunächst zu anderen Zwecken begonnene Gewaltanwendung beim Fassen des Wegnahmevorsatzes fortgesetzt wird. Jedoch enthält das bloße Ausnutzen der Angst des Opfers vor erneuter Gewaltanwendung für sich genommen

noch keine Drohung. Erforderlich hierfür ist, dass der Täter die Gefahr für Leib oder Leben deutlich in Aussicht stellt, sie also durch ein bestimmtes Verhalten genügend erkennbar macht. Es reicht nicht aus, wenn das Opfer nur erwartet, der Täter werde es an Leib oder Leben schädigen. (BGH, Beschl. v. 7.2.2017 – 3 StR 488/16)

§ 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB – Schwerer Raub; hier: Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs. Der Angeklagte (A) und ein Mittäter (M) beabsichtigten gemeinsam einen Raub zu begehen. Dazu deponierte M mit Wissen des A zunächst im Eingangsbereich einer Kelleretage ein schweres eisernes Nageleisen (sog. Kuhfuß). Nachdem sie diese Räumlichkeiten zunächst verlassen hatten, kehrten sie später dorthin zurück und führten den Raub durch. Der in der Nähe befindliche Kuhfuß wurde allerdings nicht eingesetzt.

Befindet sich ein gefährliches Werkzeug nur in der räumlichen Nähe eines Beteiligten, so ist für eine Strafbarkeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB nicht nur das Bewusstsein erforderlich, dass das Werkzeug funktionsbereit zur Verfügung steht, sondern auch, dass der Beteiligte es zum Tatort mitgebracht hat oder es zu irgendeinem Zeitpunkt bis zur Tatbeendigung noch ergreift. (BGH, Beschl. v. 5.10.2016 – 3 StR 328/16)

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB – Schwerer Raub; hier: Schreckschusspistole, Waffenbegriff. Eine geladene Schreckschusspistole unterfällt nur dann dem Waffenbegriff des § 250 StGB, wenn feststeht, dass beim Abfeuern der Waffe der Explosionsdruck nach vorn aus dem Lauf austritt und die Waffe deshalb nach ihrer Beschaffenheit geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen; die Feststellung einer Ladung mit *„Knallpatronen"* reicht dazu nicht aus. (BGH, Beschl. v. 10.5.2017 – 4 StR 167/17)

II Prozessuales Strafrecht

§ 100a StPO – Telekommunikationsüberwachung; hier: Mitwirkungspflicht des Providers. Wurde gem. § 100a StPO eine Überwachung des E-Mail-Verkehrs angeordnet, so umfasst der Umfang der vom TK-Dienstleistungsanbieter bereitzustellenden Daten gem. § 5 Abs. 1, 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 TKÜV auch die bei der Telekommunikation anfallenden IP-Adressen als *„andere Adressierungsangabe"*. Dass § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 TKÜV i.d.F.v. 11.07.2017 nunmehr IP-Adressen ausdrücklich erwähnt, ändert wegen der lediglich klarstellenden Funktion der Änderung hieran nichts. Dass der Betreiber eines Telekommunikationsdienstes aufgrund des Einsatzes einer auf NAT basierenden Systemstruktur nicht unmittelbar auf die externen IP-Adressen der Nutzer zugreifen kann, steht einer solchen Verpflichtung nicht entgegen, wenn die fehlende Zugriffsmöglichkeit darauf beruht, dass sich der Betreiber bewusst dazu entschlossen hat, die Daten nicht zu protokollieren. § 100g Abs. 1 StPO verdrängt hinsichtlich der (Echtzeit-)Überwachung künftiger Telekommunikation die Vorschrift des § 100a StPO nicht; vielmehr sind beide Regelungen nebeneinander anwendbar. (BVerfG, Beschl. v. 12.12.2016 – 2 BvR 2377/16)

§ 112a Abs. 1 StPO – Haftgrund der Wiederholungsgefahr; hier: Anforderungen an die Prognose. Die Wiederholungsgefahr im Sinne des § 112a Abs. 1 StPO muss durch bestimmte Tatsachen begründet sein, die eine so starke Neigung des Angeschuldigten zu einschlägigen Straftaten erkennen lassen, dass die naheliegende Gefahr besteht, er werde noch vor rechtskräftiger Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache weitere gleichartige Taten begehen. Diese Gefahrenprognose erfordert eine hohe Wahrscheinlichkeit der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens. Dabei sind auch Indiztatsachen zu berücksichtigen und zu würdigen, wie die Vorstrafen des Angeschuldigten und die zeitlichen Abstände zwischen ihnen, sowie Persönlichkeitsstruktur und Lebensumstände des Angeschuldigten (OLG Bremen, Beschl. v. 7.9.2017 – 1 Ws 111/17, Ws 112/17)

§§ 127 Abs. 2, 128 Abs. 1 S. 1 StPO – Vorläufige Festnahme; hier: Richterliche Vorführung. Die Angeklagten wurden nach ihrer vorläufigen Festnahme (hier: Raub mit Todesfolge) vor der Vorführung vor den Ermittlungsrichter zunächst polizeilich mehrfach vernommen.

§ 128 Abs. 1 S. 1 StPO verlangt, dass der Beschuldigte *„unverzüglich"* dem Richter vorgeführt wird. Jedoch darf die Vorführung nach vorläufiger Festnahme durch die Ermittlungsbehörden hinausgeschoben werden, soweit dies sachdienlich erscheint. Denn anders als bei der Festnahme auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Haftbefehls, bei dem die Ermittlungsbeamten – mitunter ohne nähere Sachverhaltskenntnis und Entscheidungsbefugnis – den richterlichen Beschluss lediglich vollziehen und deshalb den Festgenommenen *„unverzüglich"* dem Richter vorzuführen haben, war der Richter bei der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO mit der Sache noch nicht befasst. In diesen Fällen verbleibt den Ermittlungsbehörden ein gewisser zeitlicher Spielraum, in dem sie vor einer möglichen Vorführung des Beschuldigten vor den Richter weitere Ermittlungsbefugnisse und -pflichten haben. Denn die mit der Aufklärung des Sachverhalts betraute festnehmende Behörde hat zunächst – je nach Sachlage unter Vornahme weiterer Ermittlungen – zu entscheiden, ob die vorläufig festgenommene Person wieder freizulassen oder tatsächlich dem Ermittlungsrichter vorzuführen ist; im letzteren Fall muss sie dem Richter eine möglichst umfassende Grundlage für seine Entscheidung unterbreiten. (BGH, Urt. v. 28.6.2018 – 3 StR 23/18)

§ 136 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 StPO – Erste Vernehmung; hier: Unterbliebener Hinweis auf die Möglichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung. Eine nach § 136 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 StPO a.F. bzw. § 136 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 StPO n.F. unterbliebene Belehrung des Angeklagten auf die Möglichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung bei einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung begründet kein absolutes Verwertungsverbot.

Auch ein relatives Verwertungsverbot scheidet aus, wenn das staatliche Verfolgungs- und Aufklärungsinteresse besonders hoch ist (hier: Verdacht eines Tötungsdelikts), die Belehrung nicht bewusst oder willkürlich, sondern aus Unkenntnis der Vernehmungsbeamten über die Neuregelung unterblieben ist, und zudem jegliche Anhaltspunkte für die Annahme fehlen, die Angeklagten hätten im Rahmen ihrer ersten Vernehmung Angaben zur Sache gemacht, weil sie mangels wirtschaftlicher Mittel keine Möglichkeit gesehen hätten, sich eines Verteidigers zu bedienen. (BGH, Beschl. v. 6.2.2018 – 2 StR 163/17)

III Sonstiges

Ein bereichernder Beitrag zum Thema *„Der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in der Praxis: Zur rechtsstaatlichen Überprüfung von Fluchtprognosen"* von Richter am KG Berlin Detlef Lind finden Sie im Strafverteidiger, StV 02/19, S. 118-132 (samt Übersichtstabelle).

Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

„Skimming“: Betrug an Geldautomaten in Deutschland weiterhin auf dem Rückzug

Kriminelle haben an Geldautomaten immer seltener Erfolg. Die Milliardeninvestitionen in mehr Sicherheit zahlen sich aus. […] Nach Angaben von Euro Kartensysteme manipulierten Kriminelle in den elf Monaten bis einschließlich November dieses Jahres 227 Mal Geldautomaten, um Daten abzuschöpfen. Im Vorjahreszeitraum hatte die Frankfurter Einrichtung, die sich für die deutsche Kreditwirtschaft um das Sicherheitsmanagement für Zahlungskarten kümmert, 428 solcher Skimming-Fälle gezählt. […] Das BKA warnt jedoch zugleich, dass auch die Täter mit der Zeit gehen. Das zeige sich beispielsweise an *„vermehrten Hackingangriffen auf Geldautomaten-Netzwerke“*. Mehr: https://www.heise.de/amp/meldung/Skimming-Betrug-an-Geldautomaten-in-Deutschland-weiterhin-auf-dem-Rueckzug-4621691.html, Meldung vom 21.12.2019.

Neuer WhatsApp-Frust: Wichtige Chat-Funktion wird restlos gestrichen

WhatsApp sorgt erneut für Frust bei Nutzern. Der Messenger streicht mit dem neusten Update die Möglichkeit, Chats zu exportieren. Mehr: https://www.netzwelt.de/news/174997-neuer-whatsapp-frust-wichtige-chat-funktion-restlos-gestrichen.html, Meldung vom 8.1.2020.

Die beliebtesten deutschen Passwörter 2019

Das Hasso-Plattner-Institut (HPI) veröffentlicht jedes Jahr die meistgenutzten Passwörter der Deutschen – Datengrundlage sind dieses Jahr 67 Millionen Zugangsdaten aus dem Datenbestand des HPI Identity Leak Checkers, die auf E-Mail-Adressen mit .de-Domäne registriert sind und 2019 geleakt wurden. Mehr: https://hpi.de/pressemitteilungen/2019/die-beliebtesten-deutschen-passwoerter-2019.html, Meldung vom 18.12.2019.

Malwarebytes findet immer mehr Schadsoftware auf Macs

So fanden sich unter den fünf weltweit am häufigsten erfassten *„Bedrohungen“* 2019 erstmals gleich zwei Exemplare von Mac-Malware. Dabei handele es sich um die Browser-Adware NewTab auf Platz 2 der Top 5, sowie um ungewollt installierte Software (sog. PUP, Potentially Unwanted Program) auf Platz 5. Mehr: https://t3n.de/news/malwarebytes-findet-immer-mehr-1235137, Meldung vom 20.12.2019.

Was der SMS-Nachfolger RCS kann

Mit der Einführung des neuen Standards RCS versucht Google sich gegen WhatsApp durchzusetzen. Seit vergangenem Wochenende ist der SMS-Nachfolger RCS (Rich Communication Services) in den USA landesweit verfügbar. Auch in Europa wird er vereinzelt bereits angeboten. Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Standard zum Versenden von Nachrichten. Mehr: https://futurezone.at/amp/digital-life/was-der-sms-nachfolger-rcs-kann/400705983, Meldung vom 18.12.2019.

Gericht zwingt E-Mail-Anbieter Daten unverschlüsselt herauszugeben

Der E-Mail-Anbieter Tutanota verspricht seinen Nutzern besonders sicheren Datenschutz und Verschlüsselung. Doch eine Gerichtsentscheidung zwingt das Start-Up, Ermittlern Zugang zu bestimmten Daten zu geben. Experten kritisieren, dass das Gesetz über polizeiliche Abhörmaßnahmen zu ungenau formuliert ist. Mehr: https://www.sueddeutsche.de/digital/tutanota-verschluesselung-e-mail-ueberwachung-polizei-1.4676988, Meldung vom 11.11.2019.

E-Evidence: Viele US-Dienste geben Nutzerdaten freiwillig heraus

Eine von Europol durchgeführte Studie zeigt, dass europäische Ermittler auch ohne die geplante EU-Verordnung für den internationalen Zugriff auf elektronische Beweismittel in der Cloud im Kampf gegen das Verbrechen nicht nackt dastehen. Demnach haben größere US-Diensteanbieter Anträge von Strafverfolgungsbehörden aus der EU auf die Herausgabe von Bestands- und Verkehrsdaten in 66 Prozent der Fälle freiwillig erfüllt. Mehr: https://www.heise.de/amp/meldung/E-Evidence-Viele-US-Dienste-geben-Nutzerdaten-freiwillig-heraus-4628007.html, Meldung vom 4.1.2020.

Fahrpreis-Erstattung Deutsche Bahn: Start-ups profitieren von Service-Lücke

Die jungen Unternehmen ermöglichen es den Kunden, per Handy die Erstattung ihres Fahrpreises beim Konzern zu beantragen, wenn ihr Zug verspätet war. Die Start-ups bieten an, das für den Kunden zu übernehmen. Dieser muss per App die Verbindungsdaten eingeben, alles weitere übernehmen die Unternehmen, die dafür unterschiedlich viel verlangen. Mehr: https://mobil.stern.de/amp/wirtschaft/news/fahrpreis-erstattung-deutsche-bahn--start-ups-profitieren-von-service-luecke-9074722.html, Meldung vom 6.1.2020.

Prävention – Hauptaufgabe der Polizei

Von Maria Plötz, BFA Kripo

Auch wenn man bei der Polizeiarbeit gern an Krimis und damit an spektakuläre Kriminalfälle und die Strafverfolgung denkt, ist die technische und verhaltensorientierte Prävention eine Kernaufgabe der Polizeiarbeit. Die Polizei analysiert Kriminalitätsphänomene und will Zielgruppen informieren, um potentielle Opfer zu sensibilisieren.

So vielfältig die Straftaten sind, so facettenreich sind auch die Themenbereiche der polizeilichen Präventionsarbeit. Insbesondere im Rahmen der sog. Sekundärprävention ist die Polizei bestrebt, durch verschiedenste Maßnahmen Tatgelegenheiten zu reduzieren bzw. potentielle Opfer zu sensibilisieren. Die Maßnahmen orientieren sich meist an der Zielgruppe, z.B. durch

- Vorträge
- Schulunterrichte
- Verhaltenstrainings
- Informationsstände
- Presseberichterstattung

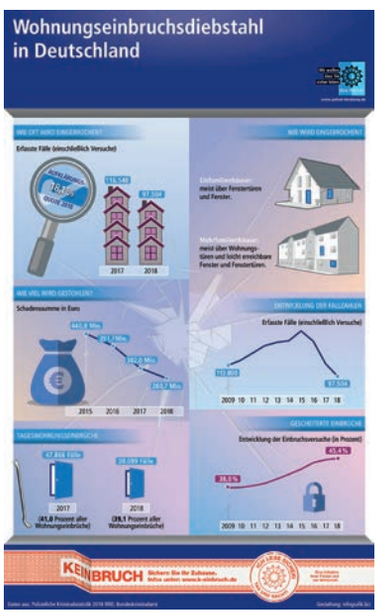

und vieles mehr. Die Bevölkerung sieht Vertreter der Polizei berechtigt als kompetente Ansprechpartner für Ratschläge zur Vorbeugung von Straftaten.

Hausbesitzer schätzen eine individuelle Beratung durch kriminalpolizeiliche Fachberater zum Thema Einbruchsschutz. Auch Behörden oder Gewerbetreibende nutzen die fachkundigen Informationen der Beratungsstellen. Kriminalpolizeiliche Fachberater erhalten spezielle Schulungen, um eine fachgerechte und neutrale Beratung zum Thema Einbruchschutz zu gewährleisten. Sie beurteilen vorhandene Sicherungsmaßnahmen und raten bei Bedarf zu sinnvollen und adäquaten Sicherungen. Um eine größere Anzahl von Personen in ungezwungener Umgebung zu erreichen, nehmen kriminalpolizeiliche Beratungsstellen oftmals an Messen in der jeweiligen Region teil. Dort können die Besucher an Informationsständen die Handhabung von Sicherungen probieren und individuelle Fragen stellen.

Auch in Schulen sind Präventionsbeamte der Polizei wichtige Ansprechpartner und werden von Lehrern oder auch Eltern zu verschiedenen Themen um Rat gefragt. Durch den regelmäßigen Kontakt mit den Schulen und Schülern können Polizeibeamtinnen und -beamte auf aktuelle Phänomene reagieren, obwohl sicher Lehrerinnen und Lehrer ihren Aufgaben gerecht werden und sich mit ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern mit dem Thema auseinandersetzen. Den Bereich der möglichen strafrechtlichen Konsequenzen übernimmt meist die Polizei und wird sowohl von Eltern als auch Schülern anerkannt, z.B. im Zusammenhang mit der Thematik *„Selfies und Cybermobbing“*. Eltern, die im Umgang mit neuen Phänomenen unsicher sind, erhalten bei Elternabenden Tipps durch die Polizei. Dadurch ergibt sich auch im besten Fall eine Zusammenarbeit, um ein positives Ergebnis zu erreichen. Oftmals schätzen Schulen eine regelmäßige Unterstützung in verschiedenen Jahrgangsstufen durch die Polizei – z.B. zur Gewalt- oder Drogenprävention. Teilweise werden von Schulen besondere Aktionswochen mit ausgewiesenen Themenschwerpunkten veranstaltet.

Auch Erwachsene, die Angst haben Opfer bestimmter Straftaten zu werden, sind dankbar für Hinweise der Polizei. Sicherlich gäbe es noch wesentlich mehr Opfer beispielsweise vom Callcenter-Betrug und damit hohen Schaden, wenn nicht die Polizei insbesondere mittels Pressearbeit und Vorträgen auf dieses Phänomen hinweisen und die Bevölkerung sensibilisieren würde. Opfer sind bei diesem Phänomen meist Senioren.

Warum gibt es Frauenparkplätze? Dies zeugt davon, dass auch Frauen Angst haben Opfer zu werden. Auch sie freuen sich über Tipps wie sie sich selbst schützen aber ggf. auch anderen helfen können, ohne sich dabei selbst zu gefährden. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die Polizei das Thema *„Häusliche Gewalt“* durch verschiedenste Maßnahmen in die Öffentlichkeit rücken will. *„Häusliche Gewalt“* ist Kriminalität und es liegt im Interesse der Polizei das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsfeld zu erhellen. Gerade in diesem Bereich ist die Polizei oft im Kontakt mit anderen Stellen, die sich mit dem Thema beschäftigen, z.B. mit Jugendämtern, Frauenhäusern oder Beratungsstellen.

Im Ergebnis ist festzustellen: Kriminalprävention beugt Straftaten vor und bewirkt zugleich ein positives Bild der Polizei. Insofern gehört sie zu den wichtigen Hauptaufgaben der Polizei.

Bildrechte: www.polizei-beratung.de.